18

<36607788580018

<36607788580018

B Bayer. Staatsbibliothek

18

<36607788580018

<36607788580018

Bayer. Staatsbibliothek

B

Iuliacensis Successionis

controversia.

1 Relation, welcher massen die von den Kayserlichen Commis-
sarien in der Statt Cöln mit den Brandenburgischen und Pfaltz Neu-
burgischen Abgesandten gepflogene handlung wegen der Gülichischen
Streitigkeiten angefangen und geendet worden. 1610.

2 Kays. Mt. nochmalige und endliche Erclärung in dem Gülichischen
Successionswesen, sambt Ablainung deren wider Herrn Jo. Georg
Graffen zu Hohenzollern außgesprengten Auflagen. 1610.

3 Copia Marggraf Ernsten zu Brandenburg und Wolfgang Wilhelmd
Pfaltzgraffen Schreibens an die Kays. Mt. de dato Dusseldorf den 10/20
Augusti An. 1609, sambt beygefügter Copia Instrumenti Provoca-
tionis et Oblationis, in puncto Possessionis der Fürstenthumb Gü-
lich, Cleve, Berg &c. 1609.

4 Responsion auff die Copiam Instrumenti Provocationis et Ob-
lationis in puncto praetensae possessionis Gulich, Cleve, Berg; 1609.

5 Gegenbericht und Refutation wider die Calumnien der Responsion
auff die Copiam Instrumenti Provocationis et Oblationis &c. 1610.

6 Appellatio Secunda Marggraf Ernst zu Brandenburg und Pfaltz Neu-
burg in causa retinendae possessionis der Fürstenthumb Gülich &c. 1610.

7 Appellatio Tertia Marggraf Ernsten zu Brandenburg und Pfaltz-
Newburg in puncto retinendae possessionis &c. 1610.

8 Marggraf Johan Sigmund zu Brandenburg und Pfaltzgraffen zu Neu-
burg Außschreiben, warumb sie zu der Kriegsrüstung genötigt wor-
den, und alle Stände ihnen assistenz thun sollen. 1610.

9 Gemein Außschreiben der Unirten Evangelischen, auß was Ursachen
sie den beeden possedirenden Fürsten in den Gülichischen Fürsten-
thümben die hülffliche hand zu bieten bewogen worden. 1610.

10 Deduction Churfürsten zu Brandenburg, warumb Er ratione Juris
maioratus et Primogeniturae allen andern Interessenten in der
Succession der Fürstenthumb Gülich, Cleve, Berg vorzuziehen.
auct. Warenundo Lelio von Kleeberg. 1616.

11 Manifest, warumb Brandenburg etliche Örter und plätz in den Für-
stenthumben Gülich und Berge einzunemmen bewogen worden. 1651.

12 Sächsische Apologia und Rettung der drei Schrifften, so anno 1609 von
dem hauß Sachsen in Gülichischen Landen habenden Rechten getruckt wor-
den. Leipzig. 1610.

13 Grund Bericht von dem vermeinten Interesse deß hauß Sachsen zu den
Gülichischen Landen, entgegen gesetzt den dreyen Sächsischen Schrifften,
alß Information, Deduction und Apologiae. 1610.

15 Außführlicher Discurs von der Gülichischen Landen hochbetrübten Zu-
standt und deß Abbt zu Sybergs wider die Chur und Fürstliche Com-
missarien ungültliche anzug. auct. Nicolao von Langenberg. 1617.

16 Discurs von dem erbärmlichen Zustandt der Fürstenthumb Gülich, Cleve,
Berg &c. von einem getrewen Patrioten publicirt. 1617.

14 Copia Fürstlich Burgundischer Abgesandten Fürtrag bei Brandenburg
und Newburg beschehen und kurtzer Anzaig der Ursachen, warumb
Brandenburg nicht von ihren Rechten bei Gülichisch Landen zu weich-
[illegible] und publiciren lassen. Vide 161[illegible]

17 Warhafftiger Unpartheyischer Discours vom Gülischen Successionwesen, welcher gestalt demselben ohne gefehrliche weitterung zu helffen. 1610.

18 Mercurij Gurlich Warhafftige Vermahnung an beide zu Dusseldorf residierende Fürsten, entgegen gesetzt dem Lesterbüchlein, so under dem Titel Erclärung und warnung eines Getreuen etc. an beide Fürsten im Reich spargirt worden. 1610.

19 Mandat Friedrich Wilhelm Churfürsten zu Brandenburg an die Ritterschafft, Stätt und Amptleütt zu Gülich und Berg, dieselbe der von Pfaltz Neuburg bis daher zugefügten Beschwärden zuübertragen. datirt Cleve 13 Junij. 1651. 1651.

20 Gegenbericht Wolffgang Wilhelms Pfaltzgraffen zu Neuburg wegen feindtlicher Einfall deß Chur Brandenburgischen Kriegsvolcks in den Landen Gülich und Berg. datirt 21 Junij. 1651. 1651.

Wahrhaffte Relation:

Welcher massen die in deß H. Reichs Statt Cölln am Rhein/ꝛc. durch

der Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten/ auch Hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Schweyckharts/ vnd Ernsten/ Ertzbischoffen zu Meintz/ vnd Cöllen/ deß H. Röm. Reichs durch Germanien/ vnd Italien Ertz Cantzler/ vnd Churf. ꝛc. respective Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogs zu Bayern/ ꝛc Herrn Maximiliani/ vñ Herrn Ferdinandi/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundt/ ꝛc. respective Administrators deß Teutschen Hochmeisterthumbs in Preussen/ ꝛc. Herrn Heinrichs Julij Bischoffs zu Halberstatt/ Hertzogs zu Braunschweig/ vnnd Lüneburg/ ꝛc. vnd Herrn Ludwigs Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzen Elnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ vnd Nidda/ ꝛc Hoch: vnd wohl ansehenliche Deputirte mit den Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen vñ Pfaltz Newburgischen gevollmächtigten Abgesandten/ ꝛc. vnlängst gepflogene gütliche Handlung wegen der Gülchischen Strittigkeiten angefangen/ continuirt/ vnd geendet worden.

Welcher der Hochwürdigste Fürst vnd Herr/ Herr Lotharius Ertzbischoff zu Trier/ deß heyligen Röm. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelat Ertz Cantzler vnnd Churfürst/ Administrator zu Prüm/ ꝛc. So dañ der Hochwohlgeborne Herr/ Herr Johan Georg Graff zu Hohen Zollern/ Sigmaringen/ vnd Vöringen/ Herr zu Heigerloch/ Wörstein/ vnd Hechingen/ ꝛc. deß Heyl. Röm. Reichs Erbkämmerer/ vnd der Kay. May. Reichshoffraths Præsident/ ꝛc. alß hoch vnd wohlansehenliche Kayserliche Commissarij beygewohnet haben.

Mit angehencktem Extract eines von deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg: Churfürstlichen Gn. an Hochwohlermeldten Herrn Graffen zu Zollern/ ꝛc. abgangenen Schreibens/ vnd der Gräfflichen G. nothwendiger Verantwortung/ ꝛc.

Vff gnädigen Befelch der Röm. Kays. May. vornehmisten Commissarien zum Truck befordert/ durch Zachariam Palthenium D.

Mit sonderbahrer Gnad vnd Freyheit.

Anno 1610.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

GVnstiger lieber Leser / was wegen der Gülchischen Strittigkeiten vff der gepflogenē Vnterhādlung zu Cöllen vorgelofsen / abgehandelt / continuirt vnd vollbracht worden / ist mir zum Truck zu geben gnädigst iniungirt vnd anbefohlen worden. Dem ich dann also trewlich nachkommen zu seyn mich ohnfehlbarlich bedüncken lasse. Vnd ob vnter andern etwas in der Correctur verstossen oder vbersehen seyn möchte / wird vnterdienstlich gebetten / solches der kürtze der Zeit / daran ich adstringirt gewesen / mehr als meinem Vnfleiß zuzurechnen. Sonsten kan nicht vnterlassen dē Günstiger Leser zu belernē / daß ob wohl vff dem Tittel dieses Wercks gemeldet wird / alß solten in diesem Werck der Kayserliche Herrn Commissarien an die Römische Kayserliche Mayestat / vnsern aller Gnädigsten Herrn / ꝛc. gethane Relation / sampt Ihrer Gnaden deß Hochwohlgebornen Herrn / Herrn Johan Georgen Graffen zu Hohen

Zollern vff Herrn Churfürstens zu Branden-
burg Churfürstl. Gnaden gethanes Schreiben
Entschuldigung zubefinden seyn: So ist der Man-
gel vnd Fehler desselben zwar nicht an mir/sondern
an den Botten / welchen solches an mich zu ver-
tragen vffgeben worden / aber noch zur Zeit nicht
ankommen/oder dasselb an vnrechte Orth vertra-
gen haben mögen. So baldt aber alß dasselbe an-
kompt / soll es meinem Günstigen Leser wohlmei-
nendlich gleichfalß mitgetheilt werden/ Vale.

NAch dem der Röm. Kays. Auch zu Hungern vnnd Böheim/ ꝛc. König: Majest. Vnsers aller genedigstē Herrn/ Hoch vnnd Wolansehenliche Kays. Commissarii, der Hochwürdigste in Gott/ Fürst vnd Herr/ Herr Lotharius, Ertzbischoff vnnd Churfürst zu Trier. Dessen Churfürstliche G G. gleichwol wegen eingefallener Verhinderung erst fünff Tag nach beschlossener Proposition angelangt: vnnd der Hochwolgeborne Graff vnd Herr/ Herr Johann Georg/ Graff zu HohenZollern/ ꝛc. Allerhöchstgedachter Kays. Mayst. Reichs Hoff Raths præsident, &c. So dann der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu KatzenElnbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnd Nidda/ ꝛc. sampt den Chur: vnd Fürstlichen

Maintzischen vnnd Braunschweigischen Abgesandten / rc. als zuvorgewester Handlung respectiue deputirt vnd subdelegirte Vnterhändler / rc. zu eingang deß Monats Septembris dieses zu endt lauffenden 1610. Jahrs / in der Statt Cölln angelangt: Seind die Chur: vnd Fürstliche Brandeburgische / vnd Pfaltz Neuburgische Abgeordnete den viertē gemeltes Monats daselbsten auch erschienen / vnnd anfenglichs ob hochermeltes Herrn Landgraff Ludwigs zu Hessen / rc. Fürstl. Gnadē (wie auch gleicher Gestalt hernach bey den Chur: vnd Fürstlichen Maintzischen vnd Braunschweigischē Räthen beschehen) folgende proposition gethan / rc.

Es wüsten sich Jhre Fürstliche Gn. der Herr Landgraff rc. zuerinnern / welcher massen jhre Herrn Principales den zu Prag versamleten Chur: vnd Fürsten zugeschrieben / vnd diesse Tagsfart nach Franckfurt zu verlegen / vnnd biß vff den 11. Septembris stylo nouo zu prorogirn begehret hetten: Weyln dann deren zu Düsseldorff residirenter Fürsten / Herrn Margraff Ernstens zu Brandenburg / rc. vnd Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms zu Neuwburg / rc. Fr. Fr. G G. Abgeordnete kein andere Nachrichtung von jhren Herr Principalen hetten / sey jhnen nicht verantwortlich wieder derselben Intention vnnd meynung was vorzunemen / Wo dann je nicht zu Franckfurt solche Tagsfahrt vor sich gehen kündte / hoffeten Jhre F F. G G. man sich nicht zuwieder werde sein lassen / daß Sie zu Dortmundt oder Essen angestellt werde.

1.

Bitten sich inn mittels anzudeuten / ob Meintz/ Braunschweig vnd Hessen diesser Handlung alß willkürliche Arbitratores sich vndernemen.

2.

Ob Sie bevollmächtiget ohne Zurückbringen zuschliessen.

3.

Was es für ein Beschaffenheit mit der von S. F. G. in Schreiben angedeuten Commission deß H. Churfürsten zu Tryer/ vnnd Herrn Graffens zu HohenZollern habe/ damit Ihre FF. GG. mit Ihren Assistenten auff eines vnd anders sich haben zu resoluiren, wie Sie bißhero auch anderst nichts gesucht / alß daß Sie wider Recht nicht beschwert würden: Also begerten Sie noch/ vnnd seyen zur Handlung geneygt/ vnd neben Dancksagung vorgespürter guthertzigkeit/ hoffen Sie S. F. G. helffen werden / damit Gewalt mit vnbillichem Gewalt nicht beschweret werde.

Daß gereiche Seiner F. G. zu Ruhm / vnd zu Ruhe vnd Friedt im Heyl. Reich/ vnd sey es Ihre FF. GG. freundlich zuverschulden geneigt.

Daruff haben Ihre Fürst. Gn. der Herr Landgraff sampt dero zugeordneté/ den fünfften Septembris folgenden Inhalts geantwortet:

Die zu Prag gewesene Chur: vnnd Fürsten/ hetten so wohl Ihren F. G. vnnd deren Herrn Principalen, alß auch zu gemeinem Besten vnd wieder Anrichtung friedsamen Wesens die Gülchische Sachen vnnd derenhalben entstandene Weiterung sich hoch angelegen seyn / vnd an mög-

licher beforderung gütlicher Handlung nichts erwinden lassen. Es hab aber daran bestanden/ daß Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg sich zu endlicher resolution anerbotten/ wann sie zuforderst mit deren Correspondenten vnd Interessenten würden communicirt, vnd deren Meynung vernommen haben. Welcher endlichen Erklärung die Chur: vnnd Fürsten mit Verlangen/ vnd zwar noch biß zu Herrn Landgraff Ludwigs zu Hessen Abzug von Prag gewertig gewesen/vnd wegē solcher wenig vortreglichē Verweylung den 18. August. stylo veteri Alhier zu Cölln einzukom̃en wohlmeinentlich vorgeschlagen. Wann nun sonderlich Chur Brādenburg sich gleichsamb vber die Verzögerung beschweren wöllen/ Laut dero Churf. G. gen Prag gethanen Schreiben/auch Kön. Würd. in Franckreich zu förderlicher fortsetzung der Handlung selbst gerathen: Alß were sich zuversehen gewesen/es solte der bestimbten Zeit vnd Mahlstadt desto leichter seyn deferirt wordē/ wie man dann auß beyder zu Düsseldorff residirēden Fürsten gesampt Schreiben vō 1. Augusti stylo veteri an die drey Herrn deputirte Chur: vnd Fürstē: so allhie den 20. eiusdē styli ist præsentirt worden: anderst nicht zuvernehmen/denn daß Ihre F.F. GG. expresse darin bewilliget. Vber dz alles auff diesen Orth mit allergnädigstē Belieben der Röm. Kays. Mayst. nach dē es vff der Chur: vñ Fürstē selbst Abschreiben nicht seyn mögen/auß besondern bedencken von denen zu Prag gewesenen Chur: vnd Fürsten geschlossen/ solcher Schluß auch in deß Churfürstlichen Brandenburgischen Schreibens de dato 29. Iulii von dē Herrn Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Maintz/auch Herrn Braunschweigischen Räth gethaner Beantwortung de dato den 18. Augusti, ist wiederholet worden.

Dem allē nach hetten Hochgedachte beyde Fürsten bey sich selbst zuermessen/dz den Herrn deputirtē vnd der Abwesenden Gesandten nunmehr anß gedachtē Beschluß nicht zuschreiten

ten

ten gebüren wölle. Doch was die Erstreckung der Zeit betrifft auff etliche wenig Tage / da wird es Ihrer der Herren deputirten theils zwar dahin gestellt / freundtlicher Zuversicht / es werden Hocherwehnte Fürsten selbst sich angelegen sein lassen / diesem Orth sich zunähern / vnd wo sie sich ichtwz befahren haben vermeinen wöllen / könte von den Herrn Kays. Cōmissarien in Ihrer Mayst. Nahmen genugsame Versicherung verschaffet werden / oder Ihre F. F. G G. Persönlich sich zu Mühlheim nächst hierbey auffhalten / vnd durch Ihre Räthe gleichsehr alhier in loco handlen lassen.

Förters auff die proponirte Frag zu antworten / Ob die Herrn deputirtē sich d' Handlung als Arbitratores vnternemen wolten / hettē beyde Fürstē sich auß denen an Ihre F F. G. G. vñ derē Herrn Principaln vō Prag auß abgangenē Schreiben freundlich zuerrinnern / Was gestalt die daselbst gewesene Chur: vñ Fürsten / auß guter trewhertziger affectiō vmb Verwantnuß / Correspōdentz, auch gemeines besten willen auch Pflichten halben sich dieser Sachen vnd Handlung vnternōmen / vnd zu dero behūff die drey Chur: vnd Fürsten ahn Ihrer aller stadt vermög mit gegebener in gesambt vō Ihnen allē auß gefertigter instructiō hiehero vermöcht / Hādtlūg zu pflegen / Inmassen zu seiner Zeit würde vernōmen werden / Zuuersichtlich die darin verfaste Mittell erbar / billich vnd allen Interessenten an denen Gülchischen Landen nicht vnannemblich sein werden / Darauß zuvernehmē / daß sie nicht als Arbitratores in d' Hauptsachen / Sondern als gütliche Vnterhändler sich Interponirten, damit die depositio armoruum erlangt / vnd alles biß zu außtrag deß Hauptwercks in rühigem friedlichem Zustandt gebracht werden möge.

Vff die andere Frage / Ob die Herrn deputirten Bevollmächtiget seyen pure zuschliessen / Vnd wz es für eine beschaffenheit mit der angedeuten Commission habe:

Darauff werde diese Antwort gegeben / daß die Instru-

ction vff gewisse Mittell gehe/ wenn dieselbe angenommen würden/ hetten die Herrn Deputirten daruff wohl vnd pure zuschliessen.

Dieweil auch Jhre Kays. Mayst. selbst solche Mittel inn Jhrer letzten resolution approbirt, vnnd damit man desto verbindtlicher vff dieselben/ vnd was denē anhengig vnd dienlich ist/ handlen könte/ Hat Jhre Kays. Mayst. Jhre Kayserliche Cōmissarios zugleich zur Stell abzuordnen/ allergenedigst bewilliget/ Damit was vorlauffen würde/ mit deren Rath vnd wegen Jhrer Kays. Mayst. vollnzogen werden möge. Alles vermög der Kayserlichen vnnd auch der Chur: vnd Fürsten respectiue Instructionen, &c.

Letzlich/ Daß Jhre F. G. begerē wieder Recht nicht beschwert zu werden / Da sey Allerhöchst gedachter Kays. Mayst. anders nicht / alß zu Vnpartheyischer Rechts Ertheilung geneygt / wie die Handlung dann mit mehrerm würde außweissen. Doch wolt man sich auch zu Jhren FF GG. versehen / sie würden keine Thatlichkeit vornehmen / Sondern arma deponiren, Außlager vnnd Licenten Abschaffen/ Dann ohne das zubesorgen/ Kays. Mayst. die Einnehmung Gülich hoch empfinden werde.

Sonsten seye keiner Dancksagung vor die Bemühung der Herrn deputirten vonnöthen / Dann sie sich schuldig erkenten/ was zu gemeinem Fried vnd Ruhe dienlich/ nach möglichkeit zubefördern / Wie dann die Mühe von Jhnen zu keinem andern Ende vbernommen worden. Mit angehencktem Gebürlichen Freundlichen vnd Vnterthänigen Erbieten / rc.

Den

DEn Sechsten Septembris ꝛc. haben sich die Chur: vñ Fürstliche Brandenburgische/ vñ Pfaltz Neuwburgische Abgesandte bey dem anwesenden Keiserlichen Commissario / Herꝛnn Graff Johann Georgen zu Hohen Zollern/ ꝛc. angeben/ vnd im nahmen obhochermelter beider Fürsten hauptsachlich vorgebracht:

Es were Ihren FF. GG verschiener Tagen ein Schreiben von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen Landtgraffen zu Hessen/ ꝛc de dato Bonn dē achtzehenden Augusti stylo veteri zukommen/ auß dēselben sie vermercket/ daß S F. G auß bewegenden Vrsachen neben den Chur Maintzischen Räthen diese Reiß auff sich genommen / vnnd biß dahin gen Bonn ankommen / in willens sich folgents auffs eheste anhero zubegeben/ Da dañ auch deß Hertzogen zue Braunschweig F. G. zukommen / im dessen aber Ihre Räthe hieher abzuordnen in meynung weren. Wann sich dann Ihre FF. GG. errinnert/ was nicht allein im verschienen Monat Maio, sondern auch in newlichkeit vnter Dato den 30. Iulii vnd 12. Augusṫ. sein deß Herren Landtgravē F. G. neben andern der Zeit zu Prag beysamen gewesenen Chur: Fürsten vnd Gesandten/ an Ihrer FF GG Principaln vñ sie selbsten/ einer angesonnener gütlicher Vaterhandlung wegen / gelangen lassen/ auch nicht gezweifflet / es würde deß Herren Landtgraven F. G vñ die Anwesende Chur: vñ Fürstliche Gesandten/ was Ihrer FF. GG. Principaln, vnd sie darauff alles Theils geantwortet/ noch in frischem angedencken vnd darauß verstanden haben/ daß zwar Höchst- vñ Hochgedachte Ihrer FF. GG. Principaln/ zu be-

fürderung friedlichen rühigen Wesens fürderst wohl geneigt: Zu dieser vorwesenden Vnterhādlnug aber / die Statt Fräckfurt vmb viel erheblicher Vrsachen willen / für bequemer gehalten / vnnd sonderlich deß Herrn Marggraven F. G. biß daher keine andere resolution zukommen / denn daß dero Herrn Bruders deß Churf. zu Brandenburg Churfürst. G. neben vorschlagung der Statt Franckfurt auch dieser Handlung dilationem biß auff dē ersten stylo veteri dieses Monats Septembris begert / vnnd dabey vermercklich beharren werden. Also hetten Ihre FF. GG. solchem nach / zu deß Herrn Landtgrauen F. G. vnnd den allhie sich befindenden Chur: vnd Fürstlichen Gesandten / sie abgeordnet / denselben zuverstehen zugeben / daß Ihren FF. GG. in keinem weg gebüren wölle / wieder Ihrer Principaln intent etwas zuhandlen / vnnd deßwegen zubegehrn vber dem verzug vnnd daß Ihre FF. GG. zu diesemmahl aus ietzt angezogenen Vrsachen / keine andere Verordnung thun kōnen / nicht vngleiche Gedancken zu schöpffen / sondern sie entschüldiget zuhalten / vnd jnen gefallen zulassen das die vorhabende Cōmission vnd Handtlung wo nicht auff Franckfurth / doch nacher Dortmundt oder Essen verlegt / hinzwisschen aber Ihrer FF. GG. zur nachricht angedeutet werden möchte / Ob sein deß Herrn Landgrauen F. G. wie auch die Chur- vnd Fürstliche Gesandten in jrer Herrschafften nahmen sich als freundliche vnnd willkürliche Arbitratorn vnd Vnterhändler interponirn, oder aber aus Kayserlicher Commission sich dieser Hādlung vnterziehen / vnd ob dieselb auff ein oder andern Weg mit Bewilligūg Allerhöchstgedachter Röm. Kay. Mayt. mit Ihren FF. GG. pure vnd schließlich ohne hintersich bringē / zuhandlē gevollmächtiget / welches alles sie die Abgesandte bey hoch- vnd wohlgedachten Heren Landgrauen vnd Chur: vnd Fürstlichen Gesandten / habendem befehl nach / verrichtet / wie nū Ihre FF. GG. nicht zweiffleten / es werden deß Herrn Landgrauen F. G. vnd die

Anwe-

anwesende Chur: vnnd Fürstliche Gesandte diese Ihre entschuldigung erheblich achten/ Also wolten sie sich auch freundlich versehen / wie dann Ihr freundliches gesinnen were/ Ihre Gnaden der Herr Graff werde gleichfals solche Entschuldigung / in Betracht deren Wichtigkeit / im besten vermercken / vnd sich nicht entgegen sein lassen / Ihren FF. GG. zur dienlichen Nachrichtung ohnbeschwert zuverstendigen / ob deß Ertzbischoffen zu Tryer Churf. G. vnnd Ihre Gnad. im namen der Röm. Kays. Mayst. Commission vnd Bevehl haben / der bevorstehenden Vnterhandlung / deren sich etzliche vnterschiedliche Chur: vnd Fürsten zu vnternemen fürhabens / statt zuthun / vnd dabey ohne hinter sich bringen zuschliessen / Auff welchen Fall Ihre FF. GG. sich zu forderst gegen Allerhöchstgedachte Kays. Mayst. gantz vnterthenigst bedancken theten / daß sie zu Ruhe vnd Wolfart deß geliebten Vatterlandts / Ihren diesen gelinden vnd milden Weg / allergnädigst belieben lassen / vnd wie Irer FF. GG. Principaln vnnd sie / sich jederzeit anderß nichts / alß alles vnterthänigsten Gehorsambs gegen Ihre Mayst. beflissen / ein ebenmessiges auch noch hinfuro der Schuldigkeit nach / alß deß Heyligen Reichs gehorsame Stände zu continuirn geneigt vnd bevellicht sein / Also werde es dieser seyts nicht ermanglen / sich allem dem jenigen zu submittirn, was der ration, den gemeinen Kayserlichen Rechten / deß Heyligen Reichß Constitutionen vnd aller billigkeit gemeß ist.

DArauff haben Ihre Gn. der Kays. Herr Commissarius anfangs Mündt: Hernach aber auch Schrifftlich / folgender massen geantwortet

Der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungern vnd Böheim Königl: Mayst. Vnsers allergnädigsten Herrn / rc. allhero Abgeordneter / vnnd Anwesender Commissarius, der Hochwolgeborne Herr / Herr Johann Georg Graff zu Hohen Zollern / Sigmaringen vnd Vörigen / Herr zu Heygerloch / Wörstein / vnnd Hehingen / rc. deß Heyligen Röm. Reichs Erb Kämmerer: allerhöchsternenter Kayserl. Mayst. Reichshoff Raths Præsident, &c. hat der in den Gülchischen Landen dieser Zeit begriffener Chur: vnd Fürstlicher Brandenburgischer vnnd Pfaltz Newburgischer Gewalthaber / Abgesandten / rc. Vortrag nach lengs angehört / vñ verstanden: Auß welchem in nahmen / vnnd von wegen allerhöchst ernandter Kays. Mayst. Ihr G. beyder Hochermelter Chur: vnd Fürstlicher Gewalthaber Erpieten / daß nemblichen Ihre FF. GG. sich hirfüro alles vnterthänigsten Gehorsambs gegen Ihr Kays. Mayst. befleissen / auch allem demjenigen submittiren wöllen / waß recht vnd billig ist / gern vernommen.

Dieweilln dann nit zuvermuten / daß bey vorstenhender gütlichen Handlung / durch die auß der jungst zu Prag gewester Chur: vnnd Fürsten Mittell hierzu deputirte Hochansehenliche / vnd beeden Religionen zugethanen / der Reichs constitution respectiue wohlerfahrne / auch darauff verraydete Chür: vnd Fürsten / oder dero subdelegirte Ihren FF. GG. ichtwas solte proponirt werden / so der Ration, den gemeinen Kayserlichen Rechten / deß Heyligen Reichs Satzungen / vñ aller Billigkeit zuwieder were / Also werden Ihr Kays. Mayst. sich vmb so vielmehr zu Ihren FF. GG. versehen / es werden dieselbige angeregtem Ihrẽ Erpietẽ würcklichen nachkommen / beuorab dieweiln Ihr Mayst. alß ein gerechter Kayser in diesem Gülchischen Successions Streit bißhero niemahln was anderß vorgenommen / gehandelt / gesucht / oder

begert /

begert/vnnd noch/ dann was dero Kayserliches hohes Ampt erfordert hat/ vnnd allem Rechten gemäß ist/ auch von dem mehrern Theil/ deß Heyligen Reichs Chur: vnnd Fürsten/ beeder Religionen, darfür geachtet vnd approbirt würde/ꝛc.

Was Ihr der Chur: vnd Fürstlichen Abgesandten Anbringen/ bey dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen/ꝛc. vnnd den allhier sich befindenden Chur: vnnd Fürstlichen Gesandten/anlangen thut/ stellen es Ihre G. der Kays. Herr Abgesandter an seinen Orth. Vnd dieweiln beyde Obhochernente Chur: vnnd Fürstliche Gewalthabere/ vnd dero Principales nit von Ihrer Kays. Mayst. sondern von denen zu Prag gewesenen Chur: vnnd Fürsten allhero nacher Cölln beschrieben/ vnnd/nach dem Ihre Mayst. sich deß Orths vorgeschlagen allergnädigst. belieben lassen/ dero Commissarius allhier zuerscheinen/befohlen/Also lassen es Ihre G. so lang von Ihr Kays. Mayst. derselben kein andern Befelch zukompt/ Ihres theils billig darbey bewenden.

So hat es mit dieser Kays. Cõmission ein solche Beschaffenheit/ wie der Kayserliche Gewalt (welcher den Herrẽ Chur: vnnd Fürstlichen Abgeordneten hiermit communicirt würdet) mit mehererm zuvernehmẽ giebt/ Darauß nit alleinig Ihr Kayserlichen Mayst. allergnädigster Befelch/ zuvernehmen/ wohin dero Commissarii den scopum dieser Handtlung richten sollen/ Sondern auch/ daß sie im Nahmen der Kayserlichen Mayestet auff die/von den zu Prag gewesen Vnparteheyischen Chur: vnnd Fürsten/ selbst einhellig bedachtet/ vnnd von Ihr Maystet nachmals allergnädigst approbirt, vnd allerseits Instructionibus einverleibt/ Mittell/ pure, vnd ohne hindersich bringen schliessen könten/ vnd sollen/ꝛc.

Darbey gleichwohl diß in acht zunehmen/ daß diese Kayserliche Abordnung mehr ein Authorisation vnd Assens deß vorstehenden gütlichen Tractats, dan Direction desselbi-

gen seyn solle/seitemahln solcher durch hochermelte Chur: vnd Fürsten / gleichsam alß Mediatores vnnd Mittler vnder-nommen würdt/ vnd Ihr Kays. Mayst. in denselbigen auff Ihrer Churf. G.G. Fürst. Durchl. Dur. vnd GG. auch deß Burgundischen Abgesandten instendige / vnnd gehorsamste Bitt gewilliget / diewciln sie sonsten höchst. vnnd hochermelter Chur: vnd Fürsten selbst Ermessen nach / einen andern Weg vorzunehmen/mehr Vrsach gehabt hetten.

Demnach denn die Herrn Abgeordnete vnter anderm auch diese mündtliche Anregung gethan / daß Ihre Genädige Fürsten vnd Herren/ vnd dero Principales daß sonderbahr gute vertrawen zu den Herren Kays. Commissariis trügen/ sie würden an Ihrem Ort nichts erwinden lassen / wz zu pflätzung Friedt vnd Eynigkeit/ auch guten vertrawens gedeyen möchte/ Da kündten Ihre FF. GG. sich wol versicheren/ daß deß Herren Churfürsten zu Tryer / ꝛc. Churfürst. G. so wol auch der Herr Thumb Dechant zu Speyer / ꝛc. Alß Mitverordneter Commissarius, sich mit höchstem fleiß vnnd Eyffer werden angelegen seyn lassen / Damit die vorhabende Tractation den jenigen Effectum erreiche / dazu sie dem gemeinen Wesen zum besten wohlmeinend angesehen ist. Ihrer Gn. deß Herren Graffen zu Hohen Zollern / ꝛc. Person betreffendt / verhoffen dieselbige / es haben Ihre Gn. nun ein geraume Zeit hero / so lang diese Gülchische Kays. Commission gewähret / genugsam erwiesen / wie getrew-Eyfferig / ohne Rhum zumelden / sie sich angelegen seyn lassen / das jenige / so Ihr G. jedeßmals von der Kays. Mayst. in aller gnädigstem befelch gehabt / Ohnangesehen einiger Mühe / Arbeit / Gefahr / vnnd vielfeltigen Vndancks / alß Ihr Mayst. verpflichter Diener / vnd gehorsambster Standt/ zuvolnziehen: Also/ daß es Ihres theils keines fernern erbiettens bedürffen würde. Sondern es wöllen Ihre G. sowohl in gegenwertiger Commission, vnnd

Handlung / alßallen andern Occasionibus, dero zu Handhabung der Röm. Kays. Mayst. Authoritet, vnd beförderung gemeinen Wohlstandts / vnd Friedtlichen Wesens / tragend Eyffer vnd Begierdt / auch mit Darsatzung Leibs vnd Guts / im Werck erweissen / rc.

Welches in Nahmen mehr allerhöchstgedachter Kayserlicher Mayst. Ihr G. den Herrn Chur: vnd Fürstlichen Abgeordneten antwortlich anfügen wöllen / rc.

Der Röm. Kays. Auch zu Hungern / vnnd Böheim König. Mayst. Vnsers Allergenedigsten Herrn Abgeordneter Commissarius.

Joan Georg Graff zu HohenZollern.

DEn zehenden Septembris haben die Chur: vnnd Fürstlich Brandeburgische vnnd PfaltzNewburgische Abgesandte / auff obstehende Antwort gegen dem Herrn Kayserlichen Commissario folgender gestalt Schrifftlich replicirt.

HOch vnnd Wohlgeborner Gnädiger Graff vnd Herr / E. G. seyen Vnsere Vnterthänige Dienste zuvorn.

Was E. G. Vns gesteriges Tags zur Resolution einhändigen lassen: Solches haben wir nach empfangung verlesen / Verstehen gleichwol darauß / daß E. G. vnser vorbringen / vnnd was derselben wir folgendts in Schrifften

vbergeben/ etwz vngleich eingenommen. Wann aber solches dahin nicht gangen/ Alß wann gegen der Röm Kays Mayst. Jhre FF.GG. allein hinfuro sich alles vnterthenigsten Gehorsambs befleissigen wolten/ Sondern wie sie jederZeit Allerhöchsternanter Kayserlichen Mayestet allen schuldigen respect, alß gehorsame deß Heyligen Reichs vornehme Stände/ geleistet/ Daß sie auch solches hinführo zu continuiren vnterhenigst Erpietig seyn. Alß ist im Nahmen der Chur: vnnd Fürstlichen Regierender Gewaldthaberen/ vnserer Gnädiger Fürsten vnnd Herren/ das gebürliches Suchen/ für vnsere Person aber vnterthäniges Bitten/ E.G. wollen dieses in dero Relation/ ahn Allerhochstermelte Kayserliche Mayestet im besten eingedenck seyn/ vnnd es den Verstandt/ wie gedachte Resolution andeuten will/ nicht haben lassen: Sonsten würden wir nicht vnzeitig Bedencken tragen/ solche Resolution in dem Verstandt anzunehmen/ vnnd hochgedachten vnseren Gnädigen Fürsten vnnd Herren einzuschicken. Vnnd wie wir nicht in bevelch haben vnß vber eins oder anderß in disputation einzulassen: Also wöllen wir hie nicht weitleuffig repetiren, was bey wehrender Gülchischen Successions Sachen wieder mehr Hochgedachte vnsere Gnädige Fürsten vnd Herren dieser Endts vorgenommen. Bevorab weil Jhre FF.GG die wieder sie außgegangene beschwerliche Proceſs vnnd Grauamina, neben Jhren nothwendigen Verantwortungen/ durch offenen Truck/ dem gantzen Römischen Reich Teutscher Nation, alß welches solche Sach vornemblich antrifft/ vorlengst vnd noch newlich zuerkennen gegeben/ vnnd alle Vnpartheyische davon vrtheilen lassen können.

Neben dem errinneren wir vnß auch nicht/ daß Hochgedachte Jhre FF.GG. von den zu Prag gewesenen Chur vnd Fürsten præcise anhero nacher Cöllen beschrieben weren.

Was

Was aber einer angesonnenen gütlichen Handlung zu deferiren von Höchst. vnnd Hochgedachten Chur: vnnd Fürsten ahn Ihre FF. GG. gelanget worden / auch darauff zur antwort erfolget / solches wirdt auß den allestheils ergangenen Schreiben / zuvernehmen seyn / Vnnd seind wir noch biß auff diese Stunde deß Orths halben entlicher vnd gewisser Resolution erwartend.

So viel nun die angeordnete Tractation vnnd darauff gerichtete Kayserliche Commission, auch die den allerseits Instructionibus einuerleibte Mittell betrifft / müssen wir solche an seinen Ort gestellet seyn / vnd es bey mehr Hochgedachter Ihrer FF. GG. Fürstlichem Erbieten bewenden lassen.

Wann nemblich solche Mittell vorgeschlagen werden / die der Ration, gemeinen Rechten / den Reichs Constitutionen vnd aller billigkeit gemeß seyn / wie von Höchst: vnnd Hochgedachten Chur: vnnd Fürsten oder dero Subdelegirten wir anderst nicht verhoffen / das es alß dann an Ihrer FF. GG. seiten / an nichts ermangelen wirdt / wodurch dero Principalen vnd Ihro selbst friedfertiges / vnnd anders nichts alß Recht vnd erhaltung der Teutschen Freyheit begerendes Gemüt im Werck erspürt werden möge / Vnnd seind E. G. wir mügliche Dienst zuerzeigen / vnterthänig beflissen / deroselben vnß zu Gnaden entpfhelend / Datum Cölln am 10. Septembris Anno 1610.

Chur: vnd Fürstliche Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Räthe vnnd Abgesandten.

Johann Friedrich von Rödern / rc.

Johann Zeschlin Doctor.

Auff

Auff solches haben Ihre Gnaden der Herr Kayserlich Commissarius wiederumb geantwortet/ wie folget/ ꝛc.

Der Röm: Kays: Auch zu Hungern vnnd Böheim König. Mayst. Vnsers Allergnedigsten Herren/ ꝛc. Anwesender Cōmissarius, der Hochwohlgeborne Herr/ Herr Joann Georg Graff zu HohenZollern/ ꝛc. Hat in dieser Stundt empfangen/ vnnd verlesen/ was Ihren Gn. die Chur: vnnd Fürstliche Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Räth vnnd Abgesandte/ auff die von derselben gesteriges Tags vberschickte Resolution, ferners an zufügen/ für nothwendig ermessen. Geben denselbigen darauff zu Ihrer Nachrichtung hinwiederumb in antwort zuvernehmen/ daß Ihr Gn. gleichwohl gemelter Herren Abgeordneten vorbringen allermassen/ wie es von denselbigen verstanden worden/ auch der Buchstab der vbergebnen Schrifft mit sich bringet/ recht eingenommen/ Ihrer Kayserlichen Mayst. auch kein andere Meynung zu referiren, sondern Ihr Gn. aller vnterthänigsten relation angeregte schrifftliche Proposition in Originali beyzuschliessen/ vnd sich nude darauff zu referiren, gewillet seyndt: Warumben aber in Nahmen vnnd von wegen Allerhöchstgedachter Kayserlichen Mayst. Ihre Gn. daß von den Herren Abgesandten in Nahmen Ihrer gnädigen Fürsten vnd Herren/ gethane Erpieten/ solcher gestallt reassumirt, wie dero schrifftliche resolution zuerkennen gibt/ deß kündten sie die Herrn Abgesandte Ihrem beywohnēden verstandt nach leichtlich ermessen/ vnnd daß Ihre Kays. Mayst. mit angeregtem deß Herren Marggraffen zu Branderburg/ ꝛc. vnnd Herren Pfaltzgraffens zu Newburg/ ꝛc. FF. GG. vnterthänigstem erpieten sich

wenig

wenig contentiren würden / da es auff keinen andern respect vnd Gehorsamb / den bißhero Jhrer Kay. May. von Jhren FF. GG. erwiesen worden / solte gemeint seyn. Was sonsten die von mehr allerhöchsternanter Kays. Mayst. beywärenden diesen Gülchischen Succession Sachen geübte Process, vnd was darbey ferners angeordnet / vnd vorgenommen worden / belangt / das stellen Jhr Gnaden dißmals an seinen Orth / Seithemahln sie gleich so wenig befelcht seindt / vber eins oder anderß sich in Dipu[ta]tion einzulassen: Es könnten aber Jhre Kayserliche Majestät / all solches / wo nötig / gnungsam verantworten / vnd daß derselben tragenden Kayserlichen Ampts halber / kein anderß gebüren wöllen / demonstrieren.

Was deñ Jhre Gnaden ferners der Beschreibung halber zu dieser Tagsfahrt / welche von denen zu Prag gewesenen Chur: vnnd Fürsten beschehen / in mehrberürter Jhrer Gnaden schrifftlichen resolution gemeldet / daß haben sie schier von wort zu wort auß Jhrer Kayserlichen Instruction außgezogen: Dabey es Jhr Gnaden / weiln sie sonst deßhalber kein andern Bericht haben / bewenden lassen. Vnnd gleich wie man nicht zweifflen will / es werden beyde deß Herren Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. vnnd Herren Pfaltzgraffens zu Newburg / ꝛc. FF. Gn. Gnaden sich selbsten angelegen seyn lassen / daß diese Handlung / seitenmahln es albereit so weit kommen / befürdert / vnnd die allhero von der Kayserlichen Majstät / auch Chur: vnd Fürsten hierzu Deputierte vornehme Chur: vnd Fürstliche Personen / wie dann deß Herren Churfürsten zu Tryer / Churfürstlichen Gnaden / nächstkünfftigen Dienstag allhie einzulangen / endschlossen / man auch deß Hertzogs zu Braunschweig / ꝛc.

Fürstlichen Gnaden täglichs erwartendt ist / vergebentlich nicht auffgehalten werden: Also werden auch Ihre FF. Gn. Gn. dardurch im Werck zuerkennen geben / daß sie zu beförderung gemeinen friedlichen Wesens / vnnd wieder anstifftung guten Vertrawens / geneigt seynd: Auch mit vnterthänigstem Danck acceptiren vnd auffnehmen / daß Ihr Kayserliche Majestät / auff so vieler hochansehenlicher Chur: vnnd Fürsten eingewendte gehorsameste Intercession, vnd instendige Bitt / sich diesen linden / vnnd milten Weg aller gnädigst belieben lassen / ꝛc.

Welches der Herr Kayserliche Abgesandter mehrgemelten Chur: vnnd Fürstlichen Abgeordneten hiermit zur endlichen Antwort wolmeynend anfügen sollen / ꝛc. Datum Cölln den 10. Septembris, 1610.

Der Röm. Kays. Auch zu Hungern vnd Böheim Königlichen Mayestät / Vnsers Allergnädigsten Herren Anwesender Commissarius.

Johann Georg Graff zu HohenZollern.

Den

DEn 11. Septembris haben die Chur: vnd Fürstliche Brandenburgische vnd Pfaltz-Newburgische Abgesandte/ sich in nahmen jhrer Principaln erkläret/ das sie nunmehr zufrieden seyn/ der Handlung in der Stadt Cölln außzuwarten.

DArauff ist den achtzehenden Septembris/ von den Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern/ die erste Proposition beschehen/ wie folgt.

Erste Proposition.

Welche von den Chur: vnnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern beschehen/ den 18. Septembris/ Anno 1610.

DJe Hochwürdigste/ Durchleuchtigste/ auch Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten vnnd Herrn/ Herr Johann Schwickhardt vnd Ernst Ertzbischove zu Mayntz/ vnnd Cöllen/ deß Heyligen Römischen Reichs durch Germanien vnnd Italien Ertz-Cantzlere vnnd Churfürsten/ ꝛc. Maximilian vnnd Ferdinand Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Henrich Julius Hertzog zu Braunschweig/ Ludwig Landgraff zu Hessen/

Graffe zu CatzenElenbogen / Dietz / Ziegenhain vnnd Nidda / 2c. So dann Ihrer Fürstliche Durchleuchtigkeit Ertzhertzogen Alberti von Oesterreich Gesandte / der Wohlgeborne Herr / Herr Octavian Visconti, Graff zu Camelrio. Enpieten den Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen vnnd Pfaltz Newburgischen Gesanten / Ihre gnädigst gnädigen / auch freundlichen vnnd günstlichen Gruß / vnnd fügen denselben zuwissen / Sie werden auß den vnterschiedlichen von Prag auß / theils an die auch Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Johan Sigismunden Marggraffen zu Brandenburg / deß Heyligen Römischen Reichs ErtzCammerern vnnd Churfürsten / So dann Philips Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / theils auch an Ihre zu Düsseldorff habende gevolmächtigte Herrn Bruder vnnd Sohn / ergangenen / durch eygene Curier vnnd andere Mittel auß gefertigtem Schreiben sich zur Notturfft zuerinnern haben: Was gestallt Ihre Churfürstliche Gnaden / Fürstliche Durchleuchtigkeit vnnd Gnaden / vnnd der Gesandter sich der hochbeschwerlichen in dem Gülchischen vnd andern darzu gehörigen Landen entstandener Vnruhe halben einer Commission anhero endschlossen / sonderlich aber vnter dato den dreyssigsten verflossenen Monats Julii jüngst vnd wohlgedachten Ihren Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden / Brandenburg vnnd Pfaltz Newburg / alß Haupt Principaln / vnd deren Gevollmächtigten / den gewissen Tag Ihrer Ankunfft anhero / alß nemblich den acht vnd zwantzigsten nächst verflossenen Monats Augusti newen Calenders Nahmhafft gemacht vnnd zugeschrieben. Warüber gleichwohl von der ChurBrandenb. eine geringe Dilation auß etlichen bewegenden Vrsachen gesucht vnd begert worden.

Daß

Daß man Ihr Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden/ darauff sich so freundlich vnnd gutwillig zu solcher Commission accommodirt/ vnnd Ihre Gesandten anhero verordnet/Dessen thet man sich gegen Ihre Chur: vnd Fürstliche Gnaden freundtlich vnterthänigst vnd vnterthänig bedancken/ In dem dabey verspürt würd/ daß Ihnen solche Commission nicht mißfällig gewesen/ vielmehr aber deren zu Prag beysamen gewesenen Chur: vnnd Fürsten gute Intention nicht vbel vffgenommen worden/ wie sie dann anderst nicht als getrewlich/ vnnd zu dem End gemeint weren/ wie Ihr Chur: vnd Fürstliche Gnaden/ auß denen beschwerlich Weitleufftigkeiten/ darin sie sich noch zur Zeit bey den Gülchischen/ Cleve vnd Bergischen Landen befinden/ nach billigen Dingen gerathen/ vnnd so wohl an denen Orten/ alle Sachen in bessern Standt zubringen/ als auch die benachbahrte vnschuldige/ vnnd in gemein alle Stände deß Reichs/ in beliebtem Ruhe vnd Friedfertigkeit erhalten werden möchten. Gestalt dann Ihre Churfürstliche Gnaden/ Fürstliche Durchleuchtigkeit vnnd Gnaden/ gern allesambt in der Person dieser Handlnng beygewohnet hetten/ da sie nicht darvon anderer obligender hohen Vrsachen halben verhindert worden weren/ gleichwol zu mehrerer der Sach Beförderung auß Ihrem Mittel/ darzu erbetten/ zuvor höchst vnnd hochgemelte Chur: vnnd Fürsten/ Mayntz/ Braunschweig vnnd Hessen/ dieselbe mit notturfftiger Instruction vnnd Credentialn/ sampt vnnd sonders versehen/ Die sich dann auch solcher Commission dem gemeinen Wesen zum besten vnternommen/ Auch Ihr Fürstliche Gnaden der Herr Landtgraff von Hessen mit hindansetzung Ihrer selbst eigenen Fürstlichen Obliegen vnnd Geschäfften/sich anhero begeben/ deß Hertzogen zu Braun-

schweigs Fürstlichen Gnaden auch in kurtzem verhoffendlich anlangen wirdt / Jamittels gleichwohl / vnnd biß zu Ihrer Ankunfft dero Räth vnnd Gesandten darzu verordneten / Ihr Churfürstliche Gnaden von Mayntz / aber wegen Ihrer zu Prag vnversehenen lengern verharrens / Ihre subdelegirte, mit gnungsamem Gewalt vnd Befelch anhero abgefertigt vnd deputirt hetten.

Vnnd würden die Chur: vnnd Fürstliche Gesandten ohne vnser weitleuffige Erzehlung selbst wissen / wie die beschwerliche vor Augen schwebende Vnruhen an deren Orten ein Anfang genommen / wie weit sie sich auch in so kurtzer Zeit verlauffen / Welches denen zu Prag beysamen gewesenen Chur: vnnd Fürsten dann desto mehr bekümmerlich vorkommen / vnd zuvernehmen gewesen / dieweil sie gleichwohl bedüncken wöllen / daß höchst- vnd hochgemeltes Chur-Brandenburg. vnd Pfaltz Newburg. theils gestalten Sachen nach / nicht wohlbefügt in einer so wichtigen Sachen / da so viel Interessenten concurriren / vnnd derenthalben nothwendig vff den rechtlichen Aufschlag gestellt werden müsse / die Kayserliche Mayestät / auch denselben Vnpartheylich zuertheilen / in allen Ihren Erklärungen sich anerpotten / so gleich zu den Waffen zugreiffen / dieselbige fast wieder Ihr Mayestät selbst vffzuheben / vber das auch sich bey frembden Potentaten vmb assistenz zubewerben / vnnd dieselbige mit Ihrem Kriegs Volck vff deß Reichs Boden / zuführen: In betrachtung Ihren Chur: vnd Fürstlichen Gnaden / nicht vnbewust / daß man in Krafft deß Heyligen Reichs Constitutionen nähere Mittel in dergleichen prætendirten Befügnussen haben können / vnd ohne das dergleichen Thatliche Vornehmen vielmahls vngleich außzuschlagen pflegen.

Denn

Denn ob man wohl auß etlichen Ihren Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden / hin vnnd wieder ergangenen entschuldigungs Schrifften / deren zu Prag denen daselbst gewesenen Chur: vnnd Fürsten / noch zwo von deß Churfürsten Brandenburg vnnd Pfaltzgrauen Philips Ludwigen / Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden Gnaden einkomme / so viel zuuernehmen / auß was Vrsachen sie so wohl Ihrer angegebenen possession berechtigt / als auch in solcher Sachen sich der Kayserl. Mayst. oder in Ihrem Nahmen deß Reichs Hoff-Raths Cognition zu vntergeben nicht schuldig zu seyn erachten.

So erwegen es jedoch Ihr Churfürstliche Gnaden / Fürstliche Durchleuchtigkeit vnnd Gnaden dahin / daß nicht Vnbillich dabey zugedencken / das andere Interessenten Ihnen villeicht nicht weniger Berechtigung möchten eingebildet haben. Vnnd da man gleich auch Ihrer Mayestät Reichs Hoff Raths halben / gegen etliche darinnen begriffene Personen in particulari erhebliche exceptiones einzuwenden gehabt / daß doch demselben Rath zuschaffen gewesen / vñ darumb das gantz Corpus deß Reichs Hoff Rahts / Nachdemmahl Ihrer Maystät Iurisdiction in diesem Fall auß den Reichs Constitutionen vnnd Ordnungen fundirt ist / nicht gantz recusirt werden können. Welches zwar nicht darumb erinnert wirdt / als wann Ihr Fürstliche Gnaden / vnnd andere zu dieser Sachen deputirter Chur: vnd Fürstlichen Räth vnnd Gesandten die Sachen für sich allenthalben determiniren wolten. Sondern damit Ihr Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden / vnnd dero anwesendt Räth vnnd Gevollmächtigte / deren zu Prag gewesenen Chur: vnnd Fürsten nachdencken / dahin gelendet befinden mögen / daß gleich-

wohl

wohl bey so zweiffelichen Sachen viel billicher gewesen/sich nicht so gleich in die Thätlichkeit zustellen/ alß welche nimmermehr ohne grosse Zerrüttung vnnd Schaden abgehe.

Wie aber dem / dieweil Ihre Churfürstliche Gnaden/ Fürstliche Durchleuchtigkeit vnd Gnaden verspürt/ daß vielgemeltes Gülchischen Wesen gar zu hoch vnd weit auffbrennen will/ vnnd dahero letzlich dem gantzen Heyligen Reich vnnd allen dessen Ständen vnwiederbringlicher Schad entstehen/ beneben auch Ihren Chur: vnnd Fr. Gn. hohen Chur: vnnd Fürst. Heusern keinen sondern Vortheil bringen könne:

Haben sie ihnen solch Werck desto mehr angelegen seyn lassen/ vnnd demnach sie ohne das vff erfordern der Römischen Keyserlichen Mayestät / anderer hochwürdigen Sachen halben zu Prag bey einander begriffen gewesen/ dasselbige (sintemahl auch Ihr Mayestät Ihr Räthlichs bedencken darunder begert) mit inn Berathschlagung gezogen/ alles getrewliche fleiß erwogen / vnd sich so viel möglich bearbeytet/ Nach dem sie Ihr Kayserliche Mayestät/ wegen Ihren Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden / so thätlichen verfahrens fast hoch offendirt befunden/ dieselbe durch instendig Bitten/ dahin zu disponirn/ daß sie nicht allein ein Zeitlang vnd nach Befindung Ihr Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden/gehorsamer Bezeigung/ daß sie nemblich alle Krigs Verfassung vnnd vorgenommene Thätlichkeiten einstellen/ die arma deponirn, vnnd sich gleich andern Interessenten, Ihrer Kayserlichen Mayestät schon vielmals anerpotten ohn Partheylicher Erkantnuß vnterwerffen/

sen/ gnädigst gewilligt/ die scharpffe exsecutorial Procesß (darzu sich Ihr Mayestät gleichwohl genungsam vervrsacht vermessen) zu suspendiren, sonder auch / da man vnbedencklicher Mittell vorschlagen würde/ dardurch denen bißhero Ihren Chur: vnnd Fürstlichen Gnaden/ theils prætendirten difficulteten etlicher massen/ biß zu rechtlichem Außschlag Rath geschafft werden möge/ daß sie auch in dem jhnen zu gnädist vnnd freundlichen Ehren/ vnnd vff eingereumtes instendiges Bitten / doch vff zuvor erfolgt würckliche Abschffaffung aller Kriegs Verfassung/ vnnd Einstellung der Waffen/ vnnd Verschonung der Land vnd Leuth / sonderlich aber auch der benachbarten Willen/ aller gnädigst darinn willigen vnnd verstehen wolten.

Dahero Ihre Churfürstliche Gnaden/ Fürstliche Durchleuchtigkeit vnnd Gnaden/ dann bewogen worden/ Ihr erstes mit eigenem Curier an mehr höchstgedachter Chur: Brandenburg. vnnd Pfaltz Newburg/ Chur: vnnd Fürstliche Gnaden/ gethanes Schreiben/ abgehen zulassen/ vnnd dieselbe zu förderlicher Hinlegung der Waffen/ auch aller anderer fürgenommener Thatlichkeiten vnnd Kriegs Anstalle / deßgleichen auch sich Ihrer Mayestät Cognition zu vntergeben/ zuerinnern. Gestalle dann zu mehrer Beförderung der bevorstehenden Handlung von Ihren Fürstlichen Gnaden / dem Herrn Landgraffen von Hessen/ erstlichen von Bonn auß / absonderlich/ vnnd hernach wiederumb allhier/ mit vnd beneben den Anwesenden Chur: vnnd Fürstlichen Gesandten/ auß freundlicher auch vnterthäniger Trewen affection vnd intention auch beschehen.

Wiewohl man nun guter Hoffnung gelebt gehabt/ es würden solche wohlmeynende Erinnerung/ vnnd Vermahnung/ als zu der Chur: vnnd Fürsten selbst/ vnd allgemeinem Wesens bestem Gemüth/ wohl vermerckt vnnd vffgenommen/ auch gewirige statt gefunden haben: So haben jedoch Ihre Chur: vnnd Fürstliche Gnaden/Fürstliche Durchleuchtigkeit vnnd Gnaden/ mit nicht geringer Bekümmerung verstanden/ was Gestallt vff seiten deß prætendirenden Chur: vnnd Fürsten nicht allein Ihr Geworbenes Kriegs Volck/ nicht abgeschafft/ sondern sich mit Hülff der Königlichen Würden in Franck Reich/ so dann der General Staden in dem Niederlandt noch mehr/ vnnd vmb viel Tausent Mann gestärckt/ einen solchen mächtigen Zug in das Reich geführt, dardurch andere gehorsame vnnd friedliebende Ständ erstlich mit Gewalt vberzogen/ Ihre Arme zuvor erschöpffte Vnterthanen ins eusserste Verderben gesetzt/ vnnd mit denselben also gebahret worden/ als wann es ins Feindt Lande were. Hernacher vnd als man bereits allerseits dieser Commission einig gewesen/vnd man derwegen billich biß zu Außgang derselben alle Feindtlichkeit einstellen/ vnd der Chur: Brandenburg selbst beschehenem andeuten nach keine achtjährige Handlung darauß machen sollen/ die Vestung Gülch/ welche Ihr Mayestät allen Interessenten zum besten in Landkündig besitzt/ vnd mit dero Leuthen besetzt gehabt/ mit Heers Krafft belägert/ dieselbe mit vnauffhörlichem Schiessen fast gäntzlich verderbt/ vnnd zerrissen/ auch endlich gar eingenommen/ denen von Ihr Mayestät darin gesetzten Obristen vnnd Amptman/sampt seinen bey sich habenden Leuthen darauß verwiesen/ sich derselben impatroniret/ vnnd Ihr Mayestät Ihren Possession mit Gewalt/ vnnd dem Schwerdt endsetzt vnnd destituirt/ da doch mann/ wie

nunmehr vorgegeben werden will/ einige Vngebühr/ auß der Vestung beschehen/ dessen billich Ihr Mayestät/ vor allen Dingẽ auisirt vñ vmb Abschaffung derselben gehorsamlich ersucht/ vnnd nicht eigenwilligen Gewalt hette verfahren werden sollen.

Wie hoch nun Ihr Maystät durch diese Verfahrung bewegt/ vnnd wie hoch sie diesen Verlauff zu Hertzen genommen haben werden/ was die Interponirende Chur- vnnd Fürsten/ auch darüber vor Gedancken geschöpfft/ vnnd wie mercklich dasselb allenthalben empfinden werde/ solches stellet man zubedencken anheim. Letztlich aber ist dabey zuschliessen/ daß durch solche Gebahrungen der Handlũg wenig Verträglichkeit geschafft/ vnnd der Weg darzu vorbereitet worden: In dem nunmehr Ihr Mayst. mit gepfanden Händen (dessen sich die Fürsten für diesem gantz höchlich in ebenmessiger Handlung allhie beschwert.) tractirn lassen solle.

Wann aber mehr vnd offt höchstgedachte ihre Fürstl. Gn. F. Durchl. vnd Gn. sich bey dieser Handlung vor allen Dingen verpflicht vnd verbunden erachten/ dahin zusehen/ wie allerhöchstgedachte Kays. Mayst. Ehr Reputation vnd Kays. Hochheit erhalten werde/ darzu sie dann die prætendirenten Chur: vnd Fürsten ihrer vielfalltig beschehenen Erklärung gemeß verhoffentlich auch geneigt vnnd schuldig befinden werden: Sie aber bey sich nicht befinden/ wie ohne Verletzung derselben/ da nicht alles in den Stand dariñen es bey Zuschreiben vnd Einwilligung der Handlung gewesen/ wiederumb gesetzt werden solle/ in der Cõmission vorgeschritten werden könne/ So wölln sich dem allem nach die deputirte Chur: vnnd Fürsten vor sich vnd in Nahmen deren zu Prag beysamen gewesenen Chur: vnd Fürsten/ sampt den Gesandten/ sintemahl

die prætendirente Chur: vnd Fürsten/der Kays. Mayst. dem Heylig. Reich/vnd zu dessen Nutz vnd Frommen weniger nicht verpflicht vnd verbunden) versehen/sie werdē vor allen dingen jhr Mayt. mit mehrgemelter Vestung Gülch wiederumb restituiren/alles in den Standt / darinnen es bey Einwilligung der Handlung gewesen / widerumb stellen vnd richten / vnd die bey sich habende Soldaten vnd Kriegs Verfassung / wie dann auch die vff dem freyen Rheinstromb ohnherkommene Licenten / vnd Außlager abschaffen: Were man als dañ der tröstlichen Hoffnung / es würde die vorhabende Handlung einen guten glücklichen Anfang gewinnen / sich Mittel vnd Weg befinden / dadurch alles zu erwünschtem effect kommen vnnd gelangen: Mehr offt/vnd allerhöchstgedachte Jhre Kayserliche Mayestät / Kayserliche authoritet, aller Interessenten Recht vnd Gepür / wie auch im Heylig. Reich/ Ruhe/ Fried vnd Einigkeit / vnd die Alte vnter den Teutschen Chur:vnd Fürst. Häusern herkommene Vertrewlichkeit erhalten vnd restituirt werden möge.

Vnnd würde dasselb / zu dem es der Billichkeit gemeß/ Jhren Chur: vnd Fürstlichen Gnaden / zu einem wehrenden Ruhm gereichen / Jhr Churfürstliche Gnaden/auch F. Dürchleuchtigkeit vnd Gnaden/zu allen angenehmen Diensten vnnd Willen hinwieder verbinden/ 2c.

Werbung

Werbung

Der Königlichen Würden in Franckreich/Engellandt/Chur Pfaltz vnd Stadischen Gesandter vnd Assistenten bey den Chur vnd Fürstlichen Herrn Vnderhändlern/rc.

Sambstag den 18. Septembris nach Mittag vmb 3. Vhrn/ Anno 16 0.

Erstlich der Frantzösische.

ER der Frantzösische erschiene an diesem Orth auß Befelch seines Königs/ vnd vff Pitt jhrer F. G. vnd der anwesenden Chur vnd Fürsten Gesandten/ zuerzeigen die gute Affection/die hochermelt sein König vnnd ehr/tragen/die Mittel zutreffen/ damit Fried/ Ruhe/ vnd Einigkeit in den Landen erhalten werden möge: wofern man sich anderst der Authoritet seines Königs gebrauchen wölle. Vñ dieweil Engellandt/ Pfaltz/ vnd der Herrn Staden Abgesandten gleichmessigen Befelch vnd Gewalt empfangen/ als seyen sie mit gutem willen vñ vorbedacht zusammen kommen/vnd die Herrn Deputierte in gesampt ansprechen wöllẽ/ Vornemblich zu bezeugen vñ bekañt zu machẽ/ daß jre Herrn einer Meynung vñ Vnion seyen/vñ were zu wünschẽ/daß diese jetzige vorhabende Handlung vertrösteter vnd versprochener Massen eher vorgangen/ vnd dadurch die grosse Enderung vnd Vngelegenheit/so sich mit Beläger: vnd Einnehmung Gülich inzwischen begeben/ fürkommen worden were. Es seye aber durch diese fürgangene Enderung vnd Zustandt der gute Willen vnd Neigung zu dieser Handlung bey jren Herrn nit geendert worden/ sondern achtẽ für gut/darin einmal fortzufahren/ Dabey pittendt vnd ernstlich vermanendt/man wölle dieser seidts ohn einige Dilation oď Auffschub dem grossen Vbel/so in diesem Fall gantzẽ Teutschland

landt angetrewet werde/ mit gutem Rath vnd füglich billichen Mitteln vorkomme.

Sie die Gesandten erpieten vnd erkleren sich auch von wegen jrer Könige vnd Herrn/ den Herrn Deputirten mit aller müglichkeit in dieser Handlung mit Rath beyzustehen/ auch die Herrn Interessirte dahin anzuweisen vnd zuhalten/ was bey dieser Tractation weißlich vnd mit Billigkeit geschlossen würde/ solches also eingangen vnd volnzogen werde.

Stünde also nunmehr bey den Herrn Deputirten/ jhnen Gesandten an die Handt zugeben/ worin sie vermeineten/ daß sie dem gemeinen Wesen vnd Wohlstandt dienen könten/ würde sich im Werck befinden/ daß niemandt mehr vnd höher der gemeine Fried vnd Ruhe angelegen seye/ als jren Herrschafften.

Engellandt.

Was die gute Affection vnd Neigung der König in groß Britanien/ den gemeinen Fried vnd Ruhe in der Christenheit zubefürdern trage/ solches seye ab aller seiner Verhandlung der gantzen Welt bekandt vnnd offenbar/ In dem er gleich zu eingang seiner Regierung/ nit allein für sich selbsten mit den benachbarten Fried vñ Bündtnuß gemacht/ sonder auch zwischen Spanien/ Franckreich vnd den Staden gleichmessiges mit Eyfer vnd fleiß tractiret, Daß aber Er zu dieser Expedition den possidirendẽ Fürsten hülff geleistet/ seye zu keinem andern Ende geschehen/ dann einen guten Frieden im Reich zubefürdern/ Exhortiret vnd vermahnet einen billichen vnd rechtmessigen Accort vnnd Vergleichung nachmals nicht außzuschlagen vnd zu vnderhalten/ Zu welchem Ende jhm von seinem König sich allhier vnnd bey dieser Zusammenkunfft zubefinden vnd einzustellen/ auffgetragen oder befohlen worden.

Zum fall nun die Authoritet vnd gute Affection seines Königs/ vnd der Fleiß vñ Qualitet sein deß Gesandten zu erlangung

dieses

dieses guten vnd nötigen Intentz etwas thun köndten/ vñ jm durch die Herrn Deputierte an die Hand geben würde/ soll an möglicher Wilfahrung aller seidts nichts mangeln/ ꝛc.

Churfürstlicher Pfaltz Gesandter.

Referiret sich in allem vff beyde vorgehende Königliche Werbungen vnd Vorträge.

Der General Staaden.

Nach etlichen salutationibus vnnd Anerbieten/ idem cum Pfaltz adiungendo, daß sie wenigers nicht zu dieser gütlichen Handlung riethen/ habẽ jres theils selbst nach lang geführtẽ Krieg/ Treves gemacht/ wie bewust: Seyen auch mit jrem Volck nit erschienen einige Vnruhe zumachen/ sondern viel mehr auß guter Affection/ die sie zu jhren Nachbaren vnnd Sprachsgenossen trügen/ die Nachbarschafft zu Ruhe vnnd gutem Verstandt zu bringen/ mit nachmaliger oblation, vt alii.

Antwort auff die Werbung.

HOch vnd wolansehenliche der Königlichen Würdẽ in Franckreich vñ Groß Britanien/ Chur Pfaltz/ vnd der Herrn General Staaden Gesandten/

Gestrenge/ Edle/ vnnd Veste/ Großgünstige Herrn/ Der Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürst vnnd Herr/ Herr Ludwig/ Landtgraff zu Hessen/ ꝛc. mein gnediger Fürst vnd Herr/ so dann die anwesende Chur vnd Fürsten/ Maintzische vnd Braunschweigische Gesandten haben angehört vnd verstanden/ was dieselbe in Nahmen/ jetzt höchst: vnd wohlgedachter König/ vnd Obern angebracht/ vñ auß was Intention sie abgefertiget/ Bedancken sich deß zuentpietens. Vnd werden sie sich theyls zuerinnern wissen/ auß was Vrsachen sich die zu Prag beysammen gewesene Chur: vnd

Fürsten dieser Tagshandlung vergleichen / nemblich dieser guten Intention/ wie den Beschwerlichkeiten möge gestewret werden. Daß nun sie zu ebenmessigem Ende abgefertiget/ gute officia zu præstiren sich erbotten/ solches vernehmen S. F. G wie auch die Chur: vnd F. Gesandten gar gerne / mächten sich dardurch wohlverdienet vmb das Reich. Vñ ob wol die zu Prag gewesene Chur vnd Fürsten/ an jhrem Fleiß die Sachen zubefordern an sich gantz nichts erwinden lassen / so seyen doch Hinderungen vorgefallen/ vnd an den Parteyen selber der Mangel gewesen/ Nichts desto weniger habẽ die deputirte Chur: vñ Fürstẽ sich diese schwürige Sachẽ angelegẽ seyn lassen/ vñ die jrige anhero verordnet/ mit freundtlich ẽ vñ vnderthäniger Gegendiensterbietung/ sie Deputirte wollen auch nicht vnterlassen zu begebender Gelegenheit/ vnd wann es also die Notturfft erfordern würde/ mit jhnen Gesandten zu communiciren, vnd was zu Fried vnd Ruhe im H. Reich dienstlich seyn mag/ an sich nicht erwinden lassen.

Antwort der Chur. vnd Fürstlichen Brandeburgischen vnnd Pfaltz Newburgischen Abgeordneter auff der Herrn Vnterhändler proposition den 20. Septembris beschehen.

WAs in Nahmen vnd von wegen der Hochwürdigsten/ Durchleuchtigstẽ/ Durchleuchtigẽ/ Hochgebornen/ Fürsten vñ Herrn/ Herrn Johann Schweickhardts vnd Ernstens Ertzbischoffen zu Mayntz vnnd Cöllen/ des H. Römischen Reichs durch Germanien/ vnd Italien Ertz Cantzlere vnd Churfürsten/ etc. Maximilian vñ Ferdinands Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Henrich Julij Bischoffen zu Halberstatt/ Hertzogẽ zu Braunschweig/ etc. Ludwig Landgraffen zu Hessen/ etc. auch jhrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit/ Ertzhertzogs zu Oesterreich/

sterreich/rc. Gesandten/des wolgbornen Herrn/Herrn Octauia-
ni Visconti Graffen zu Gamelrio/rc. denen Chur vnd F. Bran-
denburgischen vñ Pfaltz Neuburgischen abgeordneten Räthen/rc.
bey entschlossener vñ bewilligter Tagsfärth/anfangs auß einer ab-
gefasten Schrifft vorgelesen/nachmals auch Copeylich cōmuni-
cirt worden/ das habē sie die abgeordnete vñ Räthe vnterthänigst/
vnterthänig/freundtlich vñ dienstlich angehöret vnd vernommen/
Bedancken sich Eingangs deß gnedigsten/ gnedigen vñ freundtli-
chen zuentbietens/ vnderthenigst/ vnderthenig/freundt vnd dienst-
lich/ vnnd mögen sich guter massen/ auß vbersandten so wol an die
Chur vnnd Fürstl. Principaln/ als auch an die Herrn in Voll-
macht possidirende Fürsten gelangeten Wechselschreiben / wol
entsinnen/was gestalt von höchst/ Hoch vnnd Wolgedachte Jh-
ren Churfürstlichen Gn. Gn. Fürst. Durchl. vnd G. Gn. auch
Gräfflichen Genaden / dise angefangene gütliche Tractation vnd
Handlung bedacht vnd entschlossen/ vñ folgents von Chur Bran-
denburg vñ Pfaltz Newburg F. G G. anfänglich zwar an Seiten
Chur Brandenburg auff gewisse Maaß/ endlich aber pure vnd
schlechter ding approbiret/bewilliget vñ eingangē wordē. Wie nun
an jr Chur. F. G G. F. D. vñ G G. vñ des Herrn Abgesandten
wolmeinlichen Hertzen vnd auffrichtiger Trewe/ niemals einiger
Zweifel gefast worden: Also wissen sie auch anderst nicht/ dann daß
vmb so viel eher vnd mehr/ Jre Chur vnd F. G G. zu angetrage-
ner Handlung / gutwillig verstanden/ vnd sich darzu accommo-
dirt haben. Darumb es deßwegen einiger Dancksagung gantz vn-
vonnöten/ zweiffeln auch gantz nicht / jhre Chur vnd F. G G. so
gethane Bemühung vnd Trewhertzigkeit / gegen jhren Churf.
G G. Fürstl. Durchl. vnd G G. samptlich/insonderheit aber de-
nen / so sich zu dieser Deputation vnbeschwert vermögen lassen/
wöllen zutragender Gelegenheit nach freundtlich erkennen/ vnd
vermögens danckbarlich erwiedern werden.

Daß aber hieneben die Chur Brandenburg vñ Pfaltz Neu-
burgische Abgeordnete vnd Räthe wissen solten/ daß von seiten jrer

 gnädigst

gnädigst: vnd Gnädiger Herrschafft / dieser leyder erregter Vnruhe ein Anfang gemacht seyn solte / wollen sie jhnen gleichwol sothanes vnverdientes Zulegens nicht versehen / sondern wissen viel mehr dieses / vnd ist nun mehr notori vnd weltkündig / daß all dieses vnwesens / Kriegs / Vnruhe / Verderb vnd Schadens / so diesen ohne das genug betrübten / hochbeschwerden Landen ein zeitlang zugewachsen / nicht von jren Gnädigst: vñ Gnädigen Herrschafften / so dessen gern geübriget seyn wöllen / sondern eintzig vnd allein von jhren Mißgünstigen / vnd gemeiner Ruhe vnd Wohlstandt hässigen herrühren / denen sie es auch vor GOtt vnd den Menschen zuverantwortẽ anheim geben / Dañ mit was gerechtem vñ billichem fug vnd grundt man erstlich die vacirende Possession dieser Fürstenthumben, neque vi, neque clam, neq; precario, auch nicht ohne Vorwissen der Kays. May. sondern bona fide & legitimo titulo jhme apprehendirt, vnd dieselbe biß dahero mit besonderm Frolocken vnd Glückwünschung der Stände vnd Vnderthanen / innen gehabt / vnd quiete continuirt, davon ist allbereit zum vberfluß in verschiedenen Schrifften gehandelt vnd außgeführet worden / vnd bedarff nicht weiter diß Orts vnnötig repetirt werden. Dahero man dann auch billich bey so thaner einmahl wohlerlangter Possession / rühig vnd vnturbirt von Rechts vñ aller Billigkeit wegen / gelassen werden solle. Wañ es aber vber alles Rechts erbieten / ernidern vnd bitten / dahin nicht zubringen gewesen / sondern die possidirende Fürsten / ehe der Festung Gülich thätlich spolirt / vnd Gegentheyl auch zu deren Gewaltthätigen Defension / vñ Wiederhaltung frembdts Kriegsvolck angenommen / vnd dahin eingeleget / ferner die armen Vnterthanen außgeplündert / geraubet / gefangen / rantioniret / mit Brandt betrãuwet vnd beschädiget / vnd andere feindtliche Beginnen mehr getrieben vnd vnauffhörlich continuiret worden. So hat man auch darwieder das jenige was pro recuperatione ablatorum, & sua suorumq; defensione die natürliche vnd alle andere Rechte dem beschwerten in solchen Fällen / nachlassen vnd bewilligen / billich

nolwen-

notwendig an die Handt nemmen müssen/ Dahero dann ohn schwer zusehen/ vnd von jeden Vernünfftigen leichtlich zuerkennen/ ob einige Thatlichkeit vff seyten der Possidirenten Fürsten/ oder deren Chur vnd Fürstl. Principaln hierunder vorgangen/ vnd ob die Vnruh von jhren Chur: vnd F. E. G. oder dem Gegentheyl herrüre/ vnd seinen Anfang gewinne.

Vnd ob wohl mehr Prætendenten verhanden seyn möchten/ die jhr vermeintes Recht gleichmessig außzuführen vorgeben/ so könne jedoch die Chur Brandenburg vnd Pfaltz Neuburgische Abgeordnete vnd Räthe gar nicht absehen/ daß darumb die Possidirente/ jrer wohlerlangter Possession de facto zu destituiren/ oder zum fall solches tentiret, jnen das zulässige defensions Mittel/ so im Hey. Römischen Reich/ nit vnüblich noch vnrecht/ benommen seyn solte/ weniger was sie mit fug/ als wann sie die arma wider jhre Kay. May. selber/ die sie je vnd alle Zeit/ wie auch an noch/ mit vnderthänigster gehorsambster Reuerentz billich respectirt/ vnd ferner zu respectiren gedencken/ erhaben/ verdacht werden können.

Vnd weil solches alles/ vnd was deme mehr anhengig vberflüssig Jhrer Kay. Maj. bey Hof vnd sonsten demonstrirt/ so hetten die Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburgische abgeordnete Räthe/ Jhnen auch wol einer solchen Proposition versehen/ darauß sie nähere Mittel/ so zum Frieden annemlich/ vnd dienlich befinden mögen/ Darumb sie dann vnterthänig vnd freundtlich die Herrn Churf. vnd F. deputirte vnd Subdelegirte erbeten vnd gesuchet haben wollen/ sich mit thanen vnverhofften/ vnannemlichen Postulaten/ sonderlich was die Abtrettung der recuperirten Festung Gülch/ die mit so schwehren grossen Vnkosten/ durch Vbergabe deß vorenthaltenen Gegentheils/ wider erlangt vnnd zu recht gebracht/ betrifft/ nicht lang auffzuhalten/ sondern andere erhebliche Mittel vorzuschlagen/ wardurch diese wolgemeinte Handlung ohne lengern beschwerlichern kostbaren Verzug/ jhr gewünschetes Ende erreichen möge/ Dann ehe vnd zuvor die possidirende Fürsten vnd deren Chur: vnd F. Principaln/ dero wolerlangten Possession

versichert

versichert vnnd sonsten billige Mittel vorgeschlagen vnd erzeiget werden / wie nemlich ex aduerso gleicher Gestalt die arma allerseits deponirt / die scharpffe vnnd vnerhörte geschwinde executions proces auffgehabē / alle andere vnbilliche turbationes abgeschafft vnd verbotten / die expensen refundirt / vnd solches alles idonee vnd genugsamb cavirt / auch welchen Chur vnd Fürsten des Reichs / neben jhrer Key. May. die Cognition vñ Erkandtnuß der Haupt-sach zwischen den possidirenden vnd andern praetentirenden Chur: vnnd Fürsten committirt vnnd angetrawet werden solle / sehen die Chur Brandenburgische vñ Pfaltz Newburgische nit / wie man zu fernerer fruchtbarlicher Handlung gelangen könne / Ihren Churf. Gn. wie auch den andern Chur: vnd F. G. G. Subdelegirten sich hiermit vnderthenig freundt: vnd dienstlich recom̃endirent / Signatum Cölln den 10. Septembris altes Calenders / Anno 1601.

Replica.

Der Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnderhändlern auff der Chur: vñ Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Neuburgischen Abgeordneter vbergebene Antwort:

Den 22. Septembris beschehen.

DEr Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Ludwig Landtgraff zu Hessen / ꝛc. So dann die zu dieser Handlung deputirte Chur: vnd Fürstliche Meintzische vnd Braunschweigische Gesandten / haben auß Gesterigs Tags abgelesener / vnd hernach in Abschrifft communicirter Antwort verstanden / was die Chur: vnd Fürstl. Brandenburgische / vnd Pfaltz Neuburgische Gesandten vnd Räth sich vff die jüngsthin jhnen vorgehaltene Proposition das hochbeschwerliche Gülische Wesen belangent / hinwieder vernemen lassen / vnd

halten

halten vor vnnötig den Inhalt solcher Antwort der läng nach mit Verlust der lieben Zeit / zu widerholen.

Wie vnd welcher Gestalt aber / vnd an welchem Ort der Anfang dieser Vnruhe / vñ weit außsehender Vffstandt gemacht worden / solches lassen S. Fürstl. G. vñ die Gesandten als Landtkündig an sein Ort gestellt seyn.

Einmal haben die zu Praag beysammen gewesene Chur- vnd Fürsten bey sich anderst nit befinden können / dann daß bey einem so hoch vnd schwerwichtigen Successionstreit / da so viel hohe Chur- vnd Fürstl: in- vnd außländische Häusser interessirt / einem Theyl nicht gebühret hette / bevorab vff vnd wieder die zuvorhergangene Kays. Inhibition / dem andern zu Verfang vnd Nachtheyl selbthätig zur Possession zugreiffen / vnd des andern gleichmessig habendt Recht / vnnd Condition (alß es darfür biß zu dem Richterlichen Entschiedt billich zuhalten) dardurch schwerer zu machen: Sondern vermögē vielmehr die Rechten / vff solchen fall so viel / daß der Richter / oder Eigenthumbs Herr (wie dißfalls jhre Kays. May. vnzweiffenlich vnd bekantlich seyen) den Prætendirenden zur Verhüttung der Wafen / vnnd darauß erfolgenden Landtverderben / vnd Zerrüttung / auch Beschwerung der armen Vnterthanen / die selbthätige Apprehensiones inhibiren, vnd verpieten / vnd die streittige Landt vnd Güter biß zu Richterlichem Endtschiedt vnd Außtrag der Sachen / den Parteyen vnd dem sie von GOtt vnd Rechts wegen gebüren / zum besten in Handen halten mög / Inmassen auch von jrer May. dißfals / wie obangeregt geschehen / vnd nichts verabsaumbt worden / Darumb dann jres Ermessens das jenig so darwider ex aduerso verhandelt worden / schwerlich iustificirt, oder vff andere verlegt werden möchte.

Insonderheit aber kann man nicht sehen / wie die Einführung der frembden Hülff vff den Reichsboden / vnd die Feindtliche Einnemung der Festung Gülich / darin sie niemals einigen Fuß gesetzt / noch den geringsten Schein einiger Possession gehabt / sondern vnzweifentlich von zeit an des jüngst abgeleibten Hertzogs zu Gü-

lich/rc. absterben/auch zuvorn continue in jrer Kays. May. Deuotion/ vnd Pflichten kommen/ vnd verblieben/zuentschuldigen/ vnd darumb einig spolium, oder darauff befugte recuperation vorzuwenden/vñ anzuziehen seyn möge/ In Betrachtung/daß da auch auß solcher Festung dem Landt einige Vngelegenheit zugestanden were / daß diß der modus nicht gewesen/ sich selbsten darunder Recht zu sprechen/ vnd wider jhr May. Verordnung vnd Commissarien/welche sich niemals einiger außländischen Hülff/ oder Assistentz/ wie jhrer seits geschehen/gebraucht/Gewalt zu vben/ wie solches in der Proposition mit mehrerm vermeldt wordē. So möcht es auch mit der berürten Possession nicht eben allenthalben so lauter vnd richtig gemacht werden / wie man sich etwan bedüncken läßt/ vnd wird hiernächst das Recht geben/wiewol dieselbe in Recht bestehen können/oder nicht.

Wie dem allem aber/so ist der Deputirten Meynung nicht/ sich dißfals in weitleufftige Disputation einzulassen/ seynd auch darumb nicht allhie / die Sachen Hauptsächlich zu entscheiden/ sondern wöllen solches alles an sein Ort gestellt seyn lassen. Nachdem aber jr Intētion vñ Befelch ist/dahin bedacht zuseyn/wie vermittelst gütlicher zutreglicher Mittel diesen Beschwerungen/ wo nicht gar/jedoch zum theyl vnd biß zu Außtrag der Sachen Rath geschafft/vñ die beschwerliche Kriegsverfassungen abgestellt werden möchten / Innmassen dann darzu in der beschehenen Proposition nicht vndienliche/ viel weniger einige vnbilliche Weg vorgeschlagen worden: So hettē sich demnach S. F. G. sampt den Gesandten darauff einer guten gewirigen Erklerung versehen / Zumahl aber nicht verhofft gehabt/ daß man jhnen solche frembdte weit außsehende Præpetiten vnnd Postulaten hette zumuhten sollen/ Wie sie dann jres theyls nachmals für ein zuträglich Mittel hielten / daß alles wider in vorigen Standt/ vnd darinnen es bey Einwilligung dieser Handlung gewesen/gesetzt/ vñ also jre May. ledirte Authoritet etlicher massen widerumb restituirt werde. Halten auch nicht darfür / daß Allerhöchste Kays. May. von solchen

begeren

begeren leichtlich absetzen werden/ Es were dann sach/ nachdemahl jhre May. den Prætendirenten Chur: vnd Fürsten niemals in den Landen einiger rechtmessigen Possession gestendig gewesen/ auch noch nit ist/ vnd darumb biß daher vff der euacuation bestanden/ daß dieselbe sampt obgedachter Festung Gülich zweyen vnparteyischen Chur: vnd Fürsten beyder Religionen zu trewen Handen eingeraumbt würden/ welche dieselbe in jrer Kay. May. Nahmen allen intressirenden Ständen/ vnd also der Chur Brandenburg/ vnd Pfaltz Neuburg selbst zu gutem biß zu Außtrag der Sachen/ inhetten/ dieselbe nach jrer May. instruction, oder wie man sich dessen sonsten allhie mit vorbewußt der Kays. Commissarien vergleichen möchte/ administrirten/ vnd regierten/ vnnd gebürliche Rechnung darüber hielten/ vnd demjenigen Theyl/ welchem das Vrtel beyfallen würde/ also baldt nach ergangenem Vrtel liefferung der Landt/ Leut vnnd Einkohmen theten. Welches Mittel denn die zu Prag beysamen gewesene Chur: vnnd Fürsten selbsten wegẽ deß grossen concurs der Interessentẽ/ als deren keiner gleichwohl in die bißhero von den Prætendirenten Chur: vnnd Fürsten vorgewente Possession præiudicirlich zufallen gedencken will/ nit vor vnzuträglich/ sondern gantz billich gehalten/ wüsten auch nicht wie dieselbe jemandt zuverfang oder nachtheyl gereichen kõne: So würden sie die Chur: vnd Fürsten darbey auch keiner weitern Executions Proceß/ noch einiger fernern thätlichkeit sich nit zubefahrn haben/ Vnd werden vff solchen fall/ vnd vorhergehende Deposition armorum, Auch so viel die cognition vnd Entscheidung der Hauptsachen anlangt/ sich solche Mittel finden/ daß sich mit fug darüber niemandt zubeschweren haben würdt. Was nun der Chur. vnnd Fürst. Gesandten meinung vnnd intention hierunder seye/ dessen wöllen jhr Fürstl. Gn. sampt den Gesandten gewertig seyn. Sie wollẽ aber verhoffen/ man werde diß alles reifflich erwegen/ den Wohlstandt gemeinen Vatterlandts/ vnd jhrer selbst vor Augen haben/ vnnd bey denen vergeblichen prætextis sich nicht vffhalten/ sondern das publicum priuato vorsetzen/ vnd der

 Handt

Handtlung etwas mehr sich nähern / Es wöllen sich auch die Chur: vnd Fürsten sampt den Gesandten vnfehlbarlich vñ gewiß versehen / die Chur: Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Abgeordneten werden weg vnd mittel suchen / bey dero Gnädigstē vnd Gn. Churfürsten vnd Herrn / die gebürende erinnerung vnd ermanung zuthun / damit / wie in der Proposition vermeldt / die vff dem löblichen freyen Reynstrom vnherkom̃ene newerliche Licenten / vnnd armirte Schiff / als welche mit dieser Streitigkeit nichts zuthun / dem nechsten widerumb abgeschafft werden / Dañ beneben dem solche Beschwerung dem herkommen / so wohl auch den Reichs Constitutionen gentzlich vnd gestracks zuwieder / so gereichen sie auch den Churfürsten bey Rhein zum höchsten præiudiz vnd nachtheyl. Vnd versiehet man sich vmb so viel fürderlicher Abschaffung / wegen des periculi, quod est in mora, vnd des vnwiderbringlichen schadens / so darauß entstehen kann / Dañ wann bey jetzt instehender Franckfurter Meß solche Imposten vñ Vflagen continuirt werden solten / ist gewiß / daß die Waahren vom Rheinstrom verschlagen / vnd nimmermehr wider darauff gebracht werden können. Welches hochgedachte Churfürsten bey Rhein jres hohen darbey versierenden Interesse halben nicht außstehen oder leyden / sondern von wegen dero Brüderlichen Verein verursacht werden möchten / vff solche Mittel bedacht zu seyn / wie sie sich solcher Eintrag oder Beschwerung erledigen mögen / vnd in dergleichen Fällen mehrmahls beschehen / Dañ sonsten vnd da man bey solchen Begehren bestehen solte / kan man dieser seits eben so wenig befinden / wie bey dieser Handlung einiger ersprüßlichen verfang zuhoffen seyn möchte / Darbey gleichwol die Chur: vñ F. Gesandten / auch dessen nachmahls erinnert seyn wöllen / daß die Röm. Kays. May. auff der zu Praag gewesener Chur: vnd Fürstē eingewandte gehorsambste Bitt mit der vorgehabten Execution lenger nicht / dañ auff Jrer Chur: vñ Fürstl. Principaln / vnd derē Gewalthaber gehorsamer Bezeigung innzuhalten allergnedigst gewilliget / Vnd stellet man denselben selbst zubedencken anheim / wañ

Jre

Ihr Kay. May. zu fortsetzung solcher Execution (zu deren Abwendung gegenwertige gütliche Handlung eintzig vnnd allein wolmeynentlich angesehen ist) bewegt / vnd noch mehrers offendirt werden solten / was grosser beschwerd / vnd vnheyls jetziger Zeit gestalten Sachen nach / Iren hohen Chur: vnd Fürstl. Häusern zuwachsen möchte: Welche von den Deputirten nicht vergebenlich angeregte auß getrewem Hertzen vnd Wolmeynung herflissende Erinnerung / die Chur: vnd Fürstliche Abgesandten im besten auffnemen vnd vermercken wöllen.

Duplica.

Der Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Abgesandten / auff der Herren Vnderhändler Replicam:

Den 22. Septembris beschehen.

DVrchleuchtiger / Hochgeborner / Gnediger Fürst vnd Herr / auch Ehrwürdige / Edle / Gestrenge / Ehrnveste vnd Hochgelehrte Chur: vnd Fürstliche Subdelegirte Abgesandte / gnedige vnd groß günstige Herren.

Was den Chur: vnd F. Brandenburgischen vnd Pfaltz-Newburgischen Gesandten / heut vor Mittage / abermahlen für Anzeige / Erinnerungen vnd Vorschläge geschehen / das haben sie der lenge nach angehört / vnnd deß summarischen Innhalts befunden / daß E. F. G. G. vñ günsten zwar anfänglichen an seinen Ort stellen / woher die in diesen Landen entstandene Weitleufftigkeit jhren Vrsprung genommen. Einmahl aber hetten die zu Praag beysamen gewesene Chur: vnd Fürsten bey sich nicht befinden können / daß in einer so hochwichtigen Sachen / bey so viel vnderschiedlichen Chur: vnd Fürstlichen ein: vnd außländischen Prætendenten ei-

ten einen Theil allein gebüren wollen sich der Possession/anderen zum Nachtheil zu vndernemmen/vnnd dardurch anderer Competitoren iura oder prætensiones schwerer zumachen/sondern das viel mehr vermöge der Rechten vnnd Reichs Constitutionen der Dominus directus vnd Iudex wohl befügt sey/allen Partheien zum besten die Possession so lang in Händen zubehalten/biß die Hauptsache ordentlich vnd rechtlich entscheiden würdet. Darumb dann darvor gehalten werden will/daß die in propositione angedeute Thätligkeiten/sonderlich was nach der Keys: Inhibition vorgangen/insonderheit aber die Einführung der Festung Gülich/als darinnen die Chur: vnd Fürsten Brandenburg vnd Pfaltz Newburg. vorhin keinen Fuß gehabt/vnnd welche allein in Keys. May. devotion befunden/sich schwerlich werdē justificiren lassen/ Sintemahl sich nit gebühre/jm selbst recht zusprechen/vñ möchte es villeicht auch sonsten mit der Possessiō so richtig nicht seyn/als ex parte Chur: Brand. vnd Pfaltz Newburg. vorgegeben werde. Wie deme aber/vnnd weil E.F.G.G. vnd Gunst sich diß Orths in weitleufftig Disputation einzulassen nit gemeinet/Sondern jr Befehlich vnd Intention dahin gerichtet/wie Vnruhe vnnd Empörung verhütet/vnd die Wafen bey seits gelegt werden möchten/ So hetten E.F.G.G. vnd Günsten sich versehen die Chur: vnnd F. Brandenburg. vnd Pfaltz Newburgische Gesandten solten auff die in der Proposition angedeute nicht vnvorträgliche Mittel sich besser erklert/vnd keine solche frembde vnnd vnverhoffte postulata dargegen vorgebracht haben/ Wie sie dann nochmahln vor das bequembste Mittel hielten/daß alles wider in vorigen Standt: wie zur Zeit der eingewilligten Coñission gewesen/restituirt/vnd lædierte Kays. May. dardurch etlicher Massen verschonet werden möcht/Als welche sonsten von jhrem proposito nicht leichtlich abstehen werden/Es were dañ Sach daß die Festung Gülich sampt den andern Landē zweyen vnpartheyischen Fürsten beeden Religionen zu Handen vertrawet würde/ Welche dann solche Lande allen Theilen zum besten/entweder nach Jhrer Kay. May. Instruction

oder

oder wie man sich sonsten vergleichen möchte / administriren vnnd künfftig dem Bestbefügten ordentliche Rechnung thun sollen: Welches Mittel dann die zu Praag beysammen gewesenen Chur: vnd Fürsten nicht für vnzuträglich gehalten / sey auch also beschaffen / dz man sich darbey einiger Thätlichkeit oder Partheiligkeit nit zubesorgen / Darüber dañ E. F. G. G. vnd G. sich wilfehriger Resolution getrösten vñ versehẽ / man werde die gemeine Wolfahrt in acht nemmen / vñ das publicum dem priuato vor zusetzen / vnnd also der Sachen etwas näher zukoñen nicht vngeneigt seyn / Mit der angehengten Eriñerung / Weil die vff dem Rein angestelte Licenten mit disem Gülischen wesen nichts zuthun / vnd darzu dẽ herkoñen vnd Reichs Constitutionen zu wider / den Churfürsten am Rhein vnd derselben Brüderlichen Vereinigung entgegen / Man werde daran seyn / daß solche abgeschafft / vnd mit Vrsach gegeben werde / auff Mittel zugedencken / wie man deroselben vberhebt vnd verschonet verbleibẽ möge. Vñ zwar solches alles fürderlich propter moræ periculum, so bey jetziger Franckfurther Meß vnd sonsten wegen Sperrung der Commercien zugewarten. Deñ solte auff dieses alles keine willfehrige vnnd gewirige Resolution erfolgen / vnd man dieser seits bey den gethanen postulatis verharren / So sehen E. F. G. G. vnd Gunsten nit / wie zu einiger fruchtbarer Expedition zugelangen / vnd weil die Kays. May. mit der Execution voriger Proceß auff einstendtig Anhalten der zu Praag beysammen gewesenen Chur: vnd Fürsten / allein so lang einzuhalten bewilliget / biß man sihet / wie diese allein zu solchem Ende angesehene Handlung sich anlassen werde:

So ist endlich den Chur: vnd Fürstl. possidirenden Partheyen zu bedencken gegeben worden / Da es zu würcklicher Execution solte gelangẽ / was beyderseits Chur: vnd Fürstliche Häussern / dahero für Vngelegenheit / Schaden vnd Gefahr zugewarten / Alles ferner Innhalts / deren heutigs Tags vor Mittags angehörter Replick / deren Copey zu Complirung der Acten vertrösteter Massen erwartet wirdt.

Vnd

Vnd mögen darauff die Chur: Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Gesandten E. F. G. G. vñ Gunsten zu fernerem Bericht vnd Antwort nicht verhalten / daß Ihr Chur: vnd Fürstliche Gnaden in diesem Hochwichtigem Werck / vnd insonderheit die ergriffene Possession betreffendt / nit ohne Rath gehandelt / vnd nach eingeholtem Gutachten vieler jhrer Verwandten Königen / Potentaten / Chur: vnd Fürsten / auch anderer erfahrener hohen vnd nidern Standts Personen / anders nit befinden können / dañ daß so wol die allgemeine Key. Recht / als auch der durchgehende gemeine gebrauch / fast in allē benachbarten Königreichen vnd Landen mit sich bringet / daß ein Erb für sich selbsten vnd ohne vorgehende Erlaubnuß der Obrigkeit sich der eingefallenen Erbschafft præueniendo vnterziehen möge / vnd damit biß zu ordentlichem Außtrage vnd Erkandtnuß der Sachen gelassen werden solle / Vnangesehen / ob schon der Interessenten mehr / vñ die prætensiones vngleich oder widerwertig seyn / Es haben auch Ihr Chur vnd F. G. bißhero schwerlich glauben köñen / daß einiger Teutscher Chur: oder Fürst denselbigen diß Orths abfallen / oder der Teutschen Freyheiten so weit einzuziehen / gestatten oder nachgeben werde / daß Chur: vnd F. Personen nicht zulessiger seyn solte / was einē jeden priuato in gleichen fällen vnverwehrt vñ frey stehet / Vnd seind die beide löbliche Häuser Chur: Brandenburg vnd Pfaltz Newburg in diesem Fall desto weniger zuverdencken / dieweil sie in gleicher Qualitet vnd Lini quoad vniuersalē successionem keinen competitorē wissen / gegen jedermenniglichen aber sich zu recht erbotten / vnd bey Apprehendirung der Possession / neben den vnwidersprechlichen Erbtitulis vnd iure proximitatis, auch jrer seligē Voreltern / Hertzogen zu Gülich / Cleve vñ Berg / Exempel für sich gehabt / Zu deme für vngefehr hundert Jahren / eben dergleichen Fall / des Mannlichen Abgangs im Fürstenthumb Gülich vnd Berg / auch der Graffschafft Ravenspurg sich zugetragen / Da die hinderlassene Tochter die Possession arripirt / vnd von Kays. May. dabey gelassen vnd gehandthabt

worden /

worden/vnangesehen/ob schon das Hauß Sachsen (wie jetzmahlen auch geschiehet) darzu interesse prætendiret/So ist E.F.G. G. vnd Gunst nicht vnbewust/daß in solchẽ Fällen nit allein/krafft allgemeinen Rechtẽ/das Dominium, sondern auch in maioritatibus die possessio für sich selbsten/vnd ipso iure auff den qualificirten nechsten Erben komet/oder doch derselb darinn von rechts wegen immittirt/vnd so wol dem Domino feudi als allen andern vorangezogẽ werdẽ sollen/Wie dañ auch die vnterschiedliche Keys. concessiones vnd darauff erfolgete cõfirmationes nicht allein den Ständen vnd Vnterthanen/daß sie sich an dieselbige halten/sondern auch allen Chur: Fürsten vnd Ständen bey hoher Straff aufferlegen/die Impetranten vnd jhre Erben auff den Fall/der sich jetzt begeben/darwider in keinerley Weiß zuverhindern oder zubeschweren. Zu deme man auch anders nicht weiß/wann sich dergleichen Fälle vorhin in Fürstenthummen vnd anderen Reichs Lehen begeben/daß es mit eingreiffung der Possession auch also gehalten worden/Wie dessen mit dem Hertzogthum Graffenhagen/der Fürstlichẽ Graffschafft Henneberg/der Graffschafft Catzenellenbogen/vñ andere mehr augẽscheinliche præiudicia vorhandẽ.

Vnd obwol nicht ohne/daß in etlichen gewissen Fällen extremæ necessitatis & scandali dem Oberkeitlichen Gewalt obgelegen die Vorsehung zuthun/damit die Partheien nicht in einander wachsen/vnd zu solchem Ende die Possession sequestrirt werde/So lesset sich doch dasselbige auff jetzigen diesen Fall nit accommodirn/sintemahl diß Orths der possessor gewiß vnd bekendt gewest/In welchem Fall die Rechten außdrücklich vermögen/daß der bißher bey seinẽ Einhaben gelassen/den anderen Praetendenten aber alle Thätlichkeiten inhibirt vñ gebotte werden solle/sich lite pendente der Possession zu vnterhalten/vnd seine Praetension ordentlich außzuführen.

Weil dann deme allein also/wie solches an seinem Orth vnd zu seiner Zeit noch mehr außgeführet werden soll/vnd kan/beneben wißlich/daß vermöge der Rechten vnd Reichs Constitutionen/

ein jeder bey seiner Possession handzuhaben/ vñ wider die jenige so Recht leyden mögen/ vnnd darzu erbietig vnd gesessene seyn/ kein Krieg geführet werdẽ solle/ vñ es aber vber das Landkündig/ daß die Chur: vnd Fürstl. Brandenb. vnnd Pfaltz Newburg. Gewalthaber/ nicht allein in den Haupt: vnd Residenten Stätten zu Düsseldorff vnd Cleve jhren würcklichen Einzug genommen/ vnd sich dardurch deß gantzẽ Landts impatronirt/ Sondern auch in specie zu Gülich/ an der Statt vnd Festung jhre Waffen offentlich vnd ohne menniglichs Contradiction angeschlagen/ Zu deme der von Rauschenberg sich selbsten nicht einmahl dahin erklert/ daß Er die Festung in nahmen deß rechtmessigen Successoris verwahre/ wie jhme zwar alß der dem verstorbenen Hertzog seligen vnd nicht der Röm. Kay. May. verpflichtet gewesen/ anders nicht gebühre.

So haben E. F. G. G. vnd Gunsten bey sich hoch verstendiglichen zu ermessen/ Wie Jhme Rauschenberg gar nicht geziemen wollen/ solche Possessionẽ den Erben zu Nachtheil zu intervertiren/ Sondern es haben sich die possidirende Chur: vnd Fürsten Vermög aller Rechten wohl befugt befunden/ wider die vnbilliche Vorenthaltung vñ von darauß gethane fast vrsächliche Beschwerung der Vnterthanen die erlaubte Defension an die Handt zunemmen/ deß gäntzlichẽ versehens/ wie solches gar nit wider die Kay. May. sondern allein zu Handthabung deß H. Reichs Constitutionen vñ Rechtens angesehen/ welche auch viel ansehenliche Könige/ Chur: Fürst. vñ Herrschafften für billich erkandt/ vnd die Chur: vñ Fürsten darbey zu manuteniren endtschlossen/ So getrösten sich die Chur: Brandenburg. vnd Pfaltz Newburgische Gesandten/ vnzweiffendtlich/ man werde jhren Principalen/ weder die in der Possessionen angedeutte Restitution/ noch die heutiges Tages vorgeschlagene Sequestration/ alß welche in solchen Fällen nicht statt haben/ noch verwilliget werden kan/ zumuthen/ Sintemahln die Gesandten dahin außdrücklich instruirt vnd befehlicht seyn/ sich der inhabenden Possession keines Wegs zubegeben/ Wie dañ die euacuatio possessionis zu Erörterung deß nicht von nöthen.

Do aber E. F. G. G. vnd Gunsten andere zuträglichere/ billichere Mittel vorgeschlagen / werden die Chur: vnd Fürstliche Possessoren dieselben nicht auß Handen geben/sondern sich darbey also erzeigen/daß dero friedliebendt Gemüht/darbey im Werck gespüret werden solle.

Vnnd auff solchen Fall werden sich auch deß Conuoy Gelts oder der Licenten halben/ als welche in solchen extraordinari Fällen / nicht ohngewöhnlich/vnd Theils in der Nachbarschafft/ gleichwol ohne dringende Vrsach im Schwang seyn/solche Mittel finden / daß sich weder die hochlöbliche Chur: vnd Fürsten am Rhein / noch sonsten jemandt mit Fugen zu beschweren Vrsach haben solle.

Welches die Chur: Brandenburg: vnd Pfaltz Newburgische Gesandten für ihre fernere Erklerung zueröffnẽ/vermöge habender Instruction sich schuldig befunden/ Vnd seindt schließlich der vnterthänigsten / tröstlichen Zuversicht allerhöchst gemeldte Kay. May. werden jhre Chur: vnd F. Principaln/ mit einigen geschwinden vñ vnordentlichen Processen vñ Execution ferner nicht beschwerẽ/ Sondern sie viel mehr als gehorsame Chur: vñ Fürstẽ/ bey Gleich vñ Recht/dazu sie sich in allwege erbotten/vnd noch erbietig seyn/verbleibẽ lassen/nit zweyffelendt/es werden die zu Prag beysammen gewesene Chur: vnd Fürsten gern alle gute Befürderung darzu erweissen / Inmassen der Gesandten Chur: vnd Fürsten Principalen zu Ihren Chur: vnd F. G. das gute Vertrawen haben/vnd wöllen sich nicht versehen / wie eine Zeit her die Zeitungen vñ Bericht mit sich bringen wöllen/daß man bereit eueentualiter zu einer Execution gerathen / vnd darzu etliche Monat zur Contribution bewilliget haben solte.

Triplica.

Der Chur: vnnd Fürstlichen Herrn Vnterhändler auff der Chur: vñ Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten Duplicam.

Den 24. Septembris beschehen.

Vff was bewegenden Vrsachen die Chur: vnd Fürst: Brandenburg: vnd Pfaltz Neuburgische Gesandten nachmals darfür halten wollen/ daß dero Gnädigst/ vnd G. Herrn Principaln befugt gewesen/ sich dem Gülch/ Cleve vnd Bergischen Landen vff absterben des letzt gewesenen Hertzogen selbsten zu näheren/ auch sich bey jrer Inhabnus gnugsam begründt ermessen/ vnd darumb weder zum ersten noch zum andern vorgeschlagene Mittel vorstehen könen/ oder wöllen/ was sie auch der geklagten beschwerlichen vnherkommenen Licenten/ vnd armirter Schiff halber vff dem freyen Reinstrom erklert/ vnd dann endtlich sich etlicher einkommenen Aduisen halber verneiñen lassen/ Solches haben S. Fürstl. G. sampt den Chur: vnd Fürstlichen Meintzischen vnd Braunschweigischen Gesandten/ auß dero vorgesterigs Abends verlesenen fernerer Erklerung mit mehrerem angehöret/ vnd verstanden. Wiewol man nun alle solche angezogene argumenta vnd Motiuen also beschaffen befindet/ daß dieselbe disseits leichtlich zuhindertreiben/ vnd zu allem genügen abzulehnen/ die allegirte exempla auch diesem fall gantz vngleich/ vnd darumb zu dessen Besterckung nicht angezogen werden können/ In massen man dann disseits mit gutem Gegenbericht gefast.

Dieweil aber mehrmahls angezogener massen wir nicht bedacht/ vns dißfalls in weitere Disputation/ einzulassen/ die streitige Possession zu damnirē/ oder zu justificirē/ wie solches auch bil-

lich

rech nicht daher/ sondern zu dem Hauptproceß vnd dessen Außfüh-
rung gehörig/ So lassen wir solches alles in seinem Orth gestellt
seyn. Vnd nach dem vnsere Intention/ vnd Meynung dißfalls/
anderst nit ist/ dann wie die Beschwerung durch gütliche zuträgli-
che Mittel remedirt/ vnd die gefährliche Kriegsverfassung/ zu ru-
he gebracht werden können/ Darzu dann der vorgeschlagene Se-
quester vnsers ermessens gantz bequem/ vnd also beschaffen/ daß
darbey der Kays. Hochheit vnd Reputation vnd aller Interessen-
ten Recht der Gebür nach erhaltẽ/ vnd niemandt einige Gefahr an
seinen prætendirenden oder erlangten Rechten zuwachsen kan (wel-
ches dañ billich diß Orts in so hochwichtigen Handlungen vor al-
len dingen in acht zunemmen: So will man nachmahls verhoffen/
es werdẽ die Gesandten solch mittel deß Sequester nit so leichtlich
außschlagen/ sondern gedencken/ daß die Interessentẽ/ bevorab/ daß
Chur: vñ Fürst. Hauß Sachsen zu andern Mittel schwerlich ver-
stehen werdẽ/ Sondern dafür halten wollen/ daß gleich wie sich die
Fürsten befügt erachtet/ selbst nach der Possession zugreiffen/ vnd
sich der Landen mit Gewalt zu impatroniren/ oder so werde es den-
selben auch zugelassen seyn/ sich ebenmessiger Wege zugebrauchẽ/
darzu es dann vielleicht an Mutlen/ als einem bekañten mächtigen
Hauß/ vnd welches nicht weniger mit hohen vnd mechtigen Assi-
stenten versehen/ nicht manglen wird/ Darauß dañ anderst nichts/
als eine entliche Verherg: vnd Verderbung der Landen selbsten/
vnnd der Benachbarten/ ja entlichen deß gantzen Teutschlandts
Vntergang erfolgen/ vnd die Fürsten also bey den Landen nim̃er-
mehr rühig seyn werden/ Zugeschweigen/ da Ihr May. Ire pro-
ceß continuirn soltẽ/ was alsdañ einer vnd andere vor Anlaß ge-
winnen/ vnd was hohe Zerrütungẽ darauß allenthalben entstehen
mögen. Welches alles die zu Praag beysammen gewesene Chur:
vnd Fürsten reiflich vnd trewhertzig erwogen/ vnd sich dieses mit-
tels/ nit der Teutschen Freyheit zu entgegen/ gestallt sie dessen vn-
gütlich verdacht zu werden nicht verhoffen/ mit einander vergli-
chen/ sondern zu Erhaltung derselben/ als welche darinnen prin-

 cipaliter

cipaliter bestehet / daß Jhrer May. Authoritet / vnd die wolverfaste Reichs constitutiones in jhrem vigore erhalten / vnd nicht jederman nach Wehr vnd Wafen zugreiffen / vnd jhm selbst Recht zusprechen / erlaubt seye / vnd auß diesen Vrsachen sich etwas bessers erkleren.

Die Neulich vnherkommende Licentë / vñ Impoßten auff dem Rheinstromb betreffendt / dieweil dieselbe einmal dem herkom̃en / vnd den Reichs Constitutionen zuwider / vnd keinem Standt gebüret ohne Verwilligung / vnd Vorwissen der Kays. May. vnd der Churfürsten des Reichs / dergleichen anzurichten / So können oder mögen dieselben nullo iure iustificirt werden / Vnd were darumb billich / gleich wie sie de facto auffgesetzt / also auch de facto wider abgeschafft wurden. Dessen man sich ehe fernern Bescheidts Erholung / also gegen die Chur: vnd Fürstl. Gesandten versehen wolte. Dann in Verbleibung dessen sey gewiß / daß die Churfürsten bey Rhein / dero interesse hierunder mercklich versirt / solches wegen gewarteten Vnheyls vnd Schadens lenger nicht dulden / sondern auff Mittel bedacht seyn werden / wie sie sich bey dem herkommen handhaben / vnd solcher vnbillichen Schwerungen entledigen können:

Das dañ der endtlichen einkomnen Advisen nach / alle Præparatorien / vnd Kriegsverfassunge gegen sie vorgenommen / auch Jrer May. etliche Monat verwilligt seyn sollen / Davon sey Jhr Fürstl. G. sambt den Chur: vnd Fürstlichen Gesandten nichts bewüst: Was aber die zu Praag beysam̃en gewesene Chur: vnd Fürsten / bey Jrer May. verrichtet / dessen tragen sie kein Schew / vnd werde sich anderst nit befindẽ / dañ daß jre Cõsilia allweg dahin dirigirt gewesen / vnd noch / wie nemlich Fried vñ Ruhe allenthalben gepflantzet / vñ ein Standt bey dẽ andern vnbetrengt bleiben möge.

Vnd wañ sie gleichwol erwegen / was ein zeit hero / so wol im Stifft Straßburg / als auch zuvor Würtzburg / Bamberg / vnd anderen Orthen / vor vnziemlicher Gewalt / vnd Thathandtlungen vorgangen / daß man auch noch täglich / vnd je lenger je mehr

sich

sich mit Volck stercket/die Ständt zubeherrigen/sich vngescheuhet vernemmen läßt/Vnd das/wañ es kein End seyn will/daß also menniglich in Gefahr fast stets seyn muß/ So wüste man nicht/ ob ein jeder Standt auch auß natürlichem Antrieb billich solte verursacht werden/ auff solche Defensions Mittel bedacht zu seyn/ damit er in etwas Sicherheit befinden kündte. Wissen auch nicht/ wer dißfalls vngütlich zuverdencken seyn solte/ Vnd wolten sich demnach S. Fürstl. G. vnd die Gesandtē gäntzlich versehen/ man würde solche geklagte Thätlichkeiten einstellen/ vnd nicht Vrsach geben/ daß Ihr. Mayest. verursachet/ zu nothwendiger Rettung der gehorsamen Ständt gebürende ernste Mittel an die Händt zunemmen/vnd Chur: vnd Fürsten anzulangen/ vñ sie Irer Schuldigkeit in solchem Fall zuerjnnern.

AVff diese Triplicam sind die Chur: vnd Fürstliche Brandenburgische vnnd Pfaltz Newburgische Gesandten Quadruplicando, gleichwol allein mündlichen auff jhrer Meynung bestanden / auch auff der Herrn Vnterhändler beschehenes zumuten / sich andere Mittel vorzuschlagen entschuldiget: Sintemal sie alleinig dieselbe anzuhören befelcht weren. Da aber die Herrn Vnterhändler mit den anwesenden Königlichen vñ andern Gesandten vñ Assistenten ferners hievon conferiren wolten/das möchten sie geschehen lassen/vñ woltē darauff des fernern Verfolgs gewertig seyn/ darbey es damals verblieben.

Hernach haben die Chur: vñ Fürstliche Herrn Vnterhändtler den Kays. Herrn Cōmissariis von

allem Verlauff Relation gethan/ darauff dieselbe anfangs mündtlich/ hernach auch in Schrifften geantwortet/ wie folgt.

Memoriale

Welches die Kays. Herrn Commissarij, der Herr Churfürst zu Trier/ ꝛc. vnnd Herr Graff zu Hohen-Zollern/ ꝛc. den Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern zugestellt den 26. Septembris, Anno 1610.

ES haben die anwesende Kays. Herrn Cõmissarii von den Chur: vnd Fürstl. Mayntzischen/ Braunschweigischen vñ Hessischẽ Abgeordnetẽ/ nach längs angehört vnd verstanden/ was seithero zwischen jnen den Herrn Deputirten/ vnd den Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen/ vnd Pfaltz Newburgischen Abgesandten/ bey gegenwertiger Tractation hinc inde sich verloffen: Thuen sich zuvorderst solcher Cõmunication gebürlich bedancken. Haben darauß mit sonderm Contento vernommen/ wie getrew eyfferig die Chur: vnd Fürstliche Deputirte sich biß daher die Erhaltung der Röm. Kay. May. vnsers allergnädigsten Herrn Auctoritet vnd Reputation/ so wohl als die heylige iustitiam angelegen seyn lassen. Wie nun die Kays. Herrn Cõmissarij ein solches aller höchst gedachter Röm. Kay. May. der gebür gehorsamist zu rühmen nicht vnterlassen wöllen: Also ersuchen sie auch in dero Nahmen die Herrn Chur: vñ Fürstliche Deputirte hiermit/ sie wöllen solches hinfurter also continuiren/ vnd bey dem vorgeschlagenen allerseits vnvergreifflichem vnd billichem Mittel der sequestration beharren. Vnd da man sich ex aduerso, wider verhoffen/ vnd der Herrn Chur: vnd Fürstlichen

lichen Brandenb. vnd Pfaltz Newburgischen Abgeordneten selbst gethanem vnd dahin gerichtem Erpieten/ daß sie nemblich bey gegenwertiger Handtlung allem dem jenigen sich submittiren wöllen/ so der Vernunfft/ den gemeinen Rechten/ deß heiligen Reichs Cõstitutionibus, vnd der Billigkeit gemeß sey/ ꝛc. nicht so gleich bequemen wolte / ferners in der Handtlung nicht fortzuschreiten/ biß sie der Röm. Kays. May. meynung von dero Commissarijs zuvor eingenommen / Sintemal denselbigen nach verfertigung der zu Praag von denen daselbst gewesen Chur: vnnd Fürsten bedachter Instruction / seithero fernerer allergnädigster Befehl vnd Neben Instruction von jhr Kay. May. zukommen.

Vnd demnach die Kayserliche Herren Commisarii auß der Chur: vnnd Fürstlichen Deputirten Relation vnter andern auch vernom̃en/ daß man sich auff Seyten der Herren Chur: vnd Fürsten zu Brandenburg vnd Pfaltz Neuburg/ ꝛc. vber die Kriegsverfassung vñ Bereitschafft/ in welcher so wohl die Röm. Kayserliche Mayestat/ als andere derselben gehorsame Chur: vnd Fürsten vnd Ständte noch zur Zeit stehen beschwehrt / vnd vmb Abstellung derselben gebetten / In Ansehung/ daß solches zu Beförderung der vorstehenden gütlichen Tractation nit dienlich seye/ ꝛc. Also werden hoch vnd wol ermelte Chur: vnd Fürstliche Herren Deputirte den Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnnd Pfaltz Neuburgischen Abgeordnetẽ hingegen diese Erinnerung zu thun wissen/ ꝛc. Daß nemlich die Röm. Kays. May. dero Theyls niemals gewillt gewest/ in Betrachtung so vielfaltigen Despects vnd Vngehorsambs / so derselben vnd jhren Commissariis, diß Orths zugefüget vnd erwiesen worden / gütliche Handlung zu pflegen/ ehe vnd zuvor sie von denen zu Praag gewesenen Chur: vnd Fürsten hierzu gehorsamist vnd instendig erbetten worden:

Darumben dann jhre Mayestat die Mittel angefangen für die Hand zunemmen / dardurch sie dero hochgemelte Kayserliche Auctoritet vnd Reputation manuteniren kunten.

Auß dem haben jhr Mayestat die arma & processus ex-

 secu-

secutoriales anderst nicht/ dann nur auff ein Zeitlang / vnd nach Befindung gehorsamer Bezeigung/ rc. zu suspendirn allergnädigst gewilliget : Demnach aber jhre Kayserliche Mayestat an Statt der verhofften vnterthänigsten vnnd danckbarlichen Erkantniß/ daß sich dieselbige diesen gelinden vnd milten Weg allergnädigst belieben lassen/ erfahren müssen/ daß nach allbereith allerseits beschehenen Zuschreiben/ vnd Einwilligung gütlicher Handlung / man die Wafen erst noch mehr wider jhr Kays. Mayestat vffgehaben/ vnd mit Beystandt frembder Nationen deroselben die Festung Gülch de facto, wieder alle Billigkeit abgedrungen. Zugeschweigē was von andern Chur: vñ Fürsten im Reich für vngebürliche feindliche Thätlichkeitē wieder etliche vnschuldige vñ gehorsame Stände deß H. Reichs/ vngeachtet/ was jhr Kay. May. dargegen notwendig fürgenommen / mandirt vnd gebotten/ vorgangen: Kann ein jedweder Vernünfftiger ermessen/ ob jhre Kayserliche Mayestat dahero einige Hoffnung zur gehorsamen Bezeigung zugewinnen/ vnnd darumb die arma zu deponiren : Oder nicht viel mehr Vrsach gehabt/ vnnd noch neben andern gehorsamen Chur: Fürsten vnnd Ständen des Reichs sich in bereitschafft zu halten / damit wann man sich ex adverso der Gebür nicht accommodiren wolte/ alsdann die fernere Notturfft von jrer Maiestat zu rettung der Kayserlichen Auctoritet fürgenommen werden müge : Jnmassen dann nun mehr keine Mittel hierzu ermangeln werden.

Ferners künten die Herrn Kays. Commissarii vngemeldet nicht lassen/ daß dasselbige nicht ohne sonderbares befrembden vernommen / welcher massen beede Chur: vnd Fürstliche Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Gewalthabere/ bey wehrender dieser gütlichen Handlung mit jren wider Rechtlichen Attentatis nicht alleinig nicht inhalten/ sondern viel mehr zu höchstem Schimpff vnd Verachtung der Röm. Keys. May. so vielfaltig reiterirter scharpffer poenal Mandaten vnd Verordnungen/ auch zu nicht geringem Despect der Interponirenden Chur: vnd Fürsten selb-

sten selbsten sich vnterstehen / der Ritterschafft vnd andern Landtstenden in den Gülischen Fürstenthumben vnd Landen newe Obligationes, vnd wie man bericht / sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuten / In welchen sie sich auch vnder andern verbinden sollen / keinen tertium, wer der auch seyn möchte / anzunemmen / ꝛc. da doch von der Kayserlichē Mayest. als vnico, vero & competente iudice, noch keinem Tertio nichts abgesprochen worden / ꝛc.

Deßgleichen vnterlassen sie nicht diejenige von der Ritterschafft vnd andere / welche sich auß schuldigem Gehorschamb gegen der Röm. Kays. May. vnserm allergnädigsten Herrn / zu folg derselben ernstlichē Gebott vñ Mandaten jnē den Chur: vñ Fürstlichen Gewalthabern nit beypflichtig machē wöllen / sondern allerhöchst ermelte Kay. May. in gebürendem Respect halten / schwerlich zuverfolgen / dieselbige jhrer Aempter vnd Güter de facto zuentsetzen. Jnmassen dann solches noch vnauffhörlich vnd täglichs continuirt wird.

Item haben sie noch in diesem Monat erst newe Befelch an die Beampte in berührten Gülischen Fürstenthumben vnd Landen abgehen lassen / In welchen sie der Geistlichkeit / vnd insonderheit dem ThumbCapitel hiesigen ErtzStiffts Cölln / vnd dem Teutschen Orden / vngewönliche Steuern vnd contributiones abzufordern / sich anmassen / ꝛc.

Nicht weniger haben sie der Röm. Kays. May. verpflichten Vogt vnd Majorn des Koniglichen Stulß vnd Statt Achen de facto ab: vnd ein andern jhres Gefallens eigenthätlich dahin zusetzen / vnd zu solchem Ende berürts Vogts vnd Majors in der Statt Ach Hauß mit Gewalt einzunemen / sich vnterstanden / Jnmassen solches alles auß beyliegenden Schrifften Num. 1. 2. vnd 3. vmbständtlich zuvernemmen.

Dieweil dann von den Kay. Herrn Commissariis solches wider rechtliches verfahrn / der Röm. Kays. May. aller vnderthänigst zu referirn nicht kan vmbgangen werden: Also ist vnschwer

zuermessen / wie hoch solches Ihr Kays. May. ohne das gefaste Offension noch weitters vermehren / vnd zu solchen ernstlichen Mitteln / dardurch gegenwertige Handlung wenig würde befürdert werden / bewegen vnd verursachen möchte. Damit derowegen der Herrn Chur: vnd Fürstlichen Deputirten trewhertzige Bemühung vnd Interposition nicht etwan hierdurch vnstreitbarlich ablauffen / vnd vergeblich seyn möchte / Also werden sie bey ob hochermelten Herrn Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Gewalthabern / die gebürende ernstliche Erinnerung zuthun wissen / damit dergleichen vnverantwortliche Attentata, bevorab beywehrender gütlichen Handtlung eingestellet / die jenige von der Ritterschafft vnd sonsten / welche auß oberwehnten Vrsachen jhrer Aempter / Digniteten / vnd Güter widerrechtlich vñ eigenthätlich entsetzet worden / in jren vorigen Standt restituirn / vnd damit einest das vielfältig beschehene wörtlich erbieten / die Röm. Kays. May. in gebürendem vnterthänigstem Respect zuhalten / vnd gegen derselbigen sich alles Gehorsambs zubefleissigen / im Werck demonstrirt werde / Dann man sonstē zu Handthabung der Kay. May. Auctoritet ein anders nothwendig für die Handt nemmen müste / vnd nun mehr wol künte. Welches den Herrn Chur: vnd Fürstlichen Deputirten wolmeynentlich anzufügen / von den Herrn Kays. Commissariis für ein Notturfft erachtet wirdt. Actum Cölln / den 26. Septembris, Anno 1610.

Inmittelst hat der Frantzösische Abgesandter sich zu beyden Fürsten von Brandenburg vñ Newburg naher Bentzburg verfügt / vnnd daselbsten mit jnen tractirt / vnd als er wider zu Cölln angelangt / hat er den Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern folgenden Fürschlag proponirt.

Deß Kö-

Deß Königlichen Frantzösischen Gesandten der Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern vorgeschlagene Mittel.

Den 28. Septembris, Anno 1610. beschehen.

I.

DAs innerhalb eines Monats von dato der genehmhaltung dieser Artickel / die vff vnnd angenommene Waffen / eines vnd anderen Theyls gelegt werden sollen.

2.

Vnd soll hinfürters nichts feindtlichs / so wohl in des verstorbenen Hertzogen zu Gülichs / als in beyder Fürsten Brandenburg vnnd Pfaltz Newburgs / so dann auch deren Fürsten vnd Ständten Landten / so denselben zugehalten vnd beygestanden / vnter was Vrsach vnnd Schein das seyn könne vorgenommen werden / bey straff des Landtfriedtbruchs.

3.

Vnd soll zu solchem endt bey bestimpter Zeit / alles Kriegsvolck zu Roß vnnd Fueß eines vnd anderen Theyls / so zu gegenwertigem Streit angenom̃en worden / abgedanckt werden / Außgenommen / was zu Verwarung deren von Brandenburg vnd Pfaltz Newburg jnnhabenden Orthen von nötten seyn wirdt.

4.

Es sollen sich innerhalb sechs Monat die Prætendenten auff die Landten / Gülich / Cleve vnnd Berg / der Graffschafft Marck / Ravenspurg vnd Herrschafft Ravenstein / vnd andere so von der Succession dieser Landen seynt / des Richters zu entscheydung deren zwischen jhnen sich erhaltenen Strittigkeiten / mit einander vergleichen / außgenommen deren so zwischen beyden Brandenburg vnd Newburg / so auch der von der Chur Pfaltz herrührende Lehn wegen / sich erhalten / welche vff belieben jhrer

May. durch die von jhnen gesetzte vnd vergliechene arbitros endtscheiden werden sollen / vnnd werden jhre May. von allen solchen Parteyen vnderthänigst ersucht werden / jetzgemelten arbitris commission vñ macht zugeben / hierunder nach inhalt der Rechten vnd Reichs constitutionen Recht zusprechen.

5.

Item es sollen die Könige auß Franckreich / Groß Britanien vnd die Staaden der vereinigten Niederlanden ahn einem / so dann der König von Hispanien vnnd die Ertzhertzogen in Flandern andern Theyls versprechen / zu exequiren vnd handtzuhaben / so wohl die Artickel / als auch das Vrtel so hierunder ergehen würde.

6.

Inmittelst sollen mehrgemeldte Fürsten Brandenburg vnd Newburg in Besitz vnnd Genoß der Landen / Graff: vnd Herrschafften / Stätt vnd Flecken / Schloß vnd Festungen / so darzu gehörig / verbleiben / vnd solches so wohl in jhrem als deren Nahmen / so von Rechtswegen dieselbe zugesprochen werden.

7.

Jre May. sollen vff Brandenburgs vnd Pfaltz Neuburgs vnderthänigst bitten / die von jhnen vff dem Rheinstrom von newem gesetzte Licenten wegen jrer Notturfft drey Jahr lang verstatten vnd zulassen.

8.

Jedoch sollen dieselben also moderirt werden / daß sich darüber niemandt zu beschweren hab / vnd sollen alle Criminal Proceß / so gegen die Fürsten / jhre Vnderthanen / vnd alle andere Ständt vnd Gemeinden / so jhnen beygestanden / angefangen / cassirt vnd vffgehoben / vnd sie auß dieser Vrsach künfftiglich nicht angefochten noch molestirt werden.

Andere

Andere Propositio:

Der Herrn Chur: vnnd Fürstlichen Vnterhändtler / vnd Anzeig auff obgesetzte deß Frantzösischen Ambasciators vorgeschlagene Mittel: den 29. Septembr. beschehen / Anno 610.

JVngst genommenem Abschiedt nach / habe man nit vnderlassen mit den Assistenten dieser Handtlung halber zu conferiren, vnnd habe sich der Frantzösische Ambasciator erbotten / einen vnvergreifflichen Vorschlag zu thun / dardurch er verhofft / daß diesen Beschwerungen abgeholffen werden künte / vff welchen Vorschlag seine Fürstliche Gnaden vnd die Gesandten / gewartet / vnnd der fernern Handtlung mit den Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Newburgischen Gesandten einen Einstandt geben wollen.

Demnach es sich aber mit einschickung solches vertröstem Vorschlags es sich wieder verhoffen verweilet / vnd biß vff Gestern sich verzogen / So versehen sich S. F. G. sampt den Gesandten / man würde jhnen dise moram vnd Verlängerung nicht zumessen. Vnd ob wol S. F. G. sampt den Gesandten anderst nit versehẽ gehabt / dañ es würdẽ gemeldte Vorschläg / inmassen deßwegen respective Erinnerung vnd Vertröstung geschehen / also beschaffen gewest seyn / daß dardurch Ihre Kays. May. durch die vorhergehende vñ nach sich continuirende vielfältige Thätlichkeiten Hochlædierte Kayserliche Authoritet / wie billich / wiederumb restituirt, vnd alle Interessenten / bey den streittigen Landen / habendes Interesse gebürlich salvirt, vnd erhalten / vnd die Composition dieses Streits / also mit satisfaction beydes jhrer May. vnd aller Interessenten ervolgen / vnd also das geliebte Vatterlandt diß falls in guter Ruhe hette gesetzt werden mögen:

So be-

So befinden jedoch S.F.G. sampt den Gesandten obgemelte Mittel also beschaffen / daß dieselbe vielmehr pro extremis, als Mittel zu halten / Darbey auch Jrer May. nicht allein einige satisfaction, sondern mehere vnnd weitere offension beschicht. Darumb sie dann vor eine Notturfft erachten / Krafft habender instruction, ehe vnnd zuvor zu fernerer Handtlung geschritten würde / mehrgemelte Mittel den Anwesenden Kayserlichen Commissarijs, alß bey welchen die authorisation dieser gantzen Handtlung stehen würdt / nicht allein zu communicirn, sondern auch / was hierauff ferner vorzunemen / dero gutachten zu begeren / Sintemal da dieselbe sich dahin erkleret / daß sie wenigers nicht diese Vorschläg der Sachen gantz vngemeß / vnd also beschaffen befunden / daß Jre May. darzu nimmermehr verstehen / sondern viel mehr zu weitern commotion bewegt werden möchte / Vnnd darumb vergeblich seyn würde / darauff weiters zu handlen / gestallt sie dann diesen außtrücklichen Befelch hetten / da vff seitten der Chur: vnnd Fürst: Brandenburg. vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten nicht mehr zur Sachen geschritten / vnd vff die bereits dieser seits beschehene cession, ander theyls besser accõmodation zum Handel seyn vermerckt würd / Als habe jrer F.G. vñ den Gesandten billich gebühren wöllen / sich dißfals hoch: vñ wohlermelten Kays. Cõmissariis zu bequemen / vnd den Chur: vnd Fürstl. Gesandten solches zuerkennen zugeben. Wie eifferig vnd trewhertzig es nun die zu Praag beysammen gewesene Chur: vnd Fürsten / mit jr beyden Chur: vnd Fürst. G. gemeint / vnd auß was guter wohlgemeintẽ intention sie sich dieser Handtlung / vñ Tagsfahrt miteinander vereinbaret / vñ vergliechẽ / wie groß auch die gefahr vñ zerrütlichkeit seye / so dem gantzẽ Vatterlandt / da diese Handtlung zerschlagẽ / vñ ohne Frucht ablauffen solte / angetrawet wird / Solches seye jnen bey vorigen Schrifften vnd Recessen genugsam zu Gemüth geführet worden / In dem der Cõmissarien andeuten vñ verwarnen nach Jre May. vff solchen vnverhofften Fall die angefangene Proceß nicht länger einstellen / sonder dieselbe continui-

contin irn, vnd vff verspürende fernere Widersetzung zu exequirn/ daran es Ihrer Mayst. gewißlich nicht ermanglen thäte/ an die Hand nemmen werden/ damit sie Ihrer Kayserlichen Authoritet vnd den schuldigen Gehorsamb vnd Respect im heiligen Reich/ so wol auch die liebe Iustiti, vermittelst deren das heilig Römisch Reich so lange Zeit mit höchstem Ruhm florirt vnnd ohne welche dessen gewisser/ vnd endtlicher Vntergang erfolgen muß/ erhalten/ vnd conseruirt werden möge.

Damit nun solch wohl vnnd trewhertzig gemeynte Handlung nicht also gäntzlich zerschlagen / der Chur: vnnd Fürsten Eyffer vnnd Wohlmeynung nicht so gar ausser Acht gelassen/ vnd vbel vffgenommen / Auch alle angewendte Mühe vnd Arbeyt/ so dißfalls gern vnd ohne Verdruß angewendet/ die liebe Zeit vnd grosser Kosten / nicht allerdings verlohren / vnd Ihre Mayst. zu den eussersten Mitteln gerathen/ vnd das liebe Vatterland in solche Gefahr gesteckt/ vnd gleichsam allen Nationen/ zu einem Raub außgestellet vnd gemacht werde.

So versehen vnd begeren S. F. G. sambt dero zugeordneten Chur: vnnd Fürstlichen Gesandten/ es wöllen die Abgeordnete dieses alles bey sich/ seiner hohen vnd trefflichen Wichtigkeit nach erwegen/ vnd zu Hertzen ziehen/ vnnd Ihres Theyls zu vnerleschlichen Vermisch / zu solchem Vbel vnd Vnheyl keine Vrsach geben / sondern sich vielmehr jhrer Schuldigkeit erinnern / vnd solche Mittel an die Hand geben / oder geben lassen/ darauß man Anlaß gewinnen möge / die angefangene Handtlung zu continuirn/ Dann sich ja gebühren will/ daß zuvorderst die Fürsten vnnd nicht Ihre Mayst. (wie gleichwohl diß mahl geschehen) in jhrem Begeren weichen/ vnd man also hinc inde sich mehrers der Sachen näheren.

Vnnd gleich wie S. F. G. sambt den Gesandten / in Namen deren deputirten Chur: vnnd Fürsten liebers nicht wün-

schen wolten / dann diese Handlung zu gutem erwünschtem effect kommen vnd gelangen möchte.

Also sehen sie auch gern alles wideriges / vnd was dieselbe schwerer vnnd vnuerfänglich machen köndte / abgeschafft vnnd auß dem Weg geraumet würde. Vnnd gesinnen darnach nachmahls die Verfügung zuthun / damit die zu mehrmahl geklagte Licenten / vnd armirte Schiff / So dann die vff den Reinpfäden geschlagene Schantzen / als welche den Reichs Constitutionen / vnd herkommen zuwider / vnnd den Churfürsten bey Rhein / Insonderheit aber dem Ertzstifft Cölln / vnd dessen habenden Kayserlichen Freyheiten vnnd Regalien / zu mercklichen Præiuditz / Schaden vnd Nachtheyl geraichen / vnd nicht zu justificirn / noch auch von Ihrer Majestat selbst den Churfürsten zu Nachtheyl / verstattet noch zugelassen werden können / fürderlich vnd gäntzlich abgeschafft / Dann sie sonsten in fernerer Behauptung nicht fürüber werden kommen können / vermög der Brüderlichen Vereyn / vnd in Krafft derselben (wie in dergleichen Fällen mehrmhals beschehen) vff solche Mittel verdacht zu seyn / wie sie sich solcher Beschwerung (wie gerne sie auch dessen geübrigt weren) entheben vnd erledigen mögen.

Vber diß so kompt den deputirten mit nicht geringer Befrembdung vor / was massen beyde Chur: vnd Fürsten Brandenburg vnd Pfaltz Newburg / oder dero Gewalthabere bey werender dieser Handtlung mit Ihren Attentaten nicht allein vielmahls ergerter Massen / nicht innhalten / So zu viel mehreren Ihrer Majestat so vielfältig reiterirter scharpffer Pœnal mandaten / vnd Verordtnung / vnd der interponirenden Chur: vnnd Fürsten selbsten zu Despect sich vnterstehen solten / der Ritterschafft / vnnd andern Landtständten / in den Gülchischen Fürstenthumb / vnd Landten / Newe Obligationes, vnd wie man bericht / sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuthen / in welchen sie sich auch vnter andern verbinden sollen /

len/ keinen Tertium wer der seyn möchte / anzunemmen/ da doch vor der Kayserlichen Majestat als vnico vero, & competenti Iudice, noch keinem Tertio nichts abgesprochen worden/ Deßgleichen sollen sie die jenige auß der Ritterschafft / vnd andere welche sich auß schuldigem Gehorsamb gegen der Röm. Kay. May. vnserm allergnädigsten Herrn zuvolg deroselben ernstlich Gebott/ vnd Mandaten / beyden Chur: vnnd Fürst. Gewalthabern / nicht beypflichtig machen wöllen / sondern Ihre Majestat in gebürendem Respect halten/ schwehrlichen verfolgen / dieselbe Jrer Aempter vnd Güter de facto entsetzen/ vnd solches noch also beharrlich continuirn. Wie sie dann noch in diesem Monat erst newe Befelch an die Beampte in berührten Gülchischen Landen abgehen lassen / in welchen sie der Geistlichkeit / vnnd insonderheit dem Thumb Capitel hiesigen Ertzstiffts Cölln/ vnnd dem Teutschen Orden/ vngewöhnliche Steuern/ vnnd Contributiones, abzufordern sich anmassen/ zugeschweigen deß offentlichen feindtlichen Straiffens /so von der Fürsten Volck nächst vmb: vnd an dieser Statt geschicht/ in deme die Leut / ohn Vnterscheid beraubt / geplündert/ vnd gefangen werden / vnd anders nicht / als wann es ins Feinds Landt were/ geübet würdt / Dabey es dann nicht verblieben/ Sondern wie man beständig berichtet:

Sollen sie Ihrer Majestat verpflichten Vogt / vnd Majoren deß Königlichen Stuls / vnd Statt Aachen/ de facto ab: vnd einen andern Ihres Gefallens eygenthätlich dahin zusetzen/ vnnd zu solchem Endt berührts Vogts/ vnnd Majors Behausung / in ermelter Statt Aachen mit Gewalt eingenommen haben/ Wie deßwegen vnterschiedliche Beschwehrungen / beneben andern auch / von den anwesenden Chur: vnd Fürst. Sächsischen Abgeordneten/ vnd Gesandten/ vermercket / vnd vbergeben worden. Da nun diß alles Ihrer May. wie nicht zu zweiffeln vorkommen sollt / were vnschwehr zu ermessen/ wie hoch solches Ihrer Kays. Majest. ohne das gefaste schwehre Offension/ noch weiters

ters vermehren / vnd zu den vorangedeuten scharpfen Mitteln/ dadurch diese Handlung wenig befürdert werden möchte / bewegen/vnd vervrsachen könte.

Damit nun durch diese Vngelegenheit die Handlung nicht gantz zu Ruck gesetzt / vnd alles desto besser præparirt werde / So wöllen S. F. Gn. nachmals verhoffen / man werde alle diese vnd andere attentata, vnnd Newerungen den nechsten abschaffen / vnnd also den Weg zu der Handlung nicht versichren / sondern vielmehr Jhnen selbsten öffnen / vnd rauhmen / vnd die Demonstration dabey thun / daß darab Jhr zu Ruhe vnnd Fried geneygtes Gemüth vernommen werden kündte/ꝛc. Das sey billich vnd werde es zu Ruhm gelangen.

Antwort.

Der Chur: vnnd Fürstlichen Brandeburgischer vnnd Pfaltz Newburgischer Abgesandten/ Auff die von den Chur: vnd Fürstlichen Vnterhändlern am 19. Septembris stylo veteri gethane andere Proposition vnd Anzeig:

WAs denen Chur: vnd Fürstlichen Deputirten Herren gütlichen Vnterhändlern die Chur: Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Abgesandten vnlängst an nechst verschienen Freytag den 14. Septembris stylo veteri, zu dero gutem Willen gestelt / dessen wissen sie sich guter Massen wohl zubescheiden. Daß nun darauff die Herren Vnterhändler mit den Königlichen vnnd andern Anwesenden Gesandten / auß sothanen angelegenen Dingen wohlmeynende communicirt, darvor sagen sie vnterthänigen / freundtlichen

auch

auch vnterthänigen Danck / Erachten auch der eingewandten Entschuldigungen vor gantz vnnöttig / weil jhnen ohne das wohlwissendt / daß dergleichen hochangelegene Geschäffte/nicht præcipitanter vortgestellet werden sollen.

So viel aber das vbrige Vorbringen anlangt/ haben sie solches dahin verstandten / daß die vorgeschlagene Mittel der Kays. May. Reputation vnd willen zuwider / auch mehr pro extremis als pro mediis zuachten / bey deren Beharrung / nur mehrer Offension bey Jhrer vorhin hochlædirten Kays. May. dann einige fruchtbarliche Handlung zug warten/ꝛc.

Darumb dann Jhre Fürstliche Gn. vnd Jhr der Gesandten Begeren sey / Jhnen anderebessere vnd zuträglichere Mittell an die Hand zugeben / oder geben zulassen / Dann sonsten die Kayserliche Majestat nicht fürüber könne / die bißhero eingestellte ernstliche Proceß zu reassumirn vnd die Execution fürzunemmen/ darzu es Jhrer Mayst. an gebürenden vnd genugsamen Mitteln nicht werde ermanglen.

Insonderheit aber wöllen sich Jhre Fürstl. Gn. vnd sie die Gesandten / nachmahl versehen / man werde die New angestelte Licenten / vnd die zu solchem Ende angeordnete armirte Schiff vñ Schantzen abschaffen/ Sintemahl dieselbe der Churfürsten am Rhein/ vñ sonderlich deß Ertzstiffts Cölln habenden Kayserlichen Freyheiten / wie auch den Rechten vnd Reichs Constitutionen è diametro zuwider / Also daß solche newerung mit keinem schein/ justificiret / Auch won der Kayserlichen Majest. selbsten keinem Churfürsten solcher Gestalt gut geheischen / oder nachgegeben werden könne. Dann in Verbleibung dessen / müste man nach den Mitteln trachten / wie man solches vnverantwortlichen grauaminis enthebt bleiben möge.

Vber das vnterstehe man sich / Chur: Brandenburgischer vnnd PfaltzNewburgischen Theils nicht allein der Ritterschafft newe ongewönhliche Obligation auffzutringen / vnd bey

confiscation Ihrer Güter zubetrohen sich keinem tertio, wer der auch seye/bey zupflichten/ Da doch die Kayserliche Majestat/ Alß der einige dieser Sachen ohnmittelbahrer Richter noch keinem tertio sein Ius abgesprochen / sondern auch etzliche Ihrer Aempter allein der Vrsachen/ daß sie der Kayserlichen Majestat den schuldigen Respect vnd Gehorsamb nicht entziehen wöllen/ zuentsetzen/ Welches alles zu Ihrer Majest. vnd der Chur:vnd Fürstl. Vnterhändler despect vnd offension.

Zugeschweigen/ Daß Irer Chur:vnd Fürst. G. Soldaten vnd Kriegs Volck hin vnnd wider gar biß an die Stattpforten streiffen/ vnd ohne Vnterschied was sie antreffen/ plündern/ welches keines wegs zuzusehen.

Dabey es auch noch nicht verbleibt/ sondern es kommen vber das auch Klagen vnd Bericht ein / daß man der Geistlichen/ vnnd des Teutschen Ordens Güter mit stewren vnnd Collecten dem herkommen zuwider wölle beschweren.

Item daß man den Maior zu Aach de facto ab:vnd einen andern angesetzt/ Vnd zu solchem Ende deß Maiors Behaussung mit Gewalt eingenommen.

Diesem allem nach werden die Chur: Brandenburgische vnnd Pfaltz Newburgische Gesandten erinnert / sich zu der gütlichen Handlung etwas besser zunähern / die angezogene grauamina vnd attentata abzuschaffen / vnd also zubefördern/ damit man den vorgesetzten Weg / das ist/ Fried vnd Ruhe im heiligen Reich möge erlangen.

Hierauff nun kürtzlich zu antworten/ So haben die Chur: Brandenburgische vnnd Pfaltz Newburgische gleichwohl vor dem nicht eigentliche Wissenschafft getragen/ wie es vmb die von den Herren Frantzösischen Abgesandten vorgeschlagene Friedts Mittel bewandt gewesen/ Sondern haben solches allererst

erst auß vbergebener Copia gründtlich verstehen mögen/können auch anders nicht ermessen/als daß sothane verzeichnete Articul dermassen beschaffen seyen/daß man daher zu fernerer Handlung vnd angesonnener Vergleichung/ wohl Vrsach vnd Anleitung nehmen können/ Vnd were auff solchen Fall den Gesandten nicht entgegen/mit vorbehalt weiteren Erinnerung/sich darauff in weitere Handlung einzulassen.

Daß sie aber hierüber andere nähere vnnd zuträglichere Mittel/ wie es die Herren Deputirte ermessen wöllen/vorschlagen solten/deßwegen haben sie sich vor diesem erkläret/ daß sie darzu gantz nicht instruirt weren/ befinden auch noch nicht/ wie sie darzu verantwortlich kommen vnd gelangen möchten/ Dann je diß Theyls anders nicht gefordert wirdt/ dann die turbationes abzuschaffen/ vnd die possidirenden bey Ihren Fug vnd Rechten verbleiben zu lassen. Ihre Fürstliche Gn. Gn. gedencken sich auch bey Ihrer einmahl wohlerlangten Possession zuhalten/ darzu Ihrer Chur:vnd Fürstlichen Gn.Gn.zuförderst die Göttliche Providentz/ dann auch Ihre Verwandten/ Gefreundte vnd getrewe Assistenten behülfflich gewesen/ die auch solche Possession neben der gantzen Welt/ dahin dieses Gerücht erschollen/biß dahero vor Rechtmessig vnnd Billich erkennt haben/ Auch noch hinfüro verhoffentlich weiter erkennen werden/ Darumb da die Herren Deputirte nachmals die von den Königlichen Frantzösischen Herrn Abgesandten bedachte Mittel zur Handlung fürnemen/ oder aber für sich andere billiche vnd annemblicher Bedencken vnd hierfür geben wolten/ Seind sie die Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische befehlicht/ sich auff den Fall darin also zuerweisen/ Daß ob GOtt will/an Ihnen einiger Mangel nicht seyn solle.

Was dann insonderheit die geklagte Newerung der Licenten betrifft: Lest man es bey den vorigen vielfaltigen Erinnerungen

gen bewenden / Sintemahln dieser Punct hieher nicht gehörig/ die Gesandten auch darauff nicht instruirt/vnd leicht zuerachten/ So lang den possidirenden Chur:vnnd Fürsten / die in deß H. Reichs Constitutionen vnd Executions Ordnungen wieder die verbottene Turbationes, Spolia vnd Landfriedbrüchige Thathandlungen statuirte Mittell nit gesehen / daß sie sich solcher allein zu Ihrer vnd der Landen Versicherung vnd Defension gemachter Anstellung nichtbegeben könten. Versehen sich derwegen gäntzlich vnd vnzweifentlich / weil es zu einiger Schmälerung der löblichen Churfürsten am Rhein / vnd sonderlich deß Ertzstiffts Cölln angegebener Freyheit nicht gericht / Dergleichen Anlagen auch in solchen eussersten Noth vnd Defensionsfällen nicht vngebreuchlich/ vnd in der Nachbarschafft /wie Notorium im schwang seynd: Man werde sich zu Ihren Chur:vnd Fürstl. Gn.Gn. nicht nötigen noch zu einer vnverdienten Vnnachbarschafft vnd Vnruh vrsach geben/ sonderlich weil man sich jederzeit erbotten / wie noch / nicht allein darbey alle gesinnendte Moderation zugebrauchen / sondern auch nach erlangter Versicherung sich also zuerzeigen / daß man ab Ihren Chur: vnd Fürstl. G.G. mit Fugen zuklagen nicht Vrsach haben soll.

Daß aber die possidirende Chur:vnd Fürsten / etliche Amptleute / so sich zum Gehorsamb wider der gemeynen Landschafft Schluß nicht accommodirn wöllen / Ihrer Dienste erlassen / auch die von der Ritterschafft vnd andere Vnterthanen zu schuldiger Pflicht / sich keinem tertio anhengig zumachen / erfordert / In dem haben Ihre Chur:vnd Fürstliche G.G. mit der Landstände einhelliger Schluß anders nichts verhandelt/ dann was einem Regirenden vnd Possidirenden Landts-Fürsten gebühret. Wüsten es auch ander Gestallt gegen Ihrer Posteritet nicht zuverantworten. Vnnd wie den angegebenen Prætendenten an Ihrer vermainten Anspruch dadurch nichts entzogen/sonder vielmehr außtrücklich reservirt vnd vorbehalten

halten worden/ Also weiß man sich hierüber in keine fernere Disputation einzulassen/ sondern wird darfür gehalten/ daß es dem Rechten vnnd Reichs Constitutionen gemeß sey/ die Vnderthanen wieder jhre Herrschafften/ in keinerley Schutz zu nehmmen/ sondern sie viel mehr zu allem schuldigen Gehorsamb an zu weissen.

Gleiche Meynung hat es auch mit denen vnlängst durch einhelligen Schluß der Landtschafft bewilligten Collecten, Vñ ist an seinem Orth/ wo vonnöten / mit vielen vnterschiedlichen Stewer Registern vnd Actibus zubescheinen / daß in solchen gemeinen vnd extraordinari Fällen der Geistlichen Güter vñ Gefälle niemahln e- emptgewesen.

Daß aber Jhrer Chur:vnd Fürstlichen Gn. Gn. Kriegs-Volck mit straiffen vnd plündern dermassen/wie geklagt vnd angeben wirdt/ verfahren solle / davon ist den Chur:Brandenburg:vnd Pfaltz Newburg:Gesandten nichts bewust. Solte aber denselben oder jhren Principaln jemandt/so dergleichen verübt/ nahmhafft gemacht vnnd liquidirt werden/ wann vnd an welchem Orth / auch von weme dergleichen Schaden geschehen/ soll dargegen solche ernstliche animaduersion fürgenommen werden/ daß menniglich zuspüren Jhr Chur:vnnd F. F. G. G. daran kein Gefallen haben. Man hat aber bißhero vielfaltig erfahren/ daß offt dergleichen Beschuldigung den Brandenburgischen vnd Newburgischen zugelegt worden/ daß sich hernacher in inquisitione Jhre Vnschuldt / vnnd das Gegenspiel befunden.

Was dann endlich den Maior zu Aach betrifft/sey nichts Thätlichs / sondern allein das jenige fürgenommen worden/was zu erhaltung der Orten habenden Gerechtigkeiten die Notturfft erfordert: Weil sich der gewesene Maior durch verweigerung der Pflicht des Dienstes selbsten verlustigt gemacht.

Wann nun hierbey vber diß billiche Anerbieten die Handlungen zerschlagen werden / vnd vnfruchtbar abgehen solten / wollen die Chur: Brandenburg: vnnd Pfaltz Newburgische abgesandten / sich vor GOTT vnd menniglichen bezeugt haben / daß es bey jhnen nicht / sondern den rechten Authoren / vnnd Anhebern dieses Vnheyls gestandten / denen es auch zu vnerlöschlichem Verweiß / vnd nicht jhnen billich gedeyen vnd außschlagen solle: Sie aber jhres Theils haben sich jederzeit dahin erbotten / der Römischen Kayserlichen Mayestet allen vnderthänigsten Respect vnd Gehorsamb zuerweisen / dahin sie sich auch nochmals eusserſten Vermögens nach vnd vngeferbtes Gemüthts eifferig thun anerbieten / ꝛc.

Replica.

Der Chur: vnd Fürstlichen Herren Vnterhändler / auff der Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Abgesandten obgesetzte Antwort / vnnd vorgeschlagener Mittel / vnd Vorschlagnüß anderer Gegenmittel / Montag den 4. Octobris Anno 1610. abgelesen worden.

DJe Deputirte / vnd Vnterhändler haben auß deren Jüngst / den 30. nechstverflossenen Monats Septembr. stylo nouo gethaner Erklährung angehört vnd verstanden / was sich die Chur: vnd Fürstl. Brandenburg: vnd Pfaltz Newburgische Gesandten / so wohl deren von der König. Würd. in Franckreich anwesenden Gesandten / vorgeschlagenen Vergleichungs Mittel / als auch der vielfeltigen Geklagten

wider

widerrechtlichen Licenten/ vnd anderer mehr hochbeschwerlichen attentaten halber zu fernern Ihrer Gemuths Meynung vernehmen lassen: Wiewol nun die Deputirte sich solcher erklärung nach/ so vielfeltigen trewhertzigen erinnern vnnd vermahnen / im wenigsten nit versehen/ vnd darumb nicht vnerhebliche vrsach gehabt/ dieweil es fast das Ansehen hat / daß der interponirende Chur: vnd Fürsten wohlmeinend angewendte Müh vnd Fleiß etwan weniger geachtet/ vermög der Kays. Commissarien gethanen Erklehrung sich ferner bey dieser Sachen nit zubemühen noch vffzuhalten/ sondern vielmehr alles Gott vnd der zeit zubefehlen/ Inmassen sie dann deßwegen/ von keinem verstendigen/ vnnd dem der Verlauff dieser Handtlung bekañt/ mit Fugen zuverdenckẽ weren: Damit aber der Fug ihres Theyls bey menniglich vmb so viel mehr erscheine/ Sie auch der gantzen Welt bekannt machen mögen/ daß die Zerschlagung dieser Handlung noch das höchst darauß erfolgende Vnheyl/ vnnd da Ihre Majestet zu andern Mitteln bewegt werden solte/ daß solches nicht von Ihnen herrühre/ dessen sie dann hiemit auch außdrücklich reprotestando vor GOTT vnd allen vnpartheyischen Verstandts öffentlich bezeuget haben wöllen.

So haben(Sie obwohl die Kayserliche Commissarien zu Fortsetzung der Handlung rebus sic stantibus bedenckens getragen) noch ferners dem gemeynen Wesen zum besten/ den anwesenden Königlichen vnd andern Gesandten/ vnd Assistenten vor sich vnd vnvergreifflich solche billiche/ erbare vnd vffrichtige Mittel vorgeschlagen/ daß wo man nur anders Theylseinig Lust vnd Gefallens zu gemeyner Tranquillitet hat/ vermittels derselben diesen Hochbeschwehrlichkeiten/ ohne weitere Mühe abgeholffen werden kan. Vnd ob die Deputierte zwar nicht zweyfflen/ daß ermelte Assistenten werden solche mittel jrer gethaner Vertröstung nach/ jhnen den Brandenburg: vnnd Pfaltz Newburgischen Gesandten communicirt/ vnd vorgehalten/ vnd sie deren also bereits gnugsame Wissenschafft haben.

Damit sie aber jedoch zuspüren haben/ daß man dißfalls auch mit Inen die Handlung zu continuirn gewillt/ so hat man nicht vnderlassen wöllen/ Ihnen ermelte Mittel auch zuerkennen zugeben.

I.

Erstlich/ Dieweil Jre Majest. den Fürsten nie keiner rechtmessigen Possession geständig gewesen/ vnd noch nicht seyn/ so möchtē die strittige Landen ausserhalb der Vestung Gülch/ sampt seinen Pertinentien wohl in der Fürsten Handen bleiben/ jedoch daß sie solche Lande/ nicht in Ihrem/ sondern Ihrer Majest. Nahmen/ allen Interessenten zu gutem/ vnd keinem zu præiudiz, biß zu Außtrag der Sachen inhalten/ dabey sie auch biß zu solchem Außtrag verbleiben sollen/ der gestalt/ daß das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen mit in realem communionem solches Inhabens genommen werde.

2.

Die Administration dieser Landen solle entweder nach Ihrer Mayest. Instruction, oder wie man sich dessen mit den anwesenden Kays. Commissarien vergleichen wirdt/ biß zu obermelter Außtrag geführt werden.

3.

Die Cognition vnd Execution dieser Sachen soll vermög der Rechten/ vnd Reichs Constitutionen bey jrer Majest. verbleiben/ dabey dann solche Verordnung fernere zuverfüget/ daß sich niemand Partheylichen Rechtens mit Fügen zubeschweren haben möge.

4.

Vnd kan man sich diß Orths deß modi procedendi, vnd in was Zeit die Sache zum Beschluß/ vnd Außgang gebracht werden soll/ auch mit einander vergleichen.

5.

Die Statt vnd Vestung Gülch sampt deren Pertinentien soll entweder wiederumb zu Ihrer Majest. Handen restituirt/

oder

oder zwey Vnpartheyischen Chur:vnd Fürsten Catholischer Re
ligion/ vnd Außpurgischer Confession, zu trewen Händen den
Interessenten zum besten/ vnd biß zu Außgang der Sachen vber-
geben werden.

6.

Vnd sollen die Inhaber der Landen sufficientem cautio-
nem præstiren vnd leisten/ daß sie diesem allem/ vnnd was mit
Vrteil vnd Rechte erkant werden möge/ gebürende Volg ohn
weigerung leisten wöllen.

7.

Vnd sollen die Fürsten alle arma vnd Kriegsverfassungen
also bald ohne menigliches Schaden/ so wohl auch die Licenten/ ar-
mirte Schiff/ vnd Schantzen zu Wasser vnd Landt/ vnd andere
bey dieser Handlung geklagte attentata, vnd Newerung abschaf-
fen/ Dagegen dann die Chur:vnd Fürsten sich fernerer Thätlich-
keit nicht zubefahren haben werden.

8.

Da auch vber diß noch weiter bey diesem Werck zuerinnern
vnd in acht zunehmen seyn möchte/ darüber soll fernere Caution
hernächst gepflogen werden.

Wann dann diese Mittel/ wie obvermelt/ also beschaffen/
das vnsers Ermessens dardurch der Sachen abgeholffen/ vnnd
niemand sich darüber zubeschweren haben möchte/ So versehen
sich die Deputirte/ man werde sich nicht allein darzu bequemen/
vnd accommodirn, Sondern auch nachdemmahl disseits Jnen
so vielfeltig gewichen worden/ die gewisse Verfügung thun/ daß
nunmehr ohn ferneren Vffschub die Vnerträgliche Licenten/ vnd
Beschwerungen/ wie auch die in vorigen Schrifften vnd Reces-
sen geklagte attentata, als welche/ da auch die Fürsten in recht-
messigem Besitz der Landen weren/ sich nicht geziemen noch gebü-
ren/ gäntzlich abgeschafft/ vnd mit dem gegen den 11. diß außge-
schriebenen LandTag ingehalten werden möge. Jst man auff sol-
chen Fall der tröstlichen Hoffnung bey den anwesenden Kayserl.

Commissarien so viel zuerhalten / daß sie zu den vorgeschlagenen Mitteln auch verstehen / vnd willigen möchten.

In verbleibung aber dessen / will man sich diß Orths zum besten verwahrt haben / da die Handlung vnverfüglich ablauffen / vnd ein anders / wie obgedacht / darauß entstehen solte / daß man disseits sich aller Gebür erwiesen / vnd darzu die geringste Vrsach nicht geben habe.

Duplica.

Der Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen vnnd Pfaltz Newburgischen Gesandten Auff der Herrn Vnterhändler Replicam, vnd vorgeschlagene Gegenmittel: den 6. Octobris beschehen.

Ad 1.

WEil an der Fürsten Possession kein Zweiffel zumachen / So nemmen Ihr Chur: vnnd F. G. für billich an / daß diese Gülchische Land / so in Streit gezogen werden wollen / in jhr Chur: vnd F. G. G. Gewalt / vnd Handen verbleiben sollen: Insonderheit das Schloß vnd Festung Gülch. Jedoch also / daß vff allergnädigstes zulassen / vnd mit Authoritet Ihrer Kays. May. höchst. vnnd hochgedachte Chur: vnd Fürsten zwar in Ihren Namen / aber dem zu gutem / für welchen die Sententz künfftig ergehen wirdt / ohne jemands Præjuditz biß zu der Sachen Erörterung / vnd Endtschafft possidiren vnnd besitzen wöllen. Darumb auch das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen / sich darmit zu gnüge wohl zu contentiren / vnnd die realem communionem mit so vnleydenlichen Nachtheil der Possidirenden nicht zubegeren.

Ad 2.

Die Landen sollen nach Einhalt der Priuilegien / herkommen / vnd

vnd den Ständten gegebener Reuersalen / regiert vnnd verwaltet werden.

Ad 3.

Die Cognition / vnd Erkandtnüß der Hauptsache / soll bey Ihr Kays. May. vnnd vnverdächtichen annemblichen Chur:vnd Fürsten deß Reichs stehen / Jedoch soll mit allergnädigster Zulassung der Kays. May. den possidirenden Chur:vnd Fürsten vnbenommen seyn / Iren absonderlichen Streit / so dieser Succession halben zwischen Ihnen allein versiret / wie auch den so Chur: Pfaltz wegen etlicher Ihme erledigten Lehenstücken angibet / entweder durch Schiedts Richter / so allbereith von jnen darzu erwehlet / oder noch erwehlet werden möchten / oder sonsten durch freundliche Vergleichung jhres beliebens zu terminiren.

Ad 4.

Vnd kan man sich dieses Orts / deß modi procedendi vnd an was Zeit die Sache zum Beschluß / vnd Außgang gebracht werden soll / auch miteinander vergleichen.

Ad 5.

Vff diesen Articul ist schon bey dem ersten geantwort worden.

Ad 6.

Vnd soll von allen Theyln Caution præstirt werden / daß sie zu recht stehen / vnd was daselbst erkant / vergnügen / vnd sonsten alles was in diesen Articuln begriffen / Vnverbrüchlich halten wöllen.

Ad 7.

Alle Processus, vnd andere actus turbatiui wider höchst: vnd hochgeborne Fürsten / vnnd all andere Persohnen / Ständt / vnd Communiteten / so Ihnen den Fürsten gedienet / vnterthänig seyn / oder assistirt haben / sollen todt vnd erloschen seyn / vnd keines Wegs wider herfürgesucht / noch Ihnen deßwegen einige Beschwehrung zugefügt werden / Dagegen beyderseits die arma nider gelegt / vnnd alle Thätlichkeiten / so wohl in diesen von den letztverstorbenen Fürsten hinderlassenen / Als in andern Ihren Chur:vnd F. G. G. vnd dero Assistirenden / vñ Gefreundten zustehenden Landen vnd Gütern vermitten werden sollen / bey Straff

deß

des Friedbruchs / vnd Rebellion. Vnnd zu dem Ende soll alles Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß / so dieses Streits halber von einer vnd der ander seiten / an allen orthen im Röm. Reich geworben sey / widerumb licentürt vnd abgedanckt / ausserhalb denen so zum Schutz dieser Landen / die Possidirende Chur vnd Fürsten nothwendig gebrauchen müssen.

Ad 8.

Wann diese Artickel guter massen / vnd rechtmessig bewilligt / vnd angenommen seyn worden / wöllen jhren F. F. G. G. die vnlengst auff dem Rhein angestellte Conuoy oder Licentgelter wiederumb abschaffen / vnd Jhnen sonsten bey fernere Communication Jhrer Nohtturfft vnd dann zu wiederbringung deß erwündschten Friedens dienlich / weiter zu erinnern auch vorbehalten haben.

Præsentatum Cölln den 6. Octobris Anno 1610.

Triplica.

Auff der Chur: vnd Fürstl. Brandenburgisch. vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten Duplicam, darinnen die Außführung vnd Erleuterung deren von den Herren Chur: vnd Fürstl. Vnterhändlern vorgeschlagener Mittel begriffen / Proponirt den 8. Octobr. 1610.

WAs sich die Anwesende Chur: vnnd Fürstliche Brandenb. vnd Pfaltz Newburgische Gesanten / vff die Jhnen jüngsthin disseits den 2. dieses stylo nouo vnvergreifflich vnd vor sich auß guter wohlmeynung / vnd dem gemeinē Wesen zum Besten / vorgeschlagene vergleichungs Mittel / in Antwort vernemmen lassen; Solches haben S. F. G. vnd die

die Deputirte Chur: vnd Fürstl. Gesandten/ auß jrer vbergebener Schrifft verlesen vnd verstanden. Befinden darauß so viel/ daß jetztgemelte Mittel noch zur Zeit nicht angenommen/ Sondern vielmehr die vornembste Puncten/ nochmalhs behauptet werden wöllen.

Nun werden sich die Chur: vnd Fürstliche Gesandten verhoffentlich zuerinnern wissen/ was massen vnd welcher Gestalt/ die Deputirte zu vorschlagung solcher Mittel gerathen/ Vnd ob wol die Kays. anwesende Cömissarii, nach Gestalt deren bißhero anderseits gefallenen Erklerungen/ zu fernerer Vortsetzung der Handlung/ ehe vnd zuvor man sich besser accommodiren würde/ nit verstehen wollen/ Daß jedoch S. F. G. vnd dero Zugeordnete/ damit der werde Fried in diesen Landen widerumb erlangt/ vnd das hochbeschwerlich Landtverderben/ damit weder einem noch dem andern gedienet/ auffgehaben werde/ den Sachen mit allem angelegenem Fleiß vnd Eyffer nachgesonnen/ vnd auff solche Mittel sich bedacht/ die jhres Ermessens also beschaffen/ vnd bewendt/ daß da nur jre May. ꝛc. vnd dessen Kay. Authoritet nicht gantz vnd gar in vergeß gestellt/ vnd man den vortheyl mit beyden Händen zuhaben gedenckt/ dieselbe mit fugen nicht difficultiret werden könten.

Vnd sollen die Chur: vnd Fürstl. Gesandten jrer Fürst. G. sampt dero zugeordneten vnderthänig vnd großgünstig zutrawen/ daß sie bey aller dieser Handlung anders nichts als publicum bonum suchen/ vnd vngern solche Vorschläge thun wolten/ die dem Rechtē oder Billigkeit nit gemeß seyn/ Oder dardurch ein Theyl vor dem andern grauirt werden solte. Darumb dann/ als sie verspüret/ daß dieser gantze Streit/ vnd alle darauß erfolgte vnd noch vor Augen schwebende Weitleufftigkeiten/ allein auß der strittigen Possession erfolgt/ In dem jhre May. auß vielen ansehentlichen geführten Motiuen vnd Argumenten sich der älteren Possession berechtigt/ vnd die letztere der Fürsten als vitioß/ vnd mehr für eine verbottene Turbation gehalten/ die Fürsten aber jre præ-

sentem insistentiam so hoch behaupten wollen / vnnd man also dißfalls gleichsam in Contradictoriis bestanden / So hat S. F. G. sampt den Gesandten ja nicht gepühren wollen / bey so wiederwertigen vnd ohnerörterten prætensionibus, einem Theyl die Possession pure ab: vnd dem andern zuzubilligen / sondern haben vielmehr (wie Interponirenden vnd Vnterhandlern in solchen wichtigen Sachen gebühret) den mittlen Weg suchen / vñ solchen Forschlag thun wollen / der beyden Theilen leydtlich / vnd nicht einem vor dem andern zu verfänglichem Vortheil gereichen könne. Vnd darumb vor sich vnd vff verhoffende Ratification der Kays. Commissarien erstlich der Possession halben eben diß vor das recht medium gehalten / Dieweil die Fürsten vff Ihrer Possession so hart bestanden / daß zwar dieselben dabey (ausserhalb der Festung Gülich) gelassen / Damit aber doch Jrer May. ꝛc. Jr Prætension nicht gäntzlich abgesprochen / solche Possession also modificirt / daß sie in Namen Jrer May. ꝛc. behalten würde / Darinn dann sehr weit von Ihrer May. ꝛc. seiten gewicchen würdt / den Fürsten aber weder in facto noch Iure der geringste Abgang nicht entstehen kan / vnd darumb dieselbe sich dessen billich bedancken / vnd der vbrigen Puncten halber / als welche sich ohne das von Rechtswegen gebühren / nicht lenger vffhalten sollen.

Dann was die Restitution der Festung Gülich anlangt / da kan ja mit Bestandt nicht gelaugnet werden / daß dieselbe biß vff jüngste gewalthätige Occupation in jrer May. ꝛc. Namen ein: vñ vffgehalten werden. Vnd sintemal Ihre May. ꝛc. gebürender Respect durch solche Thathandlung zum höchsten violirt worden / vnd sich aber billich gebühret / daß deßwegen genugsame Satisfaction geschehe / vñ die lædirte Hochheit widerumb redintegrirt werde / dasselb aber anders nicht / als durch gebührliche Evacuation vnd Abtrettung ermelter occupirten Festung geschehen kan / So hat man auch billich darauff disseits bestehen sollen. Es ist aber auch wenigers nit diß Mittel dabey getroffen worden / daß ob wohl Vermög der Rechten solche Restitution zu jhrer May. ꝛc. Handen / als

den/als dem Spoliato geschehen soll/daß man jedoch die alternatiff darzu gesetzt/vnd den Sequester als das träglichst vorgeschlagē/Dariñen dañ abermals jre May. ꝛc. von jrem Rechten nit wenig gewichē/vnd man anders theils billich dergleichen auch thun solte.

Was aber die Cognition in dem Hauptstreit vnd dem Petitorio anlangt/ist einmahl richtig/vnd vermög der außtrücklichen Reichs Constitutionen bekandt/daß dieselbe Jhrer May. ꝛc. als einem regierenden Röm. Kayser vnnd dero Reichs Hoffrath alleinig zustehet vnd gebühret/Dabey auch das Cammergericht einige Concurrentz nicht hat. Daß nun Jrer Mayestat solche Cognition benommen/oder in einige Weg limitirt/vnd also derselben Jhr höchstes Kleinot/so sie vor andern in Außtheilung der heylsamen vnnd heiligen Justitien haben/entzogen werden soll/Solches will sich nit allein nicht gebühren/sondern können es auch alle Chur: Fürsten vnnd Stände deß heiligen Reichs/dero deßwegen gelaisteten hohen Trewen vnd Pflichten/noch jres darunder versirenden mercklichen interesse halber/nicht nachgeben/oder verstatten. Dann sintemahl dieselbe/beneben allen Würden/Freyheiten vnd Regalien/Insonderheit die Iurisdictionalia von Jhrer Kay. May. ꝛc. als dem Brunnen aller Hoch: vnd Oberkeit haben vnd tragen/So müste ja erfolgen/da man Jhrer May. ꝛc. jhre höchste Iurisdiction entziehen vnd neīnen wolte/daß sie auch fürters bey andern Ständen fallen vnd erlöschen müste. Darzu ob Gott will einiger Standt im Reich nit helffen noch Vrsach geben wirdt. Sondern verhoffen S. F. G. sampt den Gesandten vielmehr/es werden die Prætendirende Chur: vnd Fürsten/als vornemme Glieder vnd Ständt des Reichs geneigt seyn/Krafft dero hohen Pflichten/allerhöchstg. Kays. May. ꝛc. Ehr: vnd Hochheit nach allem Vermögen zuerhalten/vnd darumb es bey disseits in den Artickeln gethaner Erklehrung verbleiben zulassen. Dabey dann nicht zuzweifeln/Jhre May. ꝛc. als ein gerechter Kayser/werden das Recht also bestellen lassen/daß sich darüber niemandt einiger Partheylichkeit mit Fugen zubeschweren haben möge/

Wie dann deßwegen / vnnd was andere Nebenpuncten betrifft / mehr special Erleuterung / da man des Hauptwercks nur einig seyn würde / erfolgen kan.

So hat es dann weitters mit Administration der Landen / vnd in den Articuln angezogener Instruction / nit die Meynung / daß dardurch dem Herkom̃en vñ Privilegien zuwider etwas vorgenommen werden solt: Sondern / sintemahl solchen Landen auch bey Lebzeitten deß letztverstorbenen Hertzogen / nach Jrer May. ꝛc. Instruction regieret worden. So ist es auch ja billich / daß es bey solcher Instruction / biß zu Außtrag der Sachen / entweder verbleibe / oder man sich mit den Kays. Commissariis anderwerts vergleiche / welches dann dem Herkom̃en gemeß / vnd vor sich billich ist / auch den Fürsten daruß die wenigste Vernachtheilung nit verfolgen kan.

Schließlichen / vñ waß wegen des Chur: vñ Fürstl. Hauses Sachsen ist begert worden / vnd daß dasselb in realem communionem der Einhabung genom̃en werden solte / Jst dasselb allein darumb von denen zu Praag beysammen gewesenen Chur: vnd Fürsten vor gut vnd notwendig angesehen worden / Nachdemahl sie vor allen dingen dahin gesehen / wie die Kriegsverfassungen abgestelt / vnd der heylsame Fried wider gewonnen werden möge: Dabey aber so viel verstanden / daß ermelt Chur: vnd Fürstlich Hauß Sachsen den Fürsten keiner rechtmessigen Possession gestendig / Sonder viel mehr solches alles pro violenta detentione halten thut / vnd sich derwegen befugt ermessen will / der Landen durch gleichmessige Mittel zu näheren: Darauß dann das letzte ärger vnd beschwerlicher (wie vor diesem mehrmals gemelt worden) als das erst werden / noch also das löblich Intent der Chur: vñ Fürsten im wenigsten erlangt werden möchte.

Damit man nun dißfals auch Sachsen etlicher Massen contentiren / vnd von Thätlichkeiten abhalten möge / die Fürsten auch desto sicher vnd rühiger bey den Landen / biß zu Außtrag verbleiben / vñ mehrgemelte Landen vor endlichẽ Verderben bewahrt

werden

werden mögen/ So haben sich höchst: vnd hochermelte Chur: vnd Fürsten dieses Mittels/ als welches deß verhoffenden schleunigen Rechtens den Partheyen so sehr beschwerlich nicht seyn/ vnd dardurch gleichwol allem Vnheyl vorgebawet werden kan/ mit einander entschlossen.

Vnd können diesem allem nach S. F. G. sampt den Chur: vnd Fürstl. Gesandten/ bey sich anderst nicht befinden/ dann daß diesen hohen Beschwerungen durch die von Jhn jüngsthin vorgeschlagene Mittel/ am besten/ vnnd mit geringster aller Interessenten Beschwehrung abgeholffen werden möge: Sich derowegen nochmahls vff dieselbe vnd aller jrer Jnhalt gezogen/ Deren tröstlichen Zuversicht/ die Chur: vnd Fürstl. Gesandten werden sich dermahl einest/ zur Beförderung der Sachen/ darauff gewürig erklähren. In Erwegung/ daß S. F. G. so wol auch der Zugeordneten je beschwehrlich fallen will/ sich dieser Orths/ vber so geraume lange Zeit/ ferners vnd länger vffzuhalten.

Es versehen sich auch nochmahls dieselben/ man werde die nun so offt vnd dick geklagte/ hochbeschwerliche Licenten/ Impositen/ vnd andere Beschwehrung/ der mahl einest abschaffen/ vnd das böß nicht ärger machen/ noch Jhre May. ꝛc. zu mehrer Offension bewegen.

Dann da solches alles nicht erfolgen/ vnd man die vorgeschlagene Mittel gäntzlich ausser Acht lassen/ auch die Handlung also ohne Frucht ablauffen vnd zerschlagen werden solte/ Müssen zwar S. F. G. sambt den Gesandten solches geschehen lassen: Sie werden sich aber bey Gott vnd der Welt/ denen jr angewendte Sorg vnd Trewe bekandt/ daß sie ahn allem erfolgendem Vbel vnd Vnheyl kein Schuld haben/ genugsam entschuldigt wissen.

Quatruplica:

Welche die Chur: vnnd Fürstliche Brandenburg. vñ Pfaltz Newburgische Gesandten auff der Herrn Vnterhändtler Triplicam mündtlich gethan/ den 9. Octobr. Anno 1610.

DIe Chur: vnd Fürst: Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Deputirte hetten vernommen/ was jre Fürst. Gn. zu Hessen/ vnd dero zugeordnete Herren subdelegirte jhnen abermahl anzuzeigen beliebt. Vnd als sie ein Notturfft befunden/ sich darüber zuvnterreden/ So baten sie kein Verdruß zuhaben/ daß sie ein kurtzen Abtritt nehmen möchten/ Tratten darauff ab/ vnd liessen in reditu durch Herren D. Erasmum Worintzen anzeigen:

Die Chur: vnd Fürstl: Brandenburgische vnd Pfaltz Neuburgische Abgeordnete hetten die jhnen gethane Anzeig nit allein deliberando erwogen/ sondern auch sich einer einmütigen Erklerung verglichen/ vnd seiner Person vnderthänig vorzubringen anbefohlen/ Vnd befinden die vorgefallene Anzeig vff drey Puncten gegründet. Et ita repetitis prioribus, zeigt er ferner an:

1. Daß erstlich angezogen würde/ Warin etwan die Possession gegründet vnnd zugelassen seyn möchte/ stünde an seinem Orth: Man wolte aber darfür halten/ daß nit allein auß vorigen Resolutionen/ sondern auch auß vielen Schrifften/ so naher Prag abgangen weren/ vnd dann auß denen in Druck verfasten deductionibus zusehen seyn würde/ Daß jhre Chur: vnd Fürst. G. G. auß fugen zur Possession gegriffen/ vnd biß dahero dabey verblieben/ Dann als der Hertzog von Gülich verstorben/ were possessio in statum vacuum gerathen/ vnd als solches beschehen/ hetten jhre Chur: vnd Fürstl. G. G. nemine contradicente possessionem apprehendirt vnd vorgenommen/ auch alle actus exercirt,

exercirt, Wie dann solches alles jrer Kays. May. were notificirt worden: Darauß anders nit abzunehmen gewesen/ dann daß jhre Kays. May. weil dieselbe darüber still geschwiegen/ damit zu frieden gewesen. Wie nun jhre Fürst. G. vnd die Gesandten nicht gemeint deßwegen mit jnen ferner zu disputiren/ Also hetten sie auch diese Sachen nicht weiter zu grauirn/ Vnd woltens dabey bewenden lassen/ daß sie die Possession nicht weiter zu cuspiren gedächten/ sondern an seinen Orth stelleten/ Inmassen sie auch darfür wolten gebetten haben.

2. So viel das medium sequestri anlangen thete/ da befünden die Chur: vnd Fürst. Brandenburg. vnd Pfaltz Newburg. daß einem posseßori sein einmahl erlangte Possession nicht auß Handen zulassen/ Sehen nit wie auff solch Mittel zu bawen/ noch jren Chur: vñ Fürst. G G. zuzumuth/ Einmal were es im Rechten versehen: Daß ein jeder bey seiner rechtmessigen Possession gelassen/ vnd ohne Recht darauß nit getrieben werden solte/ sondern was jm das Recht zuspreche/ daß er sich daran soll benügen lassen.

So viel Sachsen anlangt/ stände man in den Gedancken/ Sachsen würde sich mit demjenigen/ was dißfalls die Rechten mit sich bringen/ contentiren lassen/ vnd nichts thätlichs vornehmen/ Vnd würden jhre Fürst. G. vnd die Gesandten sich zuerindern wissen/ daß præuentio in solchen Fällen statt habe/ Vñ könten sie das wohl asseueriren, wann Sachsen tranquille possessionem apprehendirt, vnnd sich zur caution erbotten hette/ daß jhre Chur: vnd Fürst. G G. an Sachsen nit mehr würden begert haben/ Darumb sie der vnterthänigen zuversicht weren/ man würde mit jhrem Erpieten zufrieden seyn.

Man müste zwar gestehen/ daß Sachsen ein mächtig Hauß were/ wolte aber hoffen/ Sachsen würde nichts wieder sie alß nahe Verwante/ so der Justitien zuwieder were/ vornemen. Vnd da auch Sachsen sich damit wolte verführen lassen/ daß sie von der Kays. May. inuestituram erlangt/ zweiffelte man doch nit/ sie würden von jhren Räthen so viel erinnert werden/ daß solches nit

bestehen

bestehen könte/sondern jren Chur:vnd Fürstl. G G. zutragen/vnd dabey bedencken/ wie wenig jhnen die erlangte Inuestitura abusiua vorträgich seyn werde. Weil es dann die Gelegenheit/wolten sie sich versehen/ Sachsen würde in Ruhe stehen/sich an Gleich vnd Recht benügen lassen/vnd den beyden Chur:vnd Fürsten nit weiter zusetzen. Da aber ein anders via facti vorgenom̃en werden solte/ hette der Allmechtige jhnen biß dahero beygestanden/weren auch deß Vertrawens/daß seine Göttliche Allmacht ferner nicht von jhnen abstehen würde.

Betreffendt: Daß man etliche Mittel vorschlagen solte/ da hetten jhre F.G. vnd die Gesandten sich zuerindern/was die Herren Deputanten mehrmal auß Praag geschrieben/ daß sie Mittel vorschlagen wolten/ so beyden Theylen gefällig. Sie jres Theils weren darzu nicht instruirt: gleichwohl were anfänglich etlicher Mittel halber Anregung beschehen. Da nun solche Mittel billich seyn würden/ oder aber da man mit den Königlichen vnd Churfürstl. oder andern Gesandten hierauß tractiren wolte/ hetten sie es jhnen heimzustellen. Zum Fall man aber dessen Bedenckens trüge/ wolten sie gebetten haben/ dieselbe Mittel/ so zu Einbringung Friedens diensam/ an Hand zugeben: Wolten sie das jhrig dabey thun/ vnd jhren Herren Principaln zu wissen machen/ damit jhres Theils kein Mangel erscheine.

3. Den Puncten mit den angesetzten Licenten vñ Impositen belangendt/ were jhren Fürstl. G.G. vñ den Gesandten/mehr als wissend/ was für ein Notturfft der Chur:vnd Fürstliche Partheyen darzu bewogen hette/ vnd würde darauß zubefinden seyn/ daß solches allein zu jhrer Defension gemeynt seye: Dann als jhre Chur:vnd Fürst. G.G. kein Gehör haben kön̄en/sondern jmmerdar verfolgt/ betrangt worden/ vnnd Verlust an Gütern erlitten/ auch den Kriegskosten allein zutragen jhnen vnmüglich gewesen/ So hetten sie billig auch auff solch Mittel/ so nicht vnüblich seyen/ gedencken müssen: In massen bey den Benachbarten noch Exempla bevor weren/ Sie hielten wol darfür/ den Chur-

fürsten

Fürsten bey Rhein vnd jren Vnterthanen würde beschwerlich fallen/solche Licenten zu continuirn. Weil es aber an deme/ daß solche Licenten bleiben müsten/biß jhre Chur:vnd Fürst.G.G. alles Vberfahls gesichert weren/ So könten solche ding nicht separirt werden / sondern müsten also bleiben. Solten aber diese ding auff einen guten Außschlag gerichtet werden/so zweifelten sie nicht/ jhre Chur:vnd F.G.G. sich dieses Paß halber auch also bezeigen würden/daß man damit wohl zufrieden. Hette zwar das Ansehen/ als wann solche Gabellæ den Reichs Constitutionen zuwider. Man wüste sich aber zuerindern / wie dieselbe zulassen/ dahero zuschließen/daß solche constitutiones nicht vniuersaliter, sondern cum limitibus zuverstehen seyen. Vnd weil sie andern zu Erleichterung der vnkosten zugelassen/ Wolten sie hoffen/ sie würden diesen beyden Possidirenden Fürsten ebenmessig zugelassen seyn.

Befrembde sie nicht wenig / daß angeregt worden / Jhre May. möchte bewogen werden / Executionem ergehen zulassen/ Zweifelten nicht/ Jhre May. hierunder die Billigkeit bedencken/ vnd nicht alles quod licet zupracticiren würde. Darauff stünde der Chur:vnd Fürsten Freyheit / daß sie bey Recht vñ Freyheit gelassen werden solten/dahin sich jre May. auch so hoch verbunden hettet/ Solten sie aber vngeachtet dieses beschwert werden/were jhr Recht ärger als eines geringsten Bawern: Dañ niemandt zu condemniren/er seye dann zuvor gehört / Da es nun den vornembsten Seulen abgeschlagen werden solte / hette man zuerachten / wie mißfellig es dem Allmechtigen seyn würde. Man wolt aber jhrer May. ein bessers antrawen / vnd nicht hoffen / daß man so geschwind mit der Execution verfahren würde/ Weil man sich zuerindern/Als der Admirant von Arragonien vor Jarē in des Reichs Boden eingefallen / vnd jhre May. darunder ersucht worden weren/daß jhre Mayestat die Execution eingestellt / vnd dieselbe darumb abgeschlagen /damit Fried vnd Einigkeit im Reich erhalten werden möchte. Wohin nun Jhre May. damhal gesehen vnd bewogen werden/ die gebettene Execution gegen einem frembden

Fürsten einzustellen / Also wolten sie sich auch versehen / daß bey bekanten vnd im Reich eingesessenen / Chur: vnd Fürsten kein Anfang gemacht werden solte.

Dörffte sonsten keiner Entschuldigung / Dañ sie zu den zu Praag versambleten / Reichs Ständen das vertrawen hetten / daß sie als jre nahe Verwande / auch zum theil Glaubens genossen zu schädlichen Consilien nicht verstehen würden / Vnd solten sie diß Orths viel Anzeig thun / was es mit den Bambergischen / Würtzburgischen / vnd Straßburgischen Einbelägerungen für eine Beschaffenheit habe / So weren sie derselben vnberichtet / hetten auch deßwegen kein Instruction / oder Memorial von jhren Herrn / Sintemahl jrer Chur. vnd F. G. Meynung were / gütliche Mittel anzuhören. Darumb daß sie kein andere Erklärung thun könten / wolten sie gebeten haben / sie für Entschuldigt zuhalten / vnd jhre Antwort besser / als sie vorbracht / zuverstehen / ꝛc.

Bey dieser Quadruplica ist es dißmals beiderseits verblieben / vnd haben den Verlauff die Herrn Chur: vnd Fürstliche Vnterhändtler den Kay. Herrn Commissarijs, deßgleichen die Chur: vnd Fürstliche Brandenburgische vnd Pfaltz Neuburgische Gesandten jhren Principalibus zu referiren / vnd sich fernern Bescheidts zu erholen / erpotten.

Den 10. Octobris haben die Herrn Kayserliche Commissarij einen Notariū sampt einem Tromēter vff den zu Bickelßdorff angestelten Gülich: vnd Bergischen Landtag abgefertiget / gestalt daselbsten den Landtständen hernach gesetzten

schrifft-

schrifftlichen/ vnd von den Herrn Kays. Commissariis in forma patenti außgefertigten Vortrag abzulesen vnd zu insinuiren. Nach welcher Verrichtung ermelter Notarius sampt den bey sich habenden Churfürstlichen Trierischen Trommeter / vngeachtet daß von den Kayserl. Herrn Commissarijs bey sich habendes Patents / gefänglich nach Deuren geführet/ vnd daselbst gantz schmählich in schwere Eysen geschlagen / vnd also viel Tag lang enthalten worden.

Vortrag/

Welchen die Kayserliche Herrn Commissarij der Gülchischen vnnd Bergischen Ritterschafft vnnd Landtständen vff dem zu Bickelsdorff angestelten Landtag/ꝛc. durch einen Kayserl. Notarium publice verlesen vnd insinuiren lassen den 10. Octobris, Anno 1610. welchem auch gemeldte Ritterschafft vnd Landtständt parirt haben.

DEr Röm. Kays. auch zu Hungern vnd Böheim Königl. May. vnsers allergnädigsten Herrn/ꝛc. alhero abgeordnete Commissarij, der Hochwürdigst in GOtt Vatter / Fürst vnd Herr/ Herr Lotharius von GOttes Genaden Ertzbischoff zu Trier / deß Heyl. Röm. Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelat Ertzkantzler vnd Churfürst/ Administrator zu Prum/ꝛc. so dann der Hochwohlgeborn Graff

vnd Herr/ Herr Johan Georg Graff zu Hohen Zollern/ Sigmaringen vñ Vöringen/ Herr zu Heigerloh vñ Wörstein/ des Heyl. Röm. Reichs Erbkämmerer/ Allerhöchsternandter Kays. May. Reichshoffraths Præsident/ ꝛc. entpieten den Vesten vnd Ehrsamen an diesem Orth versambleten von der Ritterschafft vñ Landständen der Fürstenthumben Gülich vnd Berg/ ꝛc. dero genedigst. vnd genedigen/ auch günstigen Gruß/ alles liebs vnd guts/ ꝛc. vnd beynebens zuvernemmen: Ob sich gleichwohl jhr Churf. Gn. vnd Gn. billich versehen gehabt/ Demnach Allerhöchstgedachte Röm. Kays. May. auff der jüngst bey deroselben Kays. Hoff zu Prag versambleter hochansehenlicher Churfürsten/ Ertzhertzogen vnd Fürsten eingewendtes/ gehorsamistes/ vnd insteudiges bitten/ alß ein gütiger vnnd milter Kayser/ allergenädigst bewilliget/ die bißhero gegen/ vnd wider die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ernsten/ Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen Hertzogen/ ꝛc. vnnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen zu Beyern/ ꝛc. rechtmessig geführte Processus executoriales, vñ was demselben ferners anhängig/ vff ein zeitlang/ vnd biß gegenwertige gütliche Handtlung jr Endtschafft erreicht/ zu suspendiren: Es würden entgegen hochermeldte Chur: vnd Fürstliche Gewalthaber/ da sie sich schon jrer angegebnen Possession der Gülischen Fürstenthumb vnd Landt halber berechtiget zu seyn ermessen möchten/ jedoch jr Kay. May. zu aller vnderthänigstem respect/ vnd schuldigem gehorsam inmittelst mit allen eigenthätlichen Attentatis vnd Actibus gleichfalß ingehalten haben: So vernemmen jedoch jhr Chur: Fürst. G. vnd G. nicht ohne sonders grosses befrembden/ welcher massen hochbesagte Chur: vñ Fürstliche Gewalthabere neben andern mehrfältigen Newerungen vnd attentatis auch einen Landtag noch darzu diesen Orthen anzustellen/ sich angemast: Welches demnach jhr Churfürst. G. vnd G. mehr allerhöchst ernante Kays. May. wegen dero anbefolhener Commission gehorsamist zuberichten/ keinen Vmbgang nemmen künnen/ Also stellen sie es dißmahls den

Chur:

Chur:vnd Fürstlichen Gewalthabern gegen jhr Kays. May: vnd menniglichen zuverantworte/ anheim: Demnach aber jren Churfürstl. G. vnd G. als Kayserlichen Commissariis nit alleinig gebüren wil/ hierinnen der Kays. May. Interesse gebürender massen in Obacht zuhabẽ/ sondern auch für dero Personen die von der Ritterschafft vñ Ständen in diesen Landen gern alles nachtheyls/ vnd verderblichen vnheyls enthebt sehen möchten: Also haben Jr Churf. G. vnd G. nit vnterlassen sollen/ noch mögen/ zuforderst die an diesem Orth versamblete Ritterschafft vnd Landtstände nit allein deß schuldigen Gehorsambs/ vnd Respects/ so sie jhr Kay. May. als jhrem höchsten von GOtt fürgesetztem Oberhaupt zu leysten/ mit Aydt vnd Pflichten/ auch aller Billichkeit nach verbunden/ gebürlich zu erinnern/ vnd demnach im Nahmen der Römischen Kays. May. mit allem ernst zubefehlen/ daß sie mit mehrgemelten Chur:vnd Fürstl. Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Gewalthabern sich in einige Handtlung nit einlassen/ viel weniger ichtwas willigen sollen/ so zu Nachtheyl/ Abbruch/ oder Verfang/ deren hiebevor außgangenen vnd publicirten Kay. scharpffen Pœnal Mandaten/ oder zu einigem præiudicio der andern Prætendenten (darunder sie das allbereit mit diesen Fürstenthumben vnd Landen belehnete Chur:vnnd Fürstliche Hauß Sachsen sonderlich in acht haben wöllen) gereichen möchte/ rc. Sondern es wöllen auch Jhre Churf. G. vnd G. dieselbe für jhr Person/ genädigst/ genedig/ günstig/ vnd trewlich gewarnet haben/ daß sie sich allerhöchsternandte Kays. May. wie auch andere Chur:vnd Fürstliche Personen/ so zu diesem Landen Zuspruch haben/ noch ferners zu offendiren/ vnd wider sich zu bewegen fleissig hüten/ vnd dardurch jhrem eussersten Verderben vnd Vnheyl/ so jhnen darauß vnzweiffenlich zuwachsen würde/ entfliehen: Sintemahl es endtlich an deme/ da hochernendte Chur:vñ Fürst. Brandenburgische vnd Pfaltz Newburgische Gewalthaber bey gegenwertiger Handtlung mit der Kays. May. nit außgesöhnet vñ verglichen werden/ daß dieselbe auff solchen Fall die schwere Aachts

proceß wider gemeldte Chur:vnd Fürstliche Personen/ vnd wer denselbigen sich in diesen Landen beypflichtig gemacht/ reassumiren/ vnd die Execution den jenigen/ welchen es hierzu an Mitteln nit ermanglen wirdt/ anbefehlen möchten. Welches obhöchst. vnd wohlermelte jhre Churfürstl. G. vnd G. den allhie gegenwertigen versambleten von der Ritterschafft vnnd Ständen kürtzlich vnd gründtlich anzufügen/ für ein Notturfft ermessen: Seynd denselbigen für jre Person mit genedigstem genedigem/ vnd günstigem/ auch allem guten willen wohl zugethan/ rc.

HErnach den 12. Octobris haben die Chur: vñ Fürstliche Brandenburgische vñ Pfaltz Newburgische Abgesandte/ Nachdem sie obermeltem jrem gethanem Erpieten gemä[ß] sich bey jren Principaln fernern Bescheydts erholet gehabt/ wiederumb andere Mittel den Chur: vnnd Fürstl. Herrn Vnterhändlern vorgeschlagen vnd proponirt/ wie folgt/ rc. Vnd sind jhr Fürstl. G. Herr Pfaltzgraff Wolff Wilhelm folgendts den 14. Octobr. selbst in der Person zu Cöllen angelangt.

Dritte

Dritte Propositio

Vnd anderwerts vorgeschlagene Mittel von den Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen / vnd Pfaltz Newburgischen Abgeordneten.

Præsentirt den 12. Octobr. Anno 1610.

1. Possessio.

DJe Fürsten sollen die strittige Landt / in Namen der Röm. Kays. May. ꝛc. vnsers aller gnädigsten Herrens ohne menniglichs Præjuditz jnnen haben vnd besitzen / biß der rechtmessige vnd wahre Successor, durch einen Rechtlichen Außspruch oder gütlichen Vergleich erklehret wirdt.

2. Regiment.

Die possidirende Fürsten / solle in Namen der Kay. May. ꝛc. die Lande / nach Außweisung der Landen Ordnungen / Statuten / Gewonheiten vnd Privilegien / regiren vnd administriren.

3. Gülch.

Der Amptman / dessen Verwahrung die Festung vnnd Statt Gülich zuvertrawen / soll der Kay. May. ꝛc. vnd den possidirenden Fürsten Eydtspflicht leysten / Daß er beyde Festung vnd Stätt biß zu Außtrag der Sachen bewahren / vnd hernacher dem Victori oder dem Jenigen / dem das Recht oder die Güte die Succession gönnen vnd geben wird / einrauhmen vnd vbergeben wolle.

4. Cognition.

Die Cognition solle Jrer Kay. May. ꝛc. neben vnpartheyischen Fürsten des Reichs bleiben / es were dann / daß Jhr May. ꝛc. mehr gefellig seyn solte / die Strittigkeit durch Arbitros vnnd Schiedtsrichter entscheiden zulassen. Betreffendt aber den Stritt zwischen Chur: Brandenburg vnd Pfaltz Newburg / soll dersebige

durch

durch die von den Partheyen benante/ oder so von denselbigen noch zubenennen/ erörtert werden/ etc.

5. Sachsen.

Weil die Fürsten in Namen Ihrer Kay. May. etc. possidiren/ deren sie neben etlichen Fürsten deß Reichs der Sachen Außschlag heimgeben/ welche auch in kurtzem zu Endt gebracht werden soll/ So kan man das Hauß Sachsen alle Confusion zuvermeyden/ dardurch der Regierung der Lande/ mit der Unterthanẽ grossen Schaden/ grösser Nachtheil zugezogen werden köndte/ in realem Communionem der Possession nicht zulassen.

6. Caution.

Die Fürsten söllen genugsame Caution leysten/ daß sie diesen Vergleich wol und fleissig halten/ und denselben entlich nachkommen wollen/ etc.

7. Licenten.

Wann solcher Tractat oder Vergleich/ gebürlich ratificirt/ sollen alle Licenten/ so dieses Kriegs halben angestelt worden/ widerumb abgestelt und abgeschafft werden.

DIese proponirte Artickel sind von den Chur: und Fürstlichen Herrn Unterhändlern/ den Chur: und Fürstlichen Sächsischen Abgesandten communiciret worden/ daruff dieselbe sich erkläret/ wie folgt.

Decla-

Declaration

Deß Chur:vnd Fürstlichen Häusses Sachsen/ꝛc. Abgesandten/ den Herrn Chur:vnnd Fürstlichen Vnterhändlern vbergeben den 13. Octobr. Anno 1610.

DVrchleuchtiger Hochgeborner Fürst gnädiger Herr/Auch Ehrwürdige/Edle/Gestrenge/Ehrnveste vnd Hochgelarte Chur:vnd Fürstliche Subdelegirte Abgesandten/gnädige vnd großgünstige Herrn. Gegen E.F.G. auch G. vnd Gunsten thun sich die Abgesandten des Chur:vnd Fürstlichen Haußes zu Sachsen/ꝛc. vnderthenig vnd dienstlichen bedancken/daß sie jhnen communicirn lassen/was die Chur: vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfältzische Abgesandten sich vff etliche jhnen proponirte Artickul hinwieder resolvirt/vnd erklehrt. Haben sich in jren Instructionen darüber ersehen/ Befinden darauß/daß hochermeltes Chur:vnd Fürstl. Hauß zu Sachsen/ꝛc. dero Herrn Gegentheil einiger rechtmessigen Possession niemahls gestendig gewesen/ vnd noch nicht seyn. Dann obwol fürgewendet werden will/als sey die Possessio vacua non vi, non clam, non precario sine vlla contradictione mit der Landschafft grossem Frolocken erlanget: So ist doch offenbar/ daß die Kays. May. ꝛc. alle eigenthätliche Occupation gantz ernstlichen verboten/der Kay. Cõmissarius Johan. Reichardt von Schönberg beedes mündlichen vnd schrifflichen per Notarium & Testes incontinenti zu Dortmundt protestiret, die Citationem Edictalem affigiret, daß Kay. Regiment vber vier Wochen hernach continuiret, die Landtschafft zum höchsten darfür gebeten/ aber gleichwohl so lange vffgehalten/biß jhnen doch auff stattliche Revers ein Handgelobnuß abgenötiget/vnd sie sich nach den Kays. Mandaten gerichtet/ jhrer Aempter vnd Dienste entsetzet/die Stätte vnd Plätz

aber/so jhre Pflicht bedacht/mit Heeres Krafft vberzogen/ vnd nichts vnterlassen/was zu Verschmälerung der Kayserl. Mayest. Hochheit vnd anderer Interessenten Prætension gereichen mag. Ob nun das heist non vi, non clam, non precario, iure familiaritatis sich allein zubelustigen/Koch vnd Keller mit nach Düsseldorff zubringen/ das hat sich das Chur: vnd Fürstl. Hauß zu Sachsen nicht können bereden lassen/ Sondern alles was biß anhero de facto fürgenommen / halten Ihr Chur: vnd F. G. pro violēta & notoria inuasione, welche auch die Röm. Kay. May. vnser allergnädigster Herr/ als deß heiligen Reichs Ordnung vnd Ir Kay. May. vielfaltigen ernsten Mandaten zuwider außtrücklichen cassiret vnd vor nichtig erkannt hat.

Darumb haben die Chur: vnd Fürstl. Sächs. Abgesandten Befehl / solcher de facto angemaster inuasion vnd occupation in meliori forma zuwidersprechen/ vnd dargegen zuerinnern/ was massen vor höchstermelte Kays. Mayest. auff vorgehende in originali producirte vielfaltige Kays. vnd Königl. Concessiones, confirmationes, pacta dotalia der Fürsten vnd Fürstin zu Gülich/Berg vnd Cleve Vorschreibung/ so wohl dieser Lande gesamter Ritterschafft vnd Stätte stattliche Revers/ vff vorgehabte Rath vnd Gutachten fürnemmer Chur: vnd Fürsten mit den vorledigten Gülischen Landen allergnädigst belehnet haben. Ob dann wol zuvorderist Ihr Kays. May. dann auch Ihr Chur: vnd F. G. an Mittelen nicht mangelt / auch die Possession solcher Lande legitimo modo zuerlangen / vnd sich in ferner Disputirn mit Niemandts einzulassen / So haben doch Ihr Chur: vnd F. G. bedacht/ wie sorgfeltig Jr Kays. May. sich angelegen seyn lassen/ den friedlichen Zustandt in vnserm geliebten Vatterlande zuerlangen/ auch erwogen / wie vielfaltig vnd nahe die hochlöbliche Chur: vnd Fürstl. Häusser einander verwandt/ vnd die Land nicht wollen verderben/ welche sie durch Gottes Genade ererbet. Derowegen J. Kay. May. zu aller vnderthänigstem Gehorsamb vnd Ehren/ das gemeine fridliebende Wesen zubefürderen/ vnd die ohne das erschöpffte

schöpffte Gülische Lande vor entlichē Vntergang vñ Verwüstūg zuverhüten / dieser Commission statt geben / vnd darzu gebürliche Abordnung thun wollen. Darneben aber befohlen außtrücklichen zuprotestirn / wie dann hiemit geschicht / daß Jre Chur:vnd F.G. deren rechtmessiger Weiß erlangten Kay. Belehnung hierdurch im wenigsten nichts præiudicirliches gehandelt / sondern sich expresse fürgehalten haben / sich deroselben mit Hülff Jhrer Kays. May.rc. vnd sonsten gebürlichen zugebrauchen / vnd der Landt vehig zumachen.

Was sonsten die Hauptsach anlanget / haben die Chur:vnd F. Sächsischen Abgesandten Befehl / vor allen dingen dahin zusehen / daß die gantz vnnötiger Weiße zur Hand angenommene arma deponiret, vnd die Lande nicht weiter verderbet werden / Dañ J. Chur:vnd F.G. könten sich derogestalt in Handlung nicht einlassen / Daher es das ansehen gewinnen wolte / als ob man Jr Chur: vnd F.G. das jhrige mit Kriegsgewalt abnötigen wolte / Welches deroselben fast schimpfflichen gedeutet / vnd Standes wegen zuleiden nicht gebüret / Zugeschweigen daß solches Jr Kay. May. zu mercklichem Despect vnd Verkleinerung gereichen würde / Da man doch Jr Kay. May. Hochheit / Reputation vnd Würde nach höchstem Vermögen zubefordern mit schweren Eyden verpflicht vnd verbunden ist.

Zum andern ist Reichskundig / auch die Herrn Gegentheil geständig / daß die Röm. Kay. Mayest. vnser aller gnädigster Herr in dieser Sachen der eintzige Iudex competens sey / also auch daß Camera Imperalis in diesem Fall kein concurrentem iurisdictionem habe. Solche cognitionem causæ können Jhr Churf. vnd F.G. der Kays. Mayest. nicht entziehen oder nachdencklicher Weiß restringirn / noch sich auff andere arbitros weisen lassen / wiewol J. Chur:vnd F:G. nie zuwider gewesen / auch noch nicht ist / daß Jhr Kays. May. wenn es ad decisionem causæ kompt / nach jhrem Gefallen Vnpartheyische Chur:vnd Fürsten zu sich ziehen. Do auch solche beyde Puncten / als die Depositio armo-

rum vnd eine richtige vnconditionirte Submission gegen die Kay. May. ꝛc. nicht erfolgte / So were Ihr Chur: vnd F. G. nicht vnbillich bedencklichen / sich in einige Handlung einzulassen.

Wann aber auß vorangezogener Chur: vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfältzischen Räthe eingeschickter Erklehrunge deren keines zubefinden / Sondern vielmehr mit vielfaltigen Attentaten täglichen vorfahren würdt: So mussen sich die Chur: vnd Fürstl. Sächs. Abgesandte hierinnen jhrer Instruction gemeß verhalten / vnderthänigs vñ dienstliches Vertrawens / J. F. G vñ die andere Herrn Deputirten werden bey den Chur: vnd Fürstl. Brandeburgischen vnd Pfältzischen die Sache dahin richten / daß vor allen dingen die arma deponiret / eine vnconditionirte Submission erfolge / alle Attentata mit vnerhörten Zöllen / Contributionen / Landtägen / Nötigen der Vnterthanen zu vnbillichen Reversen / Blünderung vnd Rantzionirung der Dörffer / vnd sonsten / eingestalt / vnd der Kay. May. ꝛc. sowohl der Justitz schuldiger Respect vnd gehorsamb redintegrirt werde. Wann das geschehen / So haben die Chur: vnd F. Sächs. Abgesandten Befehl / dahin zusehen / daß die Landen zweyen vnpartheyischen Chur: vnd Fürsten biß zu Erörterunge der Sachen Sequesterswiß eingerauhmet / Achten derhalben nochmahls darfür / daß kein gleichmessiger noch bequämer Mittel / diesem beschwerlichen Vnwesen zurahten / nicht wohl zufinden. Dann also würde Jr. Kay. May. ꝛc. Hochheit mit der That respectiret / ein Theil hat vor dem andern kein vnbillich Vortheil / Sondern ein jeder Theil würde die Sachen fleissig fürdern / sein Recht schleunig außführen / vnd deß rechtmessigen Scheidts erwarten müssen. Ihr Chur: vnd F. Gn. were auch diß Mittel am liebsten weil Jr F. G. keinen Prætendenten zubevortelen gemeynet / Sondern allein was sie verhoffen / berechtiget zuseyn / jedesmahls gesuchet vnd begehret haben. Weil wir aber auß den vns communicirten Schrifften vernommen / daß solch Mittel den Herrn Gegentheylen / nicht annemmlich: So stellen wir E. F. G. G. vnd Gunsten anheim / ob vnd wie sie es dis Mittels

wegen

gegen ferner halten wollen. Vns hat anders nicht gebürhet/dann diese ding nochmahls vnderthänig zuerinnern/vnd also vnserm habenden Befehl ein gnügen zuthun.

Da nun E.F.G.G. vnd Gunsten Bedenckens hetten/solchem Vorschlag ferner zu inhæriren / So haben wir Befehl zusuchen/ daß die streitige Lande dem Churfürstl. Hauß Sachsen allen Interessenten zu gutem biß zu Erörterung der Sachen gleich in cōmendam vbergeben/vñ vertrauet werden möchten: Die wöllt jhr Churf. G. mit Rath der Kay. May. Vermög der Lande Privilegien/guberniren: Köñen auch leyden/daß die Chur: Brandenburg vnd Pfaltz Newburg einen Zusatz dabey ordnen / Inmassen das Hauß Sachsen zu allem Vberfluß darbey alle Interessenten genugsamb zu caviren erbietig. Diesen Vorschlag erachtet das Chur:vnd Fürstl. Hauß Sachsen dem Rechten vnd Billichkeit also gemeß seyn/daß sich darüber mit Fugen niemands zubeschweren. Dañ Sachsen hat vber die Gülische Lande so viel vnterschiedliche Kayserl. vnd Königliche Concessiones, Confirmationes, Revers vnd anders/ dergleichen kein anderer Prætendent fürzulegen/ noch die Sächsischen Documenta bißhero angriffen/ Vngeacht dieselben vber Jar vnd Tag durch offentlichen Druck menniglichen vor Augen gelegt. Es seindt auch Jhr Chur:vnd F. G. in stettigem Gehorsamb bey Jhr Kays. May. vnd der heiligen Justitz verharret/ vnd von Jr Kays. May. gantz solemniter belehnet worden/ Derogleichen titulum keiner vnter allen Prætendenten anzuziehen. So haben Jhr Chur:vnd F. G. auch bißanhero nicht allein diese Lande vor allem Schaden vnd Verderben jhrs Theils gnädigst vnd vätterlich bewahret / sondern auch allen Interessenten zu gutem bey Jhr Kay. May. so viel erhalten/ daß alle antrawende Gefahr vñ besorgte Inmiscirung anderer Potentaten abgewendet/vnd nunmehr allein zwischen den hochlöblichen Häusern Sachsen/Brandenburg vnd Pfaltz Newburg als Nahverwandten Freundten zutractiren ist. Wie dann Jr Churfürstl. G. bey der Kay. May. so viel erhandlet/ daß man der Festung Gülich

 ohn ei-

ohn einigen Schwerdtschlag hett mechtig seyn können / Dahero die fürgenommene Belägerung vnd ander darbey fürgangene Inconvenientien wohl nachbleiben mögen.

Es haben auch Ir Chur: vnd F. G. bey vorgangener Handlung zu Praag mit allem fleiß dahin gearbeytet / vnd bey Ir May. intercediren helffen / daß die betrawte Executions Mittel etwas suspendiret / vnd zuvorn diese Commission versucht würde. Dahero Ihr Churf. G. in der gewissen Zuversicht stehen / Es werden solche mit der That erwiesene Trew soviel destomehr mit Danck erkennt / vnd obgemelter Furschlag desto eher zu effectuirn seyn. Es würde auch Ir Chur: vnd F. G. etwas frembd vorkommen / wenn es der Herrn Gegentheyl Ernst seyn / vnd Ihr Chur: vnd F. Gn. vernemen solte / daß man Sachsen gäntzlichen excludirn / vnd desselben Recht so liederlichen achten wolte / als ob es durch Kayser Maximilian Anno 1509 cassiret / vñ 1516. abgefunden / Auch die Condition bey Churf. Johan. Friederichs Eheberedung per existentiã liberorũ expiriret. Dann es wirdt nit darfür gehalten / daß Sachsens Recht habe cassirt werden können / oder Anno 1509. cassiret sey: Weil Kayser Maximilian Anno 1512. dem Hauß Sachsen ein Muthzettel geben / Viel weniger daß Anno 1516. mit Sachsen etwas tractiret / gehandelt / noch jemals (wie man fürgibt) von Sachsen Vertzicht geschehen. Wie dann die angezogene Kay. Vrkundt (wo sie anders in originali vorhanden seyn solten) Res inter alios acta, ein nudus tractatus gewest / vnd die vertröstete Gelder niemals außgezahlt. Welches aber Sachsen nichts zuschaffen gibt / Weil Hertzog Johan von Gülich Anno 1526. selbst von solchem Vorhaben abgestandten / vnd sich mit Sachsen in das pactum successionis eingelassen. Welches auch die gesandte Landtschafft approbiret vnd folgends Kayser Carol / vnd König Ferdinandus Anno 1544. zu Speyer Kayser: vnd Königlichen confirmiret / auch allen Zweyfel auffzuheben klärlichen disponiret / So sichs zutragen würde / daß der jetzige Hertzog zu Gülich / Cleve vnd Berg (das ist Hertzog Wilhelm gewesen) oder

sein Erben (das ist, der jetzt verstorbene Hertzog Johan Wilhelm) ohn männliche Erben mit Todte abgieng / die Lande auffs Hauß Sachsen kommen vñ fallen sollen: Non ergo expirauit sed euenit conditio per mortē Ioannis Wilhelmi, wie in den Sächsischen Schrifften ferner deduciret vnd außgeführet.

Weil dann die Kay. May. ohn Zweyfel ander Instruction geben auch Jr May. vnd der Justitz ein schlechtes Ansehen geben würde / Wann das Hauß Sachsen / so sich alleine an Jr May. gehalten / alle Vnruhe / Krieg vnd Vngelegenheit dem Vatterlande zu gutem eingestalt / so gäntzlichen hindangesetzt / vnd dargegen alles / was Jr Kay. May. ꝛc. so ernsten Mandatē zuwider gehandelt / solte iustificirt werden. So können wir vns derogestalt nicht zu frieden geben / haben auch außtrücklichen Befelch / vns mit einiger Caution / wie die Nahmen haben mag / nit abweisen zu lassen / wie sich dann ihre Churfürstl. Gn. gegen die König. Würde zu Dennemarck vff ebenmessiges ansiñen allbereit gnugsam entschuldigt.

Bitten derowegen vnderthänig vnnd dienstlich / E. F. G. auch G. vnd G. wöllen hierinnen vff ein solch Mittel gedencken / dadurch die Kays. Hochheit vnd Justitz bey ihrem Respect erhalten / vnd dem Hauß Sachsen gebürliche satisfaction geschehe: Es möchte sonsten einem jedern nach seinē Willen zu leben / die Thür vffgethan / vñ das Chur: vnd Fürst. Hauß zu Sachsen auff andere Mittel gedencken / das seine zuerlangen / vnd darauß viel grösser Vnruhe / als bißhero leider geschehen / erfolgen / Darfür doch der Allmächtige vnser geliebtes Vatterlandt / vnd sonderlichen die hochlöbliche so nahe verwandte Chur: vnd Fürstliche Häuser gnedig behüten vnd bewahren wölle. Welches / ꝛc. Signatum Cöllen den 3. Octobris, Anno 1610.

Folgendts haben den 15. Octobr. die Chur: vnd Fürstliche Herrn Vnterhändeler vff obgesetzte von den Chur: vnd Fürstlichen Brandenb. vnd

vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten proponirte Artickel folgender massen geantwortet.

Antwort:

Der Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändtler auff der Chur: vnd Fürstlichen Brandenburg. vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten proponirte Artickel.

Præsentirt den 15 Octobr. Anno 1610.

DIe anwesende Chur: vnd Fürstliche Deputirte haben die von den Chur: Brandenburg. vnnd Pfaltz Newburgischen Gesandten / den 12. diß vbergebene Articul / neben deme / so sie mündtlichen vorbracht / nach Notturfft verstanden / dieselbe nicht allein vor sich mit Fleiß erwogen / sondern auch / dieweil sie befunden / daß gemelte Articul nit allerdings dero habenden Instruction gemeß / mit den Kays. Commissariis communicirt, auch darumb / vnd wegen dero erwartenden resolution, so erstlich gestriges Tags erfolgt / zu dieser jhrer Erklerung eher nicht gelangen können.

Vnd ist kürtzlich / so viel besagte Articul / vnd sonderlich den ersten anlangt / an dem / daß sintemahl man dißfalls die Erklerung dahin gericht befindet / daß die Fürsten solche Landen in Nahmen Ihr May. etc. ohn menniglichs præiuditz inhaben vnd besitzen sollen / biß der Rechtmessige vnd wahre Successor durch einen Rechtlichen Außspruch oder gütlichē Vergleich erkläret werde / vnd solches dem Vorschlag / so disseits wohlmeinendt geschehē / gemeß ist / So lest mans auch ohne mehrere vnd weitere Außführung / Jedoch daß vermöge des fünfften Articuls das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen auch mit in solchen Besitz eingenommen werde / dabey verbleiben /

bleiben/Allein dieweil sich nicht gepühret/ohne verwilligung vnd vorbewust des Eigenthumbs Herren vom Lehen zu transigiren/ daß der in diesem Articul angedeut gütliche Vergleich/mit genehmhalten jrer May. als deß Eigenthumbs Herrn geschehe/Dabey dann dieser Punct/wofern man der folgenden auch einig seyn würde/sein Erledigung also hette.

Vors ander aber/vnd so viel die Administration der Landt betrifft/befindt man nit/Nachdemmahl sich die Fürsten als Kay. Besitzer erkleren/warumb sie bedenckens haben solten/sich dißfalls deren von jhrer May. der bevorn wohlbedächtlichen vffgerichten Regiments Ordnung zugebrauchē/Alldieweil jetztgemelte Ordnung der Landen Statuten/Gewonheiten vnd Priuilegien gemeß/Vnd da noch daran nach jetztgestalter Gelegenheit der Sachen etwas ermanglete/ dasselbe an itzo durch die Kay. Commissarios vnd die anwesende Chur:vnd Fürstliche Deputirte wohl supplirt vnd zugesetzt werden könne. Darumb dann die Deputirte hoffen/die Fürsten sich bey diesem Puncten vffzuhalten nicht werden gemeynet seyn.

Belangendt vors dritte/die Statt vnd Vestung Gülich/ da werden sich die Chur:vnd Fürstliche Brandenburg:vñ Pfaltz-Newburgische Gesandtē/auß denen biß dahero schrifft:vñ mündlich geführten vnd gehaltenen Recessen/verhoffentlich nach aller Notturfft zuerinnern wissen/ was massen jhr May. in deren Besitz vnvernainlich biß vff jüngst Occupation gewesen/vñ wie hoch vnd schwerlich sie durch itztgemelte thätliche Einnehmung an der Kay. Reputation vnd Hochheit lædirt worden. Dahero dañ nach allen Rechten billich sich gebührte/ insonderheit aber Chur:Fürsten vnd Ständen deß Reichs/vermög dero Pflichten/die Kays. Authoritet/nach höchstem vnd eusserten vermögen/zu conseruiren obligt. Es haben auch die Kayserliche Commissarij in diesem Puncten das wenigst nit nachgeben wöllen/ Damit aber dißfals zuvermercken/daß die Deputirten an jrem Fleiß ja nichts erwinden lassen/haben sie die Kay. Commissarios dahin erhandlet/

Bayerische Staatsbibliothek München

daß sie von der begerten euacuation vnd Abtrettung/ wofern die Handtlung jhren Fortgang gewindt/ gewichen/ vnd sich dieses Punctens halben dahin erkleret/ daß der Amptman/ dessen Verwahrung vorgemeldte Statt vnd Festung Gülich von jhr Kays. May. würde anvertrawet werden/ deroselbe/ beneben der samptlichen in jhrer May. Nahmen Possidirenden/ Eidtspflicht leisten soll/ daß er beyde Statt vnd Festung/ biß zu Außtrag der Sachen bewahren/ vnd hernach es dem Victori oder dem jenigen/ dem das Recht die Succession gönnen vnnd geben wirdt/ einraumen vnd vbergeben solle.

Vors viert/ vnnd so viel die Cognition vnd Rechtliche Endtscheidung in der Hauptsachen anlanget/ Ob wohl jhrer May. vnd von deroselben wegen dem Reichs-Hoffrath billich dieselbe zustehet/ man auch befugte Vrsach nicht hat in jhr May. einigen zweiffel oder mißtrawen zusetzen/ vnd es darumb billich bey dem disseits gesetztem Articul verbleiben solte/ So haben jedoch die Deputirte auch bey diesem Puncten so viel erhalten/ daß der cognition halben es dahin gestellt worden/ daß dieselbe zwar vor jrer May. Reichshoffrath/ aber also angeordnet werden soll/ daß/ wann in den Sachen beschlossen/ vnd es die Partheyen begeren/ oder nöthig befunden würde/ die Acta zweyen oder mehr vnpartheyischen Vniuersiteten/ vmb jr Räthlich Bedencken vberschickt/ vnd vber das noch ad decisionem causæ, zu Concipirung vñ Eröffnung der Vrtheil etlicher vnpartheyischen Chur: vnd Fürsten (welche die Deputirten jhrer Mayest. gehorsamblich vorschlagen sollen) Räth dem Kays. Reichshoffrath Collegio zugeordnet werdē/ Inmassen man sich dann auch bey gegenwertiger Handtlung (wo müglich) einer gewissen frist/ in deren der Rechtlich Außschlag erfolgen/ oder zum wenigsten die Sach vnd Proceß geschlossen werden könte/ entschliessen soll. Jedoch mit dieser angehefften außtrücklichen Reseruation vnnd Bedingnuß/ daß solche der Kays. May. allergnädigste Specialbewilligung vnd Zulassung/ in andere weg jrer May. wegen der Reichshoffrath/ so wohl eines jeden

Röm. K.

Bayerische Staatsbibliothek

Römischen Kaysers Iurisdiction, kein Schmälerung noch Ab-
bruch bringen / auch mit nichten zu einigem gefährlichen præiu-
dicio, consequentz vnd Eingang allegirt, verstanden vnd ge-
deutet werden soll.

Das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen vnd dessen we-
gen begerte Miteinnehmung in die Possession der Landen betref-
fendt / haben die Deputirte nicht vnterlassen mit den anwesenden
Chur: vnd Fürstlichen Sächsischen Gesandten zu communici-
ren, welche sich erklert / daß sie nit befelcht weren / sich mit einiger
Caution abweissen zulassen / sondern vielmehr begert / daß demsel-
ben Chur: vnd Fürstl. Hauß diese Lande allen Interessenten zu gu-
tem biß zu Erörterung der Sachen / gleich in commendam ein-
gegeben vnd vertrawet werden möchten / Vnd da jnen dißfals nit
eine würckliche Satisfaction geschehen solte / könten sie zu einiger
Vergleichung jhres Theils nicht verstehen / sondern müsten vff
solchen Fall / Jhrer gnädigst vnd gnädigen Chur: vnd Fürsten
Recht vorbehalten.

Damit nun diese Tractation nicht gantz zerschlagen werde /
Sintemahl sowohl die Kays. Commissarii, als auch die Depu-
tirte anderer Gestalt nicht instruirt seyn / die Fürsten auch dabey
desto sicherer / vnd die Landen rühiger innhaben mögen / Halten
die Deputirte nochmahls darfür / daß solche Satisfaction nicht
anders / als durch die Miteinnemmung geschehen könte / Verhof-
fentlich sich die Fürsten auch dißfals accommodiren werden. Da-
bey dann vermittelst obg. Regiments Ordnung / oder sonsten durch
Vnterhandlung der Deputirten solche Versehung beschehen soll /
damit durch die Miteinnemung des Chur: vnd Fürstl. Hausses zu
Sachsen / kein Confusion entstehen / auch weder beyden Chur: vnd
Fürstl. Häussern Brandenb. vnd Pfaltz Newburg / noch einigen
andern Interessenten / an jhren prætendirenten Rechten / so wenig
als der Regirung der Landen / noch auch der Vnderthanen / eini-
ger Schad oder Nachtheil zuwachsen möge.

Zum Sechsten bleibt es auch dabey / daß von den samptlichen

obgedachten/ Chur: vnd Fürsten / genugsame Caution nicht allein de iudicio sisti & iudicatum solui, sondern auch daß sie diesen Vergleich wol vnd fest halten/ vnd demselben entlich nachkommen wollen/ geleystet werden.

Was dann vors sibendt die vnherkommene newerlich angestelte Licenten betrifft / Sintemahl dieselbe zu diesen Stritigkeiten nicht gehörig / So wollen die Deputirte jhr vorige Anzeig vnd Erklehrung dißfals widerholet vnd begeret haben/ dieselbe ohn fernern Verzug widerumb abzuschaffen.

Sonsten vnd was andere Nebenpuncten belangt/ können dieselbe hernechst / wann man dieser Hauptpuncten mit einander einig seyn würdt / auch zur Handtlung gezogen werden : Dahin man sie dan vorbehaltlich gestelt haben will/ vnd seyndt die Deputirte hierüber einer guten gewirigen Erklehrung gewärtig.

Replica.

Der Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten/ auff der Herrn Vnterhändtler vorgesetzte Antwort:

Præsentirt den 18. Octobr. Anno 1610.

DEr Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Wolffgang Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ zu Gülich/ Cleve vnd Berg/ hat neben den Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten empfangen vnd verstanden/ was der auch Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr/ Herr Ludwig Landtgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Zigenhain vnd Nidda/ etc. neben den Chur: vnnd Fürstlichen Maintzischen vnd Braunschweigischen Gesandten gestrigs Abendts für eine schrifftliche Resolution

tion vff die den 2. dieses Monats Octobris gethane Fürschläg vnd Erbietung vbergeben.

Weil dann jhre Fürstliche Gnaden vnd sie verhoffen/ der Röm. Kay. May. vnsers allergnädigsten Herrn allhie anwesende Hoch: vnd wohlansehenliche Commissarij, wie auch die Chur: vnd Fürstliche Vnterhändtler/ werden auß den vorgehenden/ vnterschiedtlichen schrifft: vnd mündtlichen Erklerungen gnugsamlich gespüret haben/ Daß sich das Chur: vnd Fürstliche Hauß Brandenburg vnd Pfaltz Newburg sich jederzeit nach aller mögligkeit beflissen/ Allerhöchstgedachter Kay. May. zu Conseruirung derselben Kay. Authoritet vnd Hochheit/ allen vnderthänigsten schuldigen Respect/ gehorsamb/ vñ Ehrerpietung zu erzeigen.

Wie dañ eben zu solchem Ende/ vnd Allerhöchstgedachter Kay. May. zu vnderthänigsten Ehren/ man sich zu den nechst angedeutten Mitteln/ auch mit hindansetzung deß jenigen/ so man sonsten von Rechts wegen wohl befugt/ bewegen lassen: So müssen es jhre F. G. vnd sie die Gesandten bey solchem vorigen Erpieten/ vnd dabey angehengten Conditionen nothwendig vnd beharrlich bewenden lassen/ vnd gedencken denselben/ da es also zum Beschluß kommen werde/ getrewlich vnd auffrichtig nachzukoñen/ deß versehens/ daß man werde in jhr F. G. vnd sie weiters nicht dringen/ sondern auff vorgehende Erleuterung des vergliechenen Puncten/ den Abschiedt beförderen.

So viel das Chur. vnd Fürstl. Hauß Sachsen betrifft/ läst man es zwar bey voriger Erklehrung bewenden/ damit aber auch bey diesem Puncten gespüret werde/ wie geneigt vnd erbietig man sey/ was zu schleinigster Erörterung der Hauptsachen dienlich/ bey sich nichts erwinden zulassen/ So thun sich Jhre F. G. vnd die Chur: Brandenburgische Gesandten noch ferner vnd zum Vberfluß/ doch vff Ratification allerseits Principalen dahin resolvirn/ daß die Hauptsach zwischen denselbē vor allerhöchstgemelter Kay. May. vnd vnpartheyischen Chur: vnnd Fürsten des Reichs/ wo möglich innerhalb sechs Wochen/ oder wie man sich der Zeit hal-

ben vergleichen mag/ erörtert werden/ vñ dieser seits einiger Mangel/ Saumbsal oder Verhinderung nit erfolgen solle. Deßwegen dañ auch den possidirendẽ Chur: vñ Fürsten nit entgegen seyn solle/ sich gegen dem Chur: vnd Fürstl. Hauß Sachsen/ Insonderheit zu reversiren.

Solte aber wider gleichwol besser verhoffen/ sowohl dieses/ als alle vorige Erbieten/ noch ferner difficultirt werden/ könten mehr hochgemelte Ihre F. G. beneben dem Chur: Brandenburgischen Gesandten nit ermessen/ wie man weitter werde vortkommen mögen/ Sondern müsten vff solchen vnverhofften Fall es dem allmächtigen Gott/ als dem gerechtigstem Richter befehlen/ Welcher zu seiner Zeit der Sachen einen billichen Außschlag machen/ vnd die Mittel wider die Macht jhrer widerwertigen auch an die Hand zu geben wissen würde.

Welches jhre F. G. vnd sie den Chur: vnd Fürstl. Deputirten hinwider zu entlicher jrer Erklehrung nicht sollen verhalten.

DIese jetztgesatzte Replica ist abermahls den 19. Octobris von den Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern/ den Chur: vnd Fürstlichen Sächsischen Abgesandten communiciret worden/ welche sich schließlich darauff erklährt/ wie hernach folgen wirdt/ Vnd seyndt Jr F. G. Hertzog Johan Casimir zu Sachsen/ ꝛc. folgenden 24. Octobr. selbsten in der Statt Cölln angelangt.

Endtli-

Entliche Erklährung des Chur:vnnd Fürstlichen Hauß Sachsen Abgesandten/ auff der Chur:vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz-Newburgischen abgeordnete/ obgesetzte Replicam, &c.

Præsentirt den Herrn Vnterhändlern den 20. Octobr. Anno 1610.

DEr Römischen Kayserlichen/ auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königlichen Mayestet/ ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn hochanschenligste/ vortreffligste Commissarien Hochwürdigster Churfürst/ Hoch:vnd Wolgeborner Graff/ gnädigster vnd gnädiger Herr.

Die Chur:vnd Fürstl. Sächsischen Abgesandten/ haben verlesen vnd erwogen/ Was sich der Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Wolffgang Wilhem Pfaltzgraff bey Rhein Hertzog zu Beyern/ ꝛc. Beneben der Churfürstlichen Brandenburgischen Abgesandten/ gegen E. Churfürstl. G. vnd G. erkleret.

Stellens Anfangs dahin/ ob Ihrer Kays. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ vor die vnzehliche Atrocissimos excessus vnd Thathandlung/ deren auch stante hoc tractatu, weder Ziel noch Maß ist/ durch so blosse Wörtlich erbieten Satisfaction geschehen/ Deroselben Kays. Hochheit vnd Authoritet/ conservirt vnd in acht genommen/ oder nicht vielmehr die Kays. May. dero höchstes Ampt vnd administratio iustitiæ gäntzlichen ludificiret vnd eludiret werde.

So viel in specie das Chur:vñ Fürstliche Hauß Sachsen anlanget/ ist ohn lengsten gnugsamb außgeführet vnd Bericht geschehen/ Warumb sich dasselbe mit einiger Caution/ Revers/ Proceß oder derogleichen Mitteln/ nicht könne abweisen noch excludiren.

cludiren lassen / Das alles wollen die Abgesandten anhero erholet vnd nachmahls erinnert haben / daß Jhre Churfürstl. G. bißhero die vielfältige nahen Verwandtniß consideriret / vnd vor die Chur: Brandenburg. vnd Pfaltz Newburg. persönlichen bey Jrer May. intercediret / auch erhalte / daß die instehende ernste Execution Mittel biß zu dieser Handlung suspendiret / viel gefährliche Sachen / allen prætendirenden Theyl zu gutem abgewendet / vnd in diese Commission anders nicht / dann certo modo, wie die bedachten Instructiones vermögen gewilliget: Solte nun das Chur: vnd Fürstliche Hauß Sachsen ꝛc. nicht allein excludirt / sondern auch zu dem fürgeschlagenen Mittel sich bewegen lassen / So würde zuforderst alle die Kayserliche bißhero gebrauchte Proces zu Jhrer May. eusserstem Despect / als vnrechtmessig / cassiret vnd vernichtiget / alle Thathandlungen gut geheissen / vnd an Tag geben / daß Jhre Kays. May. daran zuviel vnd vnrecht gethan / die Chur: vnd Fürsten aber hetten recht vnd wol gehandelt / daß sie alle Kayserliche mandata veracht /außwürdisch Kriegsvolck / der güldē Bull / vnd Kayserlichen Capitulation zuwider ins Reich geführet / Jrer May. Kriegsvolck belägert / vberwältiget / vnd allen Spott angeleget / vnd dergleichen: Das Hauß Sachsen aber welches sich gehorsamlich an Jre Kay. May. gehalten / von deroselben allergnädigst belehnet / vnd vor seine Freunde intercediret / vnd alle Gefahr abgewandt / muste nun mit Spot vnd Schande nicht allein excludirt bleiben / sondern auch die vitiosam, vnd von Jrer Kay. May. vilfeltig cassirte vñ annihilirte possessionē approbiren: Dergleichen Vnbilligkeit vieleicht im heiligen Reich / allen Vmbständen nach / nicht erhört oder erfahren seyn mag. Es haben sich beede Fürsten erklärt / der Kay. May. Erkandtnüß zu submittiren / vnd in dero Namen zu possediren: Wann es nun Ernst ist / vnnd cum effectu verstanden werden soll / so muß diesem Bescheid vnd Verordnung Jhrer Kays. May. gelebet werden / oder ist augenscheinlichē / daß obgedachtes Erbieten lauter bloße Wort seyn. Weil dann die Chur: vnd Fürstl. Abgesandten nicht hoffen wollen / daß jhnen

solche dinge mit Ernst zugemuhtet werden sollen/ Ihre Chur: vnd F. G. auch vor wenig Tagen jnen ein anders befohlen: So wollen sie hoffen/ bey E. Churf. G. vñ G. auch meñiglichen entschuldigt zuseyn/ daß sie sich vff diß Mittel nit einlassen können: Bitten aber vnderthänigst/ vnd dienstlichen / E. Churf. G. auch G. wollen in terminis der habenden vñ wohlbedachten Instruction verbleiben/ vnd sich von deroselben nit abführen lassen/ noch gestatten/ daß des Hausses Sachsen Satisfaction von der Kayserlichen Redintegration separiret werde: Sondern die Landschafften erfordern/ vnd denselben außführen / wer bißhero die Lande verderbet vnd ferner zuverderben/ Vrsach gebe: Dann ob man gleich das Hauß Sachsen vor die bewiesene Trewhertzigkeit gefährlichen gnug betrawet: So ist doch kein Zweifel Gott der allmächtige werde die Röm. Kays. Mäy. ꝛc. vnd das heilige Reich noch ferner erhalten / vnnd demselben so viel Krafft vñ Stärcke verleihen / daß er die Gerechtigkeit exequiren / vnd dem Haußze Sachsen das jhenige einrauhmen köñe/ darmit es rechtmessiger weisse belehnet ist/ Vff welchen Fall Sachsen an allẽ Vnheyl / so darauß notwendig folgen muß/ endschuldigt seyn will: Welches die Chur: vñ Fürstliche Sächsische Abgesandten krafft habendẽ Befelichs der Sachen Notturfft nach/ erinnern müssen/ E. Churf. Gn. auch Gn. sich zu gnädigstem vnd gnädigem Willen befehlendt/ Signatum Cöllen den 10. Octobris, Anno 1610.

E. Churfürstl. G. vnd Gn.

Vnderthänigste

Dienstw.

Des Chur: vnd Fürstlichen Hausses zu Sachsen Abgesandte.

FOlgents den 22. Octobris haben die Chur- vnd Fürstliche Herrn Vnterhändler auff der Chur: vnd Fürstlichen Brandenburg. vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten/ vorgesetzte Replicam folgender massen duplicirt: Darauff jhr F. G. Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm widerumb von Cölln nacher Benßburg gereiset/ vnd seiner F. Gn. vorige Räthe vnd Gesandten hinterlassen.

Duplica.

Der Chur: vnd Fürstlichen Herren Vnterhändler/ auff der Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Abgesandten obstehende Replicam.

Vbergeben den 22. Octobr. Anno 1610.

DEr Durchleuchtig/ Hochgeborn Fürst vnd Herr/ Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Zigenhain vnd Nidda: So dann der Hochwürdigstē/ Hochwirdigen/ Durchleuchtigē/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Schweickhardts/ Ertzbischoffen zu Mayntz/ deß heyl. Röm. Reichs durch Germanien/ Ertz-Cantzlers/ vnnd Churfürsten/ ꝛc. Heinrich Julij Hertzogen zu Braunschweig/ zu dieser Gülchischē Handlūg/ deputirte Gesandten vnd Räth/ haben auß deren jüngst den 18. diß vbergebener vnd eingeliefferter Erklehrung verstanden/ was der auch Durchleuchtig/ Hochgeborn Fürst vnd Herr/ Herr Wolffgang Wilhelm Pfatzgraff bey Rhein/ Hertzog in Beyern/ ꝛc. in Vollmacht vnd neben

nebendemselbē die Churf. Brandenburgische Abgeordnete/ vff die
Ihnen den 16. diß wolbedächtlich vorgeschlagene vnd an Hand
gegebene Mittel zu entlicher jrer Erklehrung vernemmen lassen.
Vnd hetten sich anfänglich S. F. Gn. sampt dero Zugeordneten
Subdelegirten vnd Gesandten/ gäntzlich versehen gehabt/ es wür-
de die Erklehrung vff so vielfältige so schrifft: so mündtlich besche-
hene Versprechung also erfolgt seyn/ damit man die zum Frieden
berühmte gute Affection im Werck hett verspüren vñ abnemmen
können. Dann wie weit Ihre May. von dero Rechten in puncto
possessionis (vff den Fall anders Theils man sich gebürlicher
bezeigt hette/ vnd die Handlung zum Schluß gerathen were) wei-
chen wollen/ in dem sie die drey Chur: vnd Fürstl. Häußer bey den
Landen/ biß zu Außtrag der Sache lassen/ die angefangene Kays.
Proceß suspendiren/ vnd Jr also gleichsam die Händ gegen Ihre
verpflichte Fürsten vñ Vasallen/ allen Ständē des Reichs zu be-
schwerlicher Sequel vnd Nachfolg/ den außländischen aber zur
Ergerung vnd Vreracht/ durch gegenwertige Handtlung bin-
den lassen/ Solches ist am Tag/ vnd werden darüber zweifels ohn
die Posteri vnd alle Nachfolger/ da es nicht deß geliebten Friedens
halben/ vñ zu Verhütung vnschuldiges Blutvergissens/ vñ entli-
chen deß H. Reichs Zerrittung geschehen/ etwas seltzam zu judi-
cirn haben: Es werden auch alle vnpartheyischen Verstandts be-
kennen müssen/ daß Ihre May. dißfahls die Milte vnd Genad
dem Rechten vorgesetzet. Ob nun hingegen vff seiten der Chur:
Brandenburg vnd Pfaltz Newburg man sich also bezeigt/ darauß
Ire May. verspüren mögen/ daß Ihre Hochheit vielfältig ange-
zogener Massen respectirt/ oder ob nicht dero Gütigkeit mehrere
Widersächlichkeit verursacht/ auch wessen man sich entlich bey
diesem Standt zuversehen hab/ solches werden alle Vnpartheyi-
schen/ auß deren erstlich/ nach allerseits verwilligten gegenwerti-
ger Handlung/ gegen deß Reichs Freyheit vnd Constitutiones
in das Vatterlandt/ vnd vff des Reichs Boden mit vnverschul-
ter höchster Beschwerung der gehorsamen Ständte beschehener

Einführung frembden vnd außländischen Kriegsvolcks / so dann der gewaltigen Belägerung vnd Einnemmung der Statt vnd Festung Gülich / vnd denen / biß dahero mit Vffsetzung vnd Behauptung / newer vnherkommenen Impositen / Contributionen / vnd Licenten / Betrangung der Landständt vnnd Vnderthanen / Fahung vnd Spannung / deren so in jrer May. Dienst vnd Verrichtung begriffen / vnd den täglichen Streiff vnd Plackereyen / vnnachläßlich continuirten / vnd vber alles erinnern vnd vermahnen biß vff diese Stund jmmer verfolgten vnd vermehrten attentatis vnd Thathandlung / vnd dann entlich vber alle Zuversicht nunmehr in dieser Handtlung erfolgter Erklehrung zuerkennen haben. Vñ gibt jetztgemelte Erklehrung / so viel diesen 1. Puncten der Possession anlangt Ihrer Mayest. ausserhalb deß blossen Namens weder in iure noch facto das wenigste nicht / wann zuvorgemelte Chur: vnd Fürsten in den Landen würcklich bleiben / vnd dieselbe ohn Einred oder Vffsicht / nach jhrem Wolgefallen regiren / vnd administriren solten: 2. So erfolget auch widerum̃ zu mehrer Verkleynerung jrer May. noch diese Inconvenientz / daß die jenige Beampte vnd Diener / so Irer May. ernsten vnd scharpffen mandatis gehorsame Folg geleystet / jhrer Aempter vnd Würden / darumb mit Spot vnd Schaden entsetzt bleiben / vnd jhres Gehorsambs halber bestrafft / hingegen aber die jenige / so sich widersetzlich bezeigt / vnd gegen Ihre May. mit Abreissung dero Kays. Wappen / vnnd in andere Weg vielfältig gefrevelt haben / mit solchen Aemptern begnadigt / vnd belehnet worden / welches bey Ihrer May. vnd deren Commissariis billich ein seltzames Ansehen gewinnen / vnd wohl von niemandt gelobt / noch gut geheissen werden kan.

3. Vber diß vnd so viel die Cognition / vñ rechtliche Endtscheidung in dieser Sachen betrifft / haben Ihre May. Ihr Ampt vnd Recht / abermahls / zwar dem Vatterland zum besten weit vnd mercklich zu ruck gesetzt / vnnd sich dessen vff Vorbitt / deren zu Praag beysammen gewesenen Chur: vñ Fürsten / vorgeschlagener

massen begeben wöllen/ welches auch der geringste in solchem Fall nicht vbersehen würde/ auch sie die Chur: vnd Fürstl. Gesandten vor die Chur. Pfaltz in Ihrenersten Articulis (soviel fürnemlich die Pfältzischen Lehen betrifft) vor vnd außbehalten wollen/ Welches aber andern Theyls wenig geachtet worden. Vñ hat man nit allein Jhrer May. Erkandtnüß zwischen beeden Fürsten nicht dulten: sondern in vbrigen Fällen also restringirn vnd limitiren wollen/ daß ausserhalb deß blossen Namens des Richters der Gestalt wenig vbrig verbleibē würde/ In deme man sich der Vnpartheyligkeit allenthalben beklagt/ das gantz Corpus des Reichs Hoffraths recusirt/ vnd weder mit vorgeschlagener Zuordnung/ vnpartheyischer Chur: vnd Fürsten/ noch der Vniversitetē/ vnaffectionirten Mitentscheydung vnd Decisionen begnügen lassen/ sondern alles nach dem Willen vnd Gefallen haben will.

4. Die Festung Gülich ist/ wie oben vnd mehrmahln gemeldet worden/ auch Land: vñ weltkundtig/ auß Jrer May. Handen/ gewalthätiger Weiß genommen worden/ darbey Jhre May. sich auch des Rechten/ so dem geringsten Vnderthanen dißfalls gebürt/ nicht zuerfrewen haben/ sondern hetten sich mit einer geringer Satisfaction/ vñ blossem Namen begnügen lassen mögen: Es scheint aber auch/ daß solche Genad vnerkädtlich/ vñ siehet es nunmehr dem gleich/ als wann man nicht mehr bey jhrer May. Recht neñen/ sondern derselben Recht vnd Ordnung vorschreiben wölle.

Ob nun vff solche Weiß das Römisch Reich bestehen/ dessen Stände vnd Glieder/ bey jren Freyheiten vnd Privilegien verbleiben können/ solches wirdt leyder/ der darauß vnfehlbarlich gewartent böser Außgang/ mit sich bringen: Einmahl ist vnmöglich/ wie es auch die Erfahrenheit gibt/ daß bey so gestaltē Sachen/ einiger Segen Gottes noch Gedeyen seyn könne.

Welchem allem vorzukommen/ vnd damit Jre May. bey dero von Gott gegünten Kays. Authoritet/ vnd Hochheit verbleiben/ das Römisch Reich vnd geliebt Vatterlandt Teutscher Nation in Ruhe vnd Frieden erhalten/ vnd den Außländischen Völ-

ckern/ nicht zu einem offnen Raube gemacht/ auch die alte löbliche Verträglichkeit zwischen Chur: vnnd Fürstlichen Häusern restaurirt, vnd forders erhalten/ vnd alles Vnheyl vermitten werde könne/ haben die zu Praag beysammen gewesene Chur: vñ Fürsten sich der Mühe gutwillig vnderfangen/ vnd diese Handlung miteinander vergliechen/ vnd deren vorgeschlagnen Mitteln entschlossen/ Insonderheit aber das vor ein zuträglich vnd billiches Mittel angesehen/ dem Chur: vnd Fürstl. Hauß Sachsen vnpræjudicirliche satisfaction zuthun/ vnd auch dißfalls vor weiterung zu seyn/ Gestalt dann so wohl die Kays. Commissarien/ als auch die Chur: vnnd Fürstl. Sächsische Gesandten sich außtrücklich vnd rundt erklert/ weder mit Caution/ Reuersen oder Processen/ wie die anders Theyls vorgeschlagen worden/ sich abweissen zulassen/ sondern endlich vff der begerten Communion/ vnd Participation der Landen/ krafft deßwegen habenden außdrücklichen Befelchs zubestehen/ dabey es dañ billich auch disseits sein verbleibens hat/ vnd haben muß.

Dieweil dann diß alles zusampt den jenigen/ so in vorigen Schrifften vnd Vorträgen/ nach allem Genügen erinnert worden/ wider alle geschöpffte Zuuersicht nit statt gefunden/ sondern alles vergeblich abgelauffen/ So müssen es S. F. G. sampt dero zugeordneten zwar an sein Orth gestellt seyn lassen/ Sie verhoffen aber durch die Verlauffenheit dieser gantzen Handlung das Zeugnuß bey GOtt vnd der gantzen Posteritet zu haben/ daß sie an jhrem gutherztigen trewen Fleiß nichts vnderlassen/ auch solche Mittel vnd Weg vorgeschlagen/ dardurch die Chur: vnd Fürsten Brandenburg vnnd Pfaltz Newburg zusampt den Landen in gutem gewissen Frieden/ ohn einig Præiudiz vnd Nachtheyl hetten gesetzt werden können/ vnd daß sie an der folgenden Zerrüttung vnd Empörung sampt allem Vbel vnnd Vnglück die geringste Schuldt nicht haben.

Auff welchen vnverhofften zerschlagungs Fall man durch dise Handtlung/ vnd darbey vorgeschlagenen Mitteln weder jhrer

Maye-

Mayestat / noch anderen Interessenten das geringste nicht begeben / sonder vff sonderbar erinnern vnd begeren der Kayserlichen Commissarien (vnnd wie es sich ohne das von Rechts wegen gebüret) dero Recht vnnd Forderung so wohl in den angefangenen Processen vnd Pfandtschafften / alß Kosten vñ anderm außdrücklich hiemit vorbehalten wirdt.

Es wöllen auch nachmals S. F. G. vnd die Gesandten zu allem Vberfluß zuvor hochgedachten Herrn Pfaltzgraffen / vñ der Chur Brandenburg Abgeordneten / mit allem Eiffer vnd Fleiß erinnert / auch deß gemeinen Vatterlandts wegen trewhertzig gebetten haben / die Schwerwichtigkeit in dieser Sachen zubehertzigen / die gute Gelegenheit vnd billiche Friedens Mittel / so jhnen gleichsam mit Händen entgegen getragen werden / nit außzuschlagen / sondern dieselbe ohne fernern Vffzug zu acceptirn / vnd sich darvber vff einen oder den andern Weg einmal für alles erkleren. Insonderheit aber vnd vor allen Dingen mehr vnd offt begerter Massen / die Verfügung thun / damit die widerrechtliche Licenten vnd Imposten / als welche zu dieser Handlung nicht gehörig / zuverhütung mehrer Vnheyls den Nechsten abgeschafft werden mögen / dann man disseits vber beschehene Erklehrung / vnd erbieten sich wegen habender Instruction einmahl weiters nicht einlassen kan. So man Ihren Fürstl. G. vnd den Gesandten zu der Deputirten entlichen Erklehrung nicht verhalten sollen.

Dupli-

Duplica:

Vnd Schlußschrifft der Chur: vnnd Fürstlichen Brandenb: vnd Pfaltz Newburgischen Gesandten auff der Herrn Vnterhändtler obgesetzte Triplicam:

Præsentirt den 27. Octobr. Anno 1610.

WEssen sich der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Ludwig Landtgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain vñ Nidda / neben anderē Interessentē zu vorwesender Cöllnischer Tractation Deputirter Chur: vñ Fürsten / Räth vñ Abgesandten / vff jüngst vbergebene Resolution / gegē den auch Durchleuchtigen / Hochgebornē Fürsten vñ Herrn / Herrn Wolffgang Wilhelmen / Pfaltzgraffen bey Rhein / in Beyern / zu Gülich / Cleve vñ Berg Hertzogen / so dañ den Chur: vñ Brandenburgischē Räthen / vñ Abgeordnetē hingegē schließlich vñ endtlich erklärt / das habē sie die Chur: Brandenburg: vnnd Pfaltz Newburg: Räth / ab der jhnen zugeschickten Schrifft mit mehrerm vernom̃en. Vnd zwar darauß mit nicht geringer Verwunderung verstanden / daß jhre Fürstliche Gnaden vnd sie die Räth / sampt dero Principaln in viel Weg etwas hart angezogen / vñ jnen wider alle Zuversicht / die Schuldt deß jenigē / so sie in gantzer Tractation mit Fleiß zu vermeiden sich so hoch angelegen seyn lassen / zugemessen werden will. Wiewol man nun nicht nötig erachtet / das jenige so hiebevorn so vielfaltig abgeleinet / vnnd beyderseits an sein Orth gestellt worden / auffs new weitleufftig / vñ verdrießlich zu disputirē: Damit aber gleichwol Hochermeltes Herrn Landtgraffen Fürstliche Genade / die denselben zugeordnet... Räth / vñ menniglich sein des Herrn Pfaltzgraffen / vñ der Ch... Brandenburgischen Räthe Vffrichtigkeit /

vnd der

vnd der gantzen Sachen beschaffenheit vmb so viel desto mehr zuvermercken habe/ So contestirt man hiemit einmahl alls für Gott vnd mit gutem Gewissen/ daß diesseits in dieser gãtzen Handlung von anfang biß hieher zuvorderst/ die Erhaltung Röm. Kay. May vnsers Allergnädigsten Herrn Hochheit vnd Reputation/ deß geliebten Vatterlandts Ruhe vnnd Wohlfahrt/ vnd dann die redintegratio deß Friedẽs/ vnd alten Teutschen vertrawens zwischen den Chur: Fürsten/ vnnd Ständen deß Reichs mit höchstem Eyffer in acht genommẽ/ sich auch dz wiederige/ daß man jetzo wid' Verhoffen beschuldiget werden will/ niemahl in den Sinn gezogen. Welches denn vnder andern auch daher notorie erscheint/ daß man nicht allein in viel mehr/ als man instruirt gewesen/ condescẽdirt/ sich zu aller Billichkeit erpotten/ vnd also den eyffer/ vnd affection zu befürderung deß Friedens genugsamb zuerkeñen gegeben/ Sondern auch nach Eroberũg der Vestung Gülch dz beysamen gehabte ansehenliche Kriegs Volck alsbald wieder dimittirt/ vnnd von einander gelassen: Welches gewißlich nicht geschehen were/ wann man sich einiges Vngehorsambs oder Wiedersetzigkeit gegen jhre Mayt. oder gewalthätliche turbation gegen den benachbarten in Sinn genommen/ oder aber der Handlung sonsten nicht getrawt hette.

Daß aber die beschehene Erpieten/ dz vielfältige Nachgeben/ bitten/ vnd erinnern/ so gar weder stat noch gehör finden wöllen/ daß müssen sie an seinẽ orth/ vnd zu der jenigen Verantwortung gestelt sein lassen/ die mit keinem billigẽ Erpieten sich contentirn wöllen.

Nun will man zwar die New vorgegebne possessionem der Kays. May dißmahl nicht ferner disputirn. Ob aber mit der adjunction eines Tertii, den possidirenden beyden Fürsten einiget Vortheil/ wie man davor halten will/ gegeben worden/ hat man daher leichtlich zuermessen/ daß hierinnẽ/ vnd so viel die possession anbelangt/ nicht Ihr Mayst. oder dero Com-

missarii, sondern beyde Ihre F F. GG. vnd zwar so fern gewichen/daß Sie Ihrer Mayt. zu vnterthänigsten Ehren/ den andern prætendenten zu desto mehrer versicherung vnd satisfaction, den Landen vnd Vnterthanē zū besten/ vñ dan zuerhaltung deß Edlen Friedens/die Landen in Irer May. nahmen/ doch sine præiudicio, biß zu außtrag d' Sachen zu possidiren vnd die Regierung nach der Landen Priuilegien/gewohnheiten/ vnd Ordnungen zuführen bewilliget.

Die scharpffe vnd beschwerliche Anzüg/ vnnd insonderheit die Beschuldigung belangt, ob solten beyde Ire FF. GG. wider deß Reichs Freyheit/vnd cōstitutiones, frembdes Kriegs Volck mit der gehorsamen Stände Beschwerung vff deß Reichs Boden geführet haben: Ob wohl Ire FF GG. selbsten gern gesehen hetten/ daß solcher Anzug gantz vnd gar hette verbleiben/oder doch ohn wenigsten Schaden der benachbarten/ alß zu deren offension solches keines wegs angesehen gewest/geschehen mögen. Dieweil aber dieselbe anderer gestalt den Sachen nit remediirn künnen/ vnnd zuforderung der gleichen succurs durch die jenige/so anderstẽ geworben/Inen das Ihrige gewalthätiger Weiß/vor enthalten/vnd die arme ohn das erschöpfften Vnterthanen mit höchster Betrangnus heimgesucht/genötiget/vnd gezwungen worden/ in dē sie bey den Ständē des Reichs/ welche vermög der Reichs Cōstitutionē, Lādfrieden vnd Executions Ordnūg darzu verbūden/ wed' Hilff noch Beystād gefunden: Also wöllē sie sich gentzlich getrösten/ sie die benachbahrte werdē d'gleichen geringē Schaden so hoch zu änden nicht Vrsach habē/vñ vielmehr bedenckē/ wz grossen Schaden die Gülchische/Cleuische/ vnd and'e darzu gehörige Lande in den benachbahrten Kriegen außgestanden/Vñ künden Ir F. GG. nit befindē/daß in den Reichs Abschieden/vnd Cōstitutionen jemahls verpotten/in Handlung rechtmessiger Befügnuß/and'e vmb Hilff/vnd Beystandt anzuruffen/dessen man diß orths/ füglich vberhebt seyn künnen/ wann

wä die jenige/denẽ es/wie obgedacht/in krafft deß Reichs cõsti-tutionen, gebüret/die schuldigkeit bey diesem wesen erzeigt hetten.

Die beschuldigung wegen Betrangnuß der Landstendt vñ Vnterthanen/so dann wegẽ Sperrung/derẽ so in jhrer May. Diensten begriffen worden/ thut man hiemit pure vnd simpliciter widersprechen. Dann zu dem man bey den Vnterthanen der Possidirenden Fürsten/jhnen begegneter Betrangnuß halben verhoffentlich einige Klag nicht finden wirdt/ So ist auch genugsamblich bekant/ daß man Jhnen jeder Zeit nach gelegenheit Jhrer Verrichtung/ mit gebürendem Respect/ glimpff/ vnd bescheidenheit vnder Augen gangen.

Daß aber etliche/so wieder beyde Ire FF. GG. offne Patente/vñ Gebott in den Läden allerhandt præiudicirliche Händel zuübẽ/vñ die gehorsame Stände vñ Vnterthanẽ vnruhig zumachẽ/sich vnterstädẽ/durch gebürliche zuläsige Mittel davõ abgehaltẽ wordẽ/dessen seindt verhoffentlich Ire FF GG. nit zuverdencken/sintemal sie es ohne höchstg. nachtheyl vñ Gefahr dieser Läde/vnd Jres Rechtens zuthũ/nicht vnd'lassen kůnnẽ. Wie sie den d' gäntzlichẽ Zuversicht lebẽ/wä nur höchste ernäñte Kay. May. der Rechten intẽtion eigentlich bericht/ sie werden die gefaste offension zubeharren nicht gemeynt seyn.

Dieweil dann nun deß Herrn Landgraffen F. G. vnd desselben adiũgirte Räth/vnd Gesandten/hiebevor mit dẽ jenigẽ/ so jhr May authoritet, vnd die possession d' Landen anbelãgt/ wie man and'st nicht verstanden kůnden/bereit zufriedẽ gewest: Kůnten die Brandenb. vnnd Pfaltz Newb. Gesandten bey sich nicht befinden/wie sie vmb eines Tertii willen/ dem sie in seinem vnbegründen begeren zuwillfahren/nicht vnzeitig hohes Bedencken tragen/ so viel Schuld vff sich laden/ vnd dz ander alles miteinander zu retractirn, ja dz gantze Wesen/in die vorige Verwirrung zuwerffen/Vrsachen geben haben solte.

Wie nun die beyde possidirende Chur- vnd Fürsten/ Ihrer Kay. May. zu vnterthänigsten Ehren/ dem geliebten Vatterland vnd gantzē gemeinen Wesen zum besten/ vnd dan in specie zu verschonung dieser vnd anderer benachbarten Landten in dieser Tractatiō so viel eingewilliget/ dz wo nicht alle/ doch guten theils anwesender Commissarien/ vnnnd Gesandten/ werdē bekennen müssen/ daß man jhrer Kays. May. vnnd den Chur- vnd F. Hauß Sachsen wohl entgegē gangen/ Welchē auch Fürstlich vnd Vffrichtig nachgesetzt werden soll: Also wöllen sie sich hingegentlich getrösten/ Ihre deß Herrn Landgraffen F. G. werden neben dern Adjungirten daran seyn/ damit auch ex altera parte das jenige ebenmessig acceptirt vnd volnzogen werde/ was ohne præiudiz, vnd neben ehester Beförderung rechtlichen außtrags zum Frieden dienen mag.

Dann daß höchsternante Kay. May. jhrer F. G. das jenige/ so die Reichs constitutiones/ die beschriebene Recht/ vnnd das alte Herkōmen vnwied'sprechlich verordnet/ darauff auch jhre Mayst. in dero Capitulation sich expresse verpflichtet/ auß Kayserlichen milte concedirn vñ zulassen/ das kan deroselben/ bey der posteritāt keinen Verfang/ vnnd bey den Außländischen so gar zu keiner Ergernuß vnd Veracht gereichē/ daß deren die posteritāt/ vielmehr hohen Danck/ vnd die Außländische vnsterblichen Rhum wissen/ vnnd nachsagen werden.

Wie es dann an sich selbsten Ihre Mayestät viel ruhmlicher/ vnd verantwortlicher/ als da sie verhengen solten/ daß Ihre FF. GG. wieder dero Rechtserpieten mit vngewohnten Processen/ de facto beschwert/ vnnd das geliebte Vatterlandt in Vnruhe vnnd Verderben gesetzt werden sollte/ Darbey auch Ihrer Mayst. Kays. Hochheit vnd reputation vielmehr als vff den andern Fall in Acht genommen werden kan.

Daß dann Ihr. FF. GG. etliche alte Räthe/ Beambte

vnd

vnd Diener im Fürstenthumb Gülch vnd Berg / vnd Graffschafft Rauensperg / zwar nicht mit Spott vnnd Schaden / wie Ihnen zugemessen werden will / Ihrer Dienst erlassen / vnnd dieselbe mit andern tauglichen getrewen vnnd gehorsamen Personen wieder ersetzet / dessen haben sie erhebliche genugsame Vrsachen gehabt. Da auch die bemelte Beambten denen an sie ergangenen trewhertzigen Erinnerungen zuvolg / vnd der Natürlichen billichkeit / auch Ihren vorig seelig verstorbener Landts Fürsten / vnnd Herrn Geheiß vnnd Willen nach / sich gleich andern accommodirt / hettẽ sie der Erlassung / daran Ihre FF. GG. dero theils gar vngern kommen / samentlich gar wohl geübriget bleiben können. Weil aber je einmahl die höchste Notturfft erfordert / die Aempter mit tauglichen vnnd vereydeten Personen zuersetzen / darumb dann auch der mehrer theil der Stände vnnd Vnterthanen gantz Eyfferig vnnd Instendig angehalten / haben Ihre Fr. Gn. ob dero theils zubeförderung der Justici vnd der Landen Wohlfahrt / wenigers auch nicht thun künden. Daß auch hierbey einige privat affection im geringsten nicht mit vnter geloffen / bezeuget die mit Ihnen fast übers Jahr getragene lange Gedult / vnd in zwischen geschehene vielfälltige Erinnerungen. Vnnd hetten sie die beambten dergleichen Pflicht darumben desto weniger zuerweigern gehabt / weil sie vermög der Vnterschiedlichen Kays. Privilegien / deroselben confirmation / vnd Ehepacten / die mit Ihren / vnnd Ihren Vorfahren Rath auffgerichtet / ohne das an die Heredes legitimos gewissen worden.

Wann sich aber einer oder der ander mit schuldigem Gehorsamb / vnd Pflichten / einstellen / oder sonsten sich verdienet machen würde / seyn Irer FF. GG. auff solchen Fall die Mittel zu anderer begnadigung nicht benommen. Vnd so viel die Cognition der Sachen anbelangt / weiß man sich im geringsten nit zuerinnern / daß man Ihrer Mayst. Erkantnuß der

gestalt zu restringirn, vnd zu limitiren sich jemal vnterstandẽ daß deroselben ausser deß blossen Namens eines Richters wenig vberbleiben solt. Sintemal man diß Orths mehr nit begeret/ alß daß Ihr den vhralten Herkommen gemeß nach dem Exempel d' löblichen Vorfahren/ die Vnpartheyische Chur: vnd Fürsten in dieser so hochwichtigen Sachen/ da so viel ansehnliche Chur: vnd Fürstl. Häusser gegen einander cõtrovertirn zu sich ziehen/ vnd mit derselben Rath/ vnd gutachten/ der Sachen ein rechtmessigen Außschlag geben, wöllet. Vnd weil die possidirende Chur: vnd Fürsten diesen modum nit erst new erfunden/ sondern hierinnen dem Weg nach gehen/ in welche jhr löbliche Vorfahren jhnen viel 100. Jahr hero vorgangen/ künden sie hierinnen einiger vngebürender restrictiõ, oder limitation mit Fug nicht beschuldiget werden/ Bevorab weil sie dem jenigen/ so solcher gestalt/ vnd zuforderst in Ihrer Mayst. Namen gesprochen würdet/ allerdings zu parirn vnd nachzukommen sich mit offerirter Caution, mehr als einmahl erpotten/ wie sie/ wann das Gericht/ obgedachter massen besetzet/ vnd in der Sachen ordenlich/ den Rechten vnd Reichs Cõstitutionen gemeß/ procedirt würdet/ vor Ihrer Mayt. Recht zunehmen/ gar nicht scheuch tragen.

Auß was Vrsachen aber in der gleichen Fällen sich dẽ Kay. Reichs Hoffrath zu submittirn nicht nur allein beschwerlich/ sondern auch nicht wenig gefährlich/ vnnd vnthünlich/ das ist hiebevorn durch vnterschiedliche Chur: Fürsten/ vnnd Ständt deß Reichs/ auff Reichs-Kreyß Tagen vnd sonsten mit sattem Grund genugsam außgefürt worden/ Darbey man es denn auch biß Ihre Mayst. sich mit den sambtlichen Ständen eines andern verglichen/ billich bewenden läst.

So viel die Vestung Gülch belanget ist hievor genugsam vnd zuvornmahln außgefürt worden/ daß die beyde Possidirende Fürsten deren biß vff Ertz Hertzogs Leopoldi vnversehne cur-

neturbation in rechmessiger Possession gewest / wie dan nicht allein der von Rauschenberg bemelte Vestung vff Ihre FF. GG Leuth zuverwahren sich schrifftlich erpotten / sondern auch Burger Meister vnnd Rath daselbsten vff erfordern bey dem LandTage erschienen / vnd sich andern gehorsamen Land Ständen gleich verhalten / gestalt solches vorige deductiones mit mehrerm in sich halten.

Daß sich nun Ihre FF. GGn deren endlich wider gemechtiget / dessen seynd sie verhoffentlich nicht zuverdencken / vnnd seyndt sie darzu darumb desto mehr vervrsacht worden / weil sie die anfangs angepottene gütliche Handlung / vmb deren willen die Belägerung ein gute Zeit suspendirt, etwas lang vnd vber die drey Monat verzogen / vnnd von dem darin gelegenen Kriegs Obersten / vnnd Soldaten / solch rauben / plündern / Zwanck vnnd Dranck der armen Vnterthanen / vnd andere vnleidenliche Torturn verübet worden / daß man solches zuverhütung der armen Vntterthanen / eusserften Verderbēs / auch der Landen Ruin lenger nicht zusehen / noch geduldden künnen / Ire FF. GG. getrawen Inen solches auch gegen GOtt / Irer May: vnd menniglich Vnpartheyisch genungsam zuverantworten.

Was dann das Sächsische Begeren anbelangt / kan mann nachmahln bey sich nit befindē / wan gleich dasselbe Chur: vñ F. Hauß in petitorio, dessen man doch keines Wegs gestendig / ichtwas befügt / daß sie zur Possession einigen rechtmessigen Fug haben solten. Weil nun Sachsen hiebevor viam iuris, so Ihnen nunmehr eröffnet / selbsten erweckt / sich so wohl Persönlich / alß durch Schrifften vnnd Gesandten darzu erpotten / vnnd sie ratione beyder Ihrer Fürstlichen Gnad. Gn. remotiores & extranei, man auch hindan gesetzt deß Possession Streits alsobalden ad petitorium zuschreiten / vnnd dasselbe durch einen schleunigen kurtzen

auß-

Außtrag zuerörtern Erbietig: Also ist man der Zuversicht/ die Chur: vnd F. deß Hauß Sachsen/ wenn sie Iren Rechtē trawen werden/ ab diesem Vorteil sich mehr zuerfrewē vnd zubedanckē/ als der gestalt einiger Vernachtheilūg zubeklagen haben/ Wie man sich denn gäntzlich getröstē will/ sie werdē de facto etwz wid' diese Landen/ derselbē Inhaber/ vñ Vnterthanē zu attentirn sich so wenig gelüsten/ als wenig sie dessen befugt/ sond'n an ordenlichen Rechtē der gebür benügen lassen/ Wie man dann gebeten habē will/ die Chur: vnd F. desselbē Hauses dahin gebürlich zuerinnern: Sintemaln man auff den wiederigen Fall die gedrungene/ vnd in allen Rechten erlaubte Defension/ mit Hülff anderer Potentaten/ vnd Befreundten/ an die Hand zunehmen nicht würde vnterlassen können/ deß verhoffens Ire Mayst. vnd menniglich werden auff solchen Fall Ihre FF GG in Vngnad/ oder sonsten vngütlich zuverdencken nicht V. sach haben.

Die Licenten belangent/ wird man Ihr Chur: vnd F. GG. nicht verdencken/ daß sie sich derē vnd and'n Ihr zuversicherūg dieser Landen gehöriger nothwendiger Mittel/ deren sie viel lieber vberhebt bleiben wolten/ nicht begeben künden: Die man auch verhoffentlich Ihren Chur: vnnd F. GG. darumb nicht mißziemē wird mögen/ Weil in der Nachbarschafft hiebevorn nicht allein bey wehrenden Kriegen dergleichen angeordnet/ sondern auch tempore pacis biß dato continuirt. Wie man sich denn hiermit gegen menniglich zu Recht erpotten haben vnnd versehen will/ es werde sich hierinnen niemand einiger Handlung de facto vnterstehen/ oder zu Ihren Chur: vnd F. GG nötigen.

All dieweil dañ diesem/ wie jetzt gedacht/ vnd auch vorher mit mehrerm zuverschiedenē mahln außgefürt/ vñ angezeigt worden/ vnd ohn angesehen dessen/ dannoch die Herrn Kays. Cōmissarii, vermög Irer habenden Instruction, solches vor genügsamb nicht achten/ noch von denen von den Herrn Deputier-

putier-

putirten angegebnen Vorschlägen ein mehrers nachlassen wöllen. Die Chur: Brandenb. vnd Pfaltz Newb. Abgeordnete auch/ Krafft Ihrer habenden Instruction, gar nicht weiter zugehē vermögen. So müssen sie es Ihres theils GOtt vnd der Zeit befehlen/ vnter der vnzweiffenlicher Hoffnung/ niemandts Ihnen dieser vngütlichen Zerschlagung halber mit Fug/ Grund/ vnd Bestand/ einige Schuld werden beymessen können: Sie erpieten sich dahin/ daß sie alles/ was bey dieser Handlung vorgangen/ Iren gnädigsten vnd G. Herrschafften fideliter referirn wöllen/ vnnd stellen zu der Herren Deputirten Nachdēcken/ vnd Gefallē/ ob sie/ da jemād beyderseits von hinnen abziehen wirdt/ etwan eine andere bequemere Tagfahrt benahmen wöllen/ welches gleicher Gestalt zu referiren die Brandenb. vnnd Newb. Abgeordnete sich hiemit anerpieten/ Befelchē sich schließlich vnd den andern Herrn subdelegirten Abgesandten zu allem vnterthänigen F. möglichen Dienst/ ꝛc.

Quatruplica, Vnd Abschiedt

Der Chur: vñ Fürstlichen Herren Vnterhändler/ welche den Chur: vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Abgesandten/ auff Ihr vorgesetzte vberreichte Schluß-Schrifft zugestellt worden/ den 30. Octobris Anno 1610.

WAs gestalt die Chur:vnd Fürstliche Brandenb. vnd Pfaltz Newb. Gesandten/ die ein Zeit hero gegen der Röm. Kays. Mayt so wohl auch etliche gehorsame Stände deß Reichs/ vnd die Innwohner vñ Vnterthanen d' Fürstenthūben Gülch/ Cleve vnd Berg/ vorgangene That Hādlung Beschwärungē vnd Trangsalē/ zu entschuldigen sich bemühen vnd bearbeiten: hingegē aber die Zerschlagung deren jetztgemelten Landen halber gepflogener Handlung/ vff and'e legen/ vnd von sich verweisen/ vnd d'o Fug also vff jhre seiten ziehen wöllen/ Solches haben die Chur:vnd F. Deputierte/ der Durchl. Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzen Elenbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnd Nidda/ So dann die Chur:vnd Fürst. Mayntzische vnd Braunschweigische Gesandten/ auß Ihrer weitleufftigen den 2. diß vbergebenē Schlußschrifft mit mehrerm ablesend verstanden.

Nun weren seine Für. Gn. vnd die Gesandten mehr dann vberflüssig gefast/ jetzangezogene Außführung vnd Verantwortung/ da es nur einigen Nutzen oder Vorteil bringen köndte/ mit grundts Bestandt/ vnd nach aller Notturfft also abzulainen/ daß darab menniglich sattsamb gnügen beschehen möchte.

Dieweil aber die disseits angedeute Beschwerung theils sich noch in facto also continuirlich verhalten/ die vbrige aber Welt:vnd Landkündig/ vnd darumb also beschaffen sein/ daß sie jhren Beweiß gleich vff dem Rücken mit sich tragen/ solches auch so wohl Schrifftlich als Mündlich vielfalltig außgeführet vnd dargethan worden.

So achten S. F. G. sampt den Gesandten vor vnnötig sich damit mit Verdruß vnnd verlust der Zeit vergeblich länger auffzuhalten/ sondern beruffen sich dißfals vff vorige eingebene Schrifften vnnd mündliche Anzeig/ die sie anhero vnd jedes zu seinem Orth geliebter kürtz halber repetirt vnnd wie-

derholet haben wöllen/deren gewissen tröstlichẽ Zuversicht/es werde darauß meñiglich der Sach ẽ beschaffenheit/der Interponirenden Chur: vnnd Fürsten gute vffrichtige trewhertzige Wohlmeynung/der deputirten Eyffer vnd Fleiß/Irer Majestät dabey erwiesene Kayserliche Milte vnd Gnad/vnd vber diß alles die Erbar vnnd Billichkeit deren vorgeschlagenen Mitteln gnugsamblich zuvernehmen haben.

Wann aber vnerachtet dessen alles/mehr nicht zuerheben/dann daß zuvor höchst: vnnd hochermelten Deputirenden Chur:Fürsten vnnd Herren zu sampt dero Deputirten/ahn statt Ihrer guten affection/Trew/Sorg/vnnd Arbeit/welche sie gleichwohl gern vnd vnverdrossen/vnd ohne einige particular Interesse angewendet/der Vnfug bey dieser Handlung vor diß alles neben andern ins gemein mit vntergelauffenen betrauwungen zu Lohn zugemessen werden sollen:

So müssen sie es geschehen lassen/das Werck an seinen orth stellen/darüber zuvorderst Gott/denn die Zeit vnnd liebe Posteritet/damit sie sich an statt aller Mühe vnd Kosten müssen begnügen/judiciren vnd erkennen lassen/sich nochmals vñ endlich mit den hiebevor eingewendten pro & contestationen, zum besten solvierend.

Dabey sie aber nicht gestendig sein können/daß jhnen einigen Punctens halber solche satisfaction geschehen/damit sie ohne vorhergehende Vergleichung der vbrigen zufrieden seyn können/dann sie dabey einige separation mehrmals gemacht/weniger daß sich etliche oder guter theil der anwesenden Commissarien vnd Vnterhändler in wiederiger Meynung befinden solle/dieweil alle dz jenige/so bey dieser Handlung schrifftlich vnd mündlich vorgangen/auß einhelligem schluß vnnd gutachten/Insonderheit aber nach außtrücklichẽ Buchstablichem Einhalt/der mit vnd vff gegebenen Instruction hergeflossen.

Es können auch S. Fürstl. G. vnnd die Mit Deputierten wegen der Pflichten / damit sie Ihrer Mayestät zugethan vnd verwandt / stillschweigend nicht vbergehen / was wegen deß Kayserlichen Reichs Hoffraths angezogen worden. Dañ sinthemahl dessen Iurisdiction in Nahmen Irer Mayestät in diesen vnd dergleichen Fällen vermög d' Rechten vnd Reichs Constitutionen außtrücklich fundirt / auch vermög kündtlichen Herbringens keinem andern nach auffgerichter Camergerichts Ordnung darüber zuerkennen gebürt / noch man sich dißfals einigē besondern im Reich vbligen Fürsten Raths / zugeschweigen daß Ihr Mayst. ahn dasselbig sollten gebunden seyn / zuerinnern weiß / So ist ja nicht zusehen / warūb nicht allein beschwerlich / sondern auch nicht wenig gefährlich sey / sollte sich jetzgemelter Reichs Hoffrath bevorab bey der ahngebottenen Zuordnung Vnpartheyischer Chur: vnnd Fürst. Räth dießfals zu submittieren: zumahl / dieweiln sich keiner võ den andern Chur: vnd F. prætendenten dessen beschweret / dañ da je etwa gegen particulares personas bestendige Einreden bevor / were darumb das gantz Corpus nicht zu recusiren / sondern hette man demselben wohl remediren / vnnd das Recht / (wie man sich dessen neben Ihrer Mayt. vnd deren hoch vnd wohl ansehenlichen Commissarien mehrmals erbotten) Vnpartheylich vnd Vffrichtig bestellt werden können.

Vnd wöllen diesem allem nach schließlichen die Deputirten so wohl Ihrer Mayst. als dero Deputierenden Chur: vnd F. dieser gantzen Handlūg vnd Verlauffenheit vnterthänigst vnd vnterthänige Relation thun / die werdē / was der Sachen notturfft ferner erfordern möcht / bey sich zuerwegen haben: Vor Ihre Person könnē sie sich wegen habender instruction eines mehrers / dann beschehen / wenigers aber anderwertlichen Tagsberaumung halber nicht erklären oder vernehmen lassen / verhoffentlich man sie dessen so viel / als was sie ferners bey

die-

dieser gantzen tractation der Sachen notturfft nach/vnd auß habendem Befelch gethan/vnd erinnert/in vngutem nicht verdencken werden.

Welches die Deputierten zu jhrer endlichen resolutiō vnd Erklärung jhnen den Chur: vnd Fürst. Gesandten zum Abschied nicht verhalten sollen / mit angehefftem begehren/man wölle die Sachen also erwegen/damit nicht alles vff den Gewalt gesetzt/ vnd die hochbeschwärliche Thathandlungē weiters continuirt, sondern die benachbahrte Stände vnd menniglich dieser Strittigkeit halber ausser Gefahr gelassen / die beschwärliche Licentē vnd Impostē der mahl eins abgeschafft/ vnd damit die löbliche Churf. bey Rhein vnd menniglich fürters verschont bleiben mögen.

Quintuplica, Vnd Gegenabschiedt:

Der Chur: vnnd Fürstlichen Brandenburgischen / vnnd Pfaltz Newburgischen Abgeordneten / den Chur: vnd Fürstlichen Herren Vnterhändlern vbergeben/den ersten/Novembris/Anno 1610.

WAs der Durchleuchtig/Hochgeborn/Fürst vnnd Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogē/ Dietz/ Ziegenhain vñ Nidda/2c. beneben den zugeordneten Chur: vnnd Fürstl. Mayntzischen vnnd Braunschweigischen Gesandten abermalen vor Jhr endliche resolution vnd erklärung zu Papier bringen/vñ den Chur. vnd F. Brandenbur. vnd Pfaltz Newburg. Gesanten zum Abschiedt gestern den 20. stylo nouo dieses zustellen

lassen/ das haben sie der notturfft nach eingenommen vnnd verstanden: Vnnd ob wohl sie weder gemeint noch befellicht sein/sich an diesem Orth/ dahin die cognitiõ nit gehörig/ länger damit vffzuhalten/ Ob vnd wiewohl Jre Principaln die vorgenommene vnd bißhero continuirte Hãdhab Jrer possession wieder die angemaste vielfaltige thätliche vnd wiederrechtliche turbationes zu iustificirn wissen.

Weilen aber die Gesandten noch jm̃er vnd zwar wider alle jhre Zuversicht befinden/vñ empfinden/daß man jhrer Chur: vñ F. Principalen mit allerhãd vngütlichen Anzeigen nit verschonet/vnd jhre von so viel In: vnd Außländischen Königen/ Chur: Fürsten vnd Herrschafften approbirte Handlung vñ Verantwortungen/nicht allein blößlich in zweiffel ziehẽ/ sondn auch der gestalt wiedersprechen will/ alß ob man dieselbe mit grundts Bestand vnd nach aller notturfft abzulehnen gefast were/Welches sonsten bey dergleichen Vnterhandlungen nicht gebreuchlich/ So können die Chur: vnd Fürstliche Gesandten jhren pflichten vnnd Instruction nach nicht vorüber/ solche vnuerdiente Zulagen/ nachmahln/ wie hiemit in bester Form geschicht/ zuwiedersprechen.

Vnnd läst man es demnach in nahmen der Possidirenden Chur: vnd F. bey vorigen vnterschiedlichen Schrifften/ vnnd mündlichen Eriñerungen vnd Protestationẽ bewenden: Nicht zweiffelend allerhöchstgedachte Kay. Mayt. so wohl als andere/ denen die vorkommene Relation dieser gantzen Handlung würdet vorkommen/darauß vernehmen werden / daß an der zerschlagung dieser gantzen Tractation vornehmblich die jenige schuldig/ welche sich in die communionẽ d' inhabenden Landen/die doch jnen als extraneis vnd remotioribus nicht/ sondern den nächsten Erben von rechts vnnd billigkeit wegen gebühren/ per forza eintringen/vnd sich mit einiger angebottener Caution, Reuers, Procefs, oder dergleichen Mitteln nit wöllen abweisen noch excludirn lassen.

Vnnd

Vnd nachdem sich die Chur: vnd Fürstliche Vnterhändler den 5. Septembris stylo nouo dahin vnder andern lauther erklåret/ Sintemahlen sie der Chur: Brandenb. vnnd Pfaltz-Newburg Erklårung im ersten Puncten die possession betreffent/ dahin gerichtet befunden / daß solche dem Vorschlag/ so ex parte der Chur: vnd F. Herren Deputierten vnd Subdelegirten geschehen/ gemeß: So liessen sie es auch ohne mehrere vnd weitere außführung/ jedoch das Sachsen auch mit eingenommen werde/ bewenden. So hat man es diesserseits anders nicht verstehen können / Dann weil die angehende condition gantz vnannēblich/ vnd vieler respect halber gleichsamb vnmüglich / es werde dabey sein Verbleiben haben.

Darumb thut man sich diesserseits / so viel den Kayserliche Reichs HoffRath betrifft / vff vorige vnterschiedliche/ so wohl alhie als am Kayserl. Hoff einprachte deductiones referirn: Vnd wöllen die Chur: vnnd Fürstliche Vnterhändler sich vnbeschwerdt (anderer vielfalltigen præiudicien vor diß-mahl zugeschweigen) deß Kayserl. rescripti erinnern/ so Weyland Kays. Sigismundus zwischen Hertzog Henrichen zu Lawenburg vnd Hertzog Friederich zu Sachsen wegen deß Churfürstenthumbs zu Sachsen Anno 1415. mit diesen Worten ergehen lassen: Feudalis contentio per Dominum feudi & pares curiæ terminanda est, Von welcher Meynung der Röm. Kayser / wed durch die Cammergerichts Ordnung/ als welche allein die Camerales tanquam priuatos & qualitate parium destitutos excludirt, noch sonstē so gar nicht gewichen/ daß sie vielmehr jederzeit dieselben in vnterschiedlichen Fällen practicirn lassen/ wie Reichskündig.

Vnd weilen es dann schließlich deß Herrn Landgraffen F. G. wie auch den zugeordneten Chur: vnnd Fürstlichen Meinzischen

kischen vnd Braunschweigischen Gesandten also gefellig bey Ihrer angezogener Instructiō, zuverharren/vnd so wohl aller höchstgedachte Kay. May. als auch den Deputirenden Chur: vnd F. dieses gantzen Verlauffs relation zuthun/ So müssen die Chur: vnd Fürstl. Brandenb. vnnd Pfaltz Newb. Gesandte/ als die vor dißmal auch nicht weiter gehen künden/ an sein Orth gestelt sein lassen/ Vnd wöllen gleichfals Ihren Chur: vnd Für. Herrn Principalen die gantze Handlung vnd Verlauffenheit fideliter hinderbringen/ nicht zweiffiendt/ Weil man der Kay. Mayt. zu vnterthänigsten Ehren die befundene billiche Mittel nicht außgeschlagen / vnnd sonsten anders nichts begert/ dann daß die Hauptsache vffs schleunigst erörtert/ Ihre Mayt. höchste Kays. authoritet conseruiret, die Waffen allerseits nidergelegt/ vnd also nicht allein dieser Orte/ sondern im gantzen Reich der erwünschte vnd liebe Fried wieder erlangt/ Auch zwischen dem Haupt vñ allerseits Gliedern ein bestendiges gutes Vertrawen/ Ruhe vnd Einigkeit angericht vnd erhalten werde: Es werden allernägstgedachte Kay. May. darauff wohl benügig sein/ den Weg eines schleunigen vnpartheyischen Rechtens Iro gnädigst gefallen lassen/ vnnd entzwischen nicht zugeben / Daß die Possidirende Chur: vnd F. wider Recht beschweret oder zu newer Zerrüttung Vrsach gegeben werde. Gestalt sich dann Ihre Chur: vnd F. G. gegen Ire Kays. May. ohne Zweiffel selbst Ihres Gemüths zuerklaren/ nicht vnterlassen werden.

Der Chur: vñ Fürstlichen Herrn Vnterhändler/ Auff der Chur: Brandenburgischen vnnd Pfaltz Newburgischen Abgesandten obgesetzten Abschiedt/ rc.

Præsentirt den 2. Nouembris, Anno 1610.

WAs die Chur: vnnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfaltz Newburgische Gesandten gestrigs Tags vor ein anzüglich Verweißschreibē / in loco directorii eingeben lassen / solches ist den anwesenden Chur: vñ Fürstl. deputirten vnterthänig / dienst: vñ freundtlich referirt vnd vorgelesen worden.

Vnd gleich wie sie bey dieser gantzen Handelung solche Vfflagen nicht verschuldt / noch darumb sich derselben versehen / also wöllen sie auch nicht darfür halten / daß die Gesandten / dessen von Iren gnädigsten vnd gnädigen Chur: vnd Fürsten befelcht seyen / gestalt sie sich auff die gantze Verloffenheit gezogen / vnd solche vnverdiente Verweiß vnd Beschuldigung / so jhnen vngütlich zugemessen worden / hiemit außdrücklich widersprochen haben wöllen.

HIerbey ist auch zuwissen / daß die Käys. Herrn Commissarii den 26. Octobr. ein außführlich vnd bewegliches Schreiben an beede Jhre F. F. G. G. Herrn Marggraff Ernsten zu Brandenburg vnd Herrn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen zu Newburg / rc. abgehen lassen / folgenden Innhalts.

Copia

Eines Schreibens / welches die Kays. Herrn Commissarii an beede jhre F. F. Gn. Gn. zu Brandenburg vnnd Pfaltz Newburg / rc. den 26. Octob. abgehen lassen.

HOchgeborne / auch Durchleuchtige Fürsten / besonders liebe Freunde / auch gnädige Herrn / Vns haben der auch Hochgeborne Durleuchtige Fürst / Herr Landtgraff

graff Ludwig zu Hessen/vnser besonder lieber Freundt/auch gnädiger Herr/sampt S.L.vnd F.G. zugeordeten Chur:vnd Fürstlichen Maynzischen vnd Braunschweigischen Räthen vnd Abgesandten communicirt vnd zu erkennen geben/was seithero bey gegenwertiger gütlicher Handlung hinc inde vorgeloffen/vnnd in quibus terminis dieselbe nunmehr bestehe/vnnöttig. Dieweil E.L.L.vñ F.F.G.G nit vnbewust/wie man anfänglich zu dieser Handlung gerhaten/vnd daß nemblichen die Röm. Kays.auch zu Hungern vnd Böheimen Kön: May:vnser allergnädigster Herr/ von den jüngst zu Praag beysammen gewesenen Chur:vnd Fürsten/auch den Burgundischen Gesandten durch instendiges/gehorsambstes vnd hochwichtiges Bitten/wie nicht weniger auff deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Ld.vnd Churfürstl.Gn.selbsten Persönlich eingewandte/trewhertzige vnd bewegliche Intercession endtlichen sich dahin bewegen lassen/diese gütliche Handtlung (gleichwol auff die gewisse Maß vnd anders nicht/als wie die zu Praag von hochermelten Chur:vnd Fürsten reifflich erwogene/ wolbedachte vnnd einhellig beschlossene Instructiones mit sich bringen) gestattet/auch inmittelst (aber länger nicht) die damahls vorgehabte Aachts Erklehrung vnnd würckliche Executionem wid dero Vngehorsame zu suspendirẽ/allergnädigst bewilliget/zu solchem Ende auch pro authorisatione huius tractatus vns als dero Kays. Commissarios allergnädigst hiehero abgeordnet/ mit dem gemessenem Befelch/daß wir auß den Terminis obgedachter Instructionen keines Wegs schreitten/sondern denselben festiglichen inhæriren/vnd do die darinnen begriffene Mittel bey E.E.L.L.vnd F.F.G.G.wider alle Zuversicht ja nicht verfänglich seyn würdẽ/vns wider von dannen begeben/J.Kay.May. deß Verlauffs gehorsambste Relation thun/vnd deroselben in alle Wege auff solchen vnversehenen Fall vorbehalten sollen/die vorigen allen Rechten vnd deß heiligen Reichs Constitutionibus gemäß/auch nicht allein von denen zu Praag beysammen gewesenen/sondern auch allen vnpartheyischen/vnpassionirten Chur:

vnd Für-

vnd Fürsten/ als der vorgeachte Exsecutionsproceß also balden zu reassumiren. Demnach dann allbereith von den Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändlern alles das jenige/ so deroselben Instructiones vermögen E. Ld. vnd F. F. G. G. gantz beweglichē proponirt vnd vorgetragen worden/ also daß sie/ noch weniger wir Kays. Commissarii vns eines mehrern anerbieten oder erklären könten noch sollen/ entgegen aber E. Ld. vnd F. F. G. G. bey jhren jüngst vbergebenen Artickeln es nochmahls verbleiben zulassen sich erklärt/ mit welchen aber/ weder den Chur: vnd Fürstlichen Vnterhändlern/ noch zu förderst der Röm. Kays. May. die wenigste Satisfaction beschehen: Sintemaln E. Ld. vñ F. F. G. G keinen einigen Ihr von mehr hoch vnd wohlgedachten Herrn Vnterhändlern also trewhertzig vnnd vnpartheylich vorgeschlagener Mittel der Gebür sich bequemet vnd accommodirt haben/ also ist es nunmehro an dem/ daß wir zu gehorsambster Folge obgedachten Kayserl. Befelchs vnd Instruction vns widerumb von hinnen begeben/ vnd den gantzen Verlauff/ der bißher gepflogener Tractation/ vnd welcher Massen dieselbe wegen bey E. Ld. vnd F. F. G. G. alle von den Chur: vnnd Fürstl. Herrn Vnterhändlern/ also vielfältig/ trewhertzig vnd gantz beweglich zu Hertzen vnd Gemüht geführete Erinnerungen vber alle geschöpffte Zuversicht so gar kein statt finden mögen/ also gantz vnnd ohne Frucht abgangen vnd zerschlagen worden/ der Röm. Kays. May. allervnderthänigst vnd fideliter referiren sollen. Dieweil aber E. Ld. vnd F. F. G. G. vns sicherlich glauben/ vnd für keine blosse Commination oder Fürgeben halten sollen/ dann daß vff solchen Fall nichts gewiessers/ dann daß allerhöchstgedachte Röm. Kay. May. die vorige schwere Achts Proceß alsbald reassumiren/ die declarationem darauff ergehen lassen/ vnd die Executionem den jenigen/ welchen es an Mitteln nicht ermangeln wirdt/ anbefehlen werden: Sintemahln I. Kay. May. solchen (bevorab auff die vnaußbleibliche vnd inständige Imploration der Chur: vñ Fürstlichen Prætendenten/ zu Erhaltung dero so mercklich vnd hochlædirten

lædirten Kay. Authoritet/ Reputation/ Jurisdiction vñ geliebten Justitz) nicht vmbgehen könten/ Zumahl wañ sie vernehmen werden/ welcher massen bey wehrender dieser Tractation / vngeachtet Jr May. dero Executionsproceß immittelst einzustellen allergnädigst bewilliget/ E. Ld. vnd F. F. Gn. Gn. dannoch jhres Theils nichts destoweniger J. May. im geringsten nicht verschonet / sondern mit jhren gantz vnverantwortlichen Attentatis täglich vnd je lenger je mehr verfahren. Dabey wir aber betrachtet haben/ was darauß bey diesen/ ohne das schwirigen vñ geschwindẽ Läufften für eine merckliche grosse Confusion vnd Zerrüttung im gantzen heiligen Reich Teutscher Nation erfolgen/ was für ein erbärmliches Blutbad vnter den Christen darauß entspringen / welcher massen die ohne das hochbetrangte vñ betrübte Gülichische Fürstenthumb vnd Lande (der angräntzenden Ertz vnd Stifften zugeschweigen) gantz vnd gar zu Grund vnd in das Verderben gerichtet/ ja in was eusserste Gefahr/ Spott vñ vnwiderbringliche Ruinam E. Ld. vnd F. F. lineæ dadurch gestürtzt werden möchen. Welches alles wir ja von Grundt vnsers Hertzens gerne verhütet sehen / vnd wie wir sampt vnd sonders mit Gott vnd reinem Gewissen wohl bezeugen können / nichts liebers vnd höhers wünschen/ dann daß in dem gantzen heiligen Reiche wiederumb Fried/ Ruh vnd Einigkeit gestifft / alle bißhero darinnen entstandene Vnruhen gestillet/ die Mißverstände beygeleget/ das alte Vertrawen zwischen desselben Ständen vnd Glieder wiederumb erweckt / daß allbereith in die Höhe brennendes hochschädliche Fewer wiederuñ gedempfft/ das geliebte Vatterlandt vor dem antrohendẽ Raub der außländischẽ bewahret/ E. Ld. vñ F. F. G. G. sampt dero Principalen mit der Kay. May widerumb außgesönet/ vñ deroselben hochansehentliche Chur: vnd Fürstliche Häuser in allem gedeylichen Wolstandt vñ Esseerhalten werdẽ könten: Deren keines aber zuverhoffen/ sondern vielmehr das Gegenspiel vnzweiffentlich zubefahren ist / als lang der Röm. Kays. May. von den jenigen/ welche sich derselben bißhero widersetzet / die gebürende Satisfacion nicht beschicht/

sintе-

sintemahl Ihr. May. im widrigen Fall ohne gäntzlichen Verlust vnd Vntergang J. Kay. Authoritet vnd Respects inner vnd ausser des Reichs die Sach also nicht ersitzen lassen//noch J. May. verpflichte vnd getrewe Stände vnd Diener derselben wohl ein anders rahten könten: Also haben wir demnach vnd außerzehlten Bewegnüssen vor vnsere Person auß trewhertzigẽ Gemüt vñ wahrẽ auffrichtigen/ zu dem gemeynen Frieden vñ Wolstandt vnsers geliebtẽ Vatterlandes Teutscher Nation/ wie nit weniger zu E. Ld. vnd F. F. G. G. vnd dero Chur: vñ Fürstl. Häusern tragender freundlicher / auch vnderthäniger Affection E. Ld. vnd F. F. Gn. Gn. noch vnd zu allem Vberfluß diese trewlich vnd wolgemeynte Erinnerung freundt: auch vnderthäniglich thun wöllen. Vñ können/ hindangesetzt alle priuat Affecten vñ Passionẽ in höchster Warheit bey vns nit befinden noch sehen/ was doch E. Ld. vñ F. F. G. G. für erhebliche / billiche vnd vernünfftige Rationes haben könten: Darumb sie sich denen von den Herrn Chur: vñ Fürstlichen Vnterhändlern also wohlmeynentlich fürgeschlagenen gantz billichen Mitteln so gar nit bequehmen noch accommodiren / vnd dadurch jhr wolfahrt auch den gemeynen Frieden befördern: Entgegen aber so grosse antrohende Gefahr vermeyden wolten. Dann do sich E. Ld. vnd F. F. G. G. auff dero angegebene Possessionem zu fundiren gedencken/ so wissen dieselbe/ daß die Röm. Kay. May. vnser aller gnädigster Herr/ so wenig als andere Chur: vnnd Fürstliche Prætendenten E. Ld. vnd F. F. Gn. Gn. dieselbe niemals vnd im wenigsten nicht gestendig gewest / auch noch nicht ist / sondern haben dieselbe jederzeit widersprochen/ J. Kay. May. auch solche als violosam zu mehrmahlen durch Jhre Kay. rechtmesige mandata cassirt vnd annihiliret. Derowegen so von Mitteln tractirt werden solle/ vnd man auff den Extremis beharren will/ so ist vnmüglich / daß ein Accordo getroffen werden kan.

Wann dañ E. Ld. vñ F. F. G. G. rechter Ernst ist/ daß sie die strittige Lande in Namen der Röm. Kay. May. vñ nit ex proprio iure biß zu Erörterung der Hauptsachen possidiren/ sich der

Kayſ. May. neben vnpartheyiſchen Fürſten deß Reichs Cognition ſubmittiren vnd die Feſtung Gülich J. Kayſ. May. der Geſtalt widerumb reſtituiren wollen / daß der Amptman daſelbſten der Kay. May. Eydes Pflicht leyſten ſolle (Innmaſſen E. Ld. vñ F. F. G. G. den 12. diß Monats den Herrn Vnterhändlern vberreichte Articul ſolches mit ſich bringen) So iſt ja nicht zubefinden/ auß was befügten vñ billichẽ Vrſachẽ deñ E. Ld. vñ F. F. G. G. difficultiren können/ daß von J. Kay. May. das Chur: vñ Fürſtliche Hauß Sachſen (welches doch beyden E. Ld. vnd F. F. G. G. Chur: vnd Fürſtlichen Häuſſern alſo nahend mit Blut verwandt auch reſpectiue verbrüdert iſt) bey J. Kay. May. für E. Ld. vñ F. F. G. G. vñ dero Principalen ſelbſt trewhertzig intercedirt/ vnd dabey allen Intereſſentẽ noch dazu gnugſam zu cavirẽ ſich erbietet: Ja welches die Kay. May. in Anſehung deſſen beharrlichen gegen J. May. vielfältig im Werck erwieſenen Gehorſams vnd vnderthänigſter trewer Affection nicht excludiren/ noch dem jenigen/ von welchen J. May. bißhero ſo vielfältig vnd hoch offendirt worden/ poſtponirt ſeyn laſſen kan/ noch will/ bevorab/ dieweil gemeltes Hauß gleich ſo wol als E. Ld. vnd F. F. G. G. Principaln Prætenſion vff vnterſchiedliche anſehenliche Kayſ. vnd Königl. Conceſſiones, Cõfirmationes, Revers vñ anderſt gegründet iſt/ von deren wehrt oder vnwehrt vor Endtſcheydung d' Hauptſachen niemandt zuvrtheilen befugt iſt/ citra vllũ præiudiciũ & ſaluo iure cuiuscunque mit zu der Kay. Poſſeſſion admittirt vnd geordnet/ die Landen nach J. Kay. May. wolbedachten vñ der Landen Ordnungen/ Statuten/ Gewonheiten vnd Privilegien/ gemeſſen Regiments Ordnung adminiſtrirt/ die jenige von der Ritterſchafft/ Landſtänden/ Beampten vnd Vnterdienern/ welche einig vnd allein darumb jhrer Aempter vnd Güter entſetzt vnd beraubt worden / dieweil ſie der Kayſ. May. außgangenen mandatis ſchuldigen Gehorſamb geleiſtet / die Cognition der Hauptſache von der Kayſ. May. (Innmaſſen von einem jedwedern geringen Stande deß Reichs in dergleichen Fällen beſchicht) vor dero gewöhnlichem

chem tribunali/welche alle andere Chur:vnd Fürstl. Prætenden-
ten sich allbereith sine contradictione gutwillig submittirt ha-
ben/gleichwol mit begerter Zuziehung vnpartheyischer Chur:vnd
Fürsten angestellet/ vnd der Amptman vber die Statt vñ Festung
Gülich (der doch E.Ld. vnd F.F.G.G. als Kays. Possidenten
auch Eydespflicht leysten werde) von Ihr May. continuirt wer-
den/ es gedächten dann E.Ld. vnd F.F.G.G. Ihr Kays. May.
alleinig mit blossen vnd scheinbaren Worten Satisfaction zuley-
sten: Damit sich aber dieselbe nimmermehr contentiren lassen wer-
den noch können. Vnd gesetzt/daß E.Ld. vnd F.F.G.G. gleich-
wohl darfür halten möchten (do man doch hierzu einige rechtmessi-
ge Vrsach nicht befinden kan) als weren oberezehlte Puncten also
nicht beschaffen/ daß sie dieselbe einzugehen hetten: So wollen doch
E.Ld. vnd F.F G.G. bedencken/ daß solches allein jhre/ als der
Interessirten Partheyen vnd dann etzlichen andern/ so dißfalls
auß Privatvrsachen appassionirt seyn mögen/meynung ist. Ent-
gegen aber seyndt ermelte von den Herrn Vnterhändlern vorge-
schlagene Puncten vnd media (als welche in gegenwertiger Tra-
ctation gleich so wol ein pars seyn) noch jemandts von den Interes-
sirten/ sondern denen zu Praag beysam̃en gewesenen ansehenlichen
Chur:vnd Fürsten mit gnugsamer Wissenschafft deß tacti vnnd
nach lang gepflogener reiffer Berathschlagung einhellig beschos-
sen vnd solcher Gestalt bedacht worden/ daß wann Sie bey sich
hetten befinden mögen/ daß der Röm. Kays. May. ein mehres zu-
gemuthet/ oder von derselben ohne gäntzlichen Verlust jrer Kays.
Authoritet vnd Respects andere E.Ld. vnd F.F.G.G. annehm-
liche Mittel hetten eingewilliget werden können/ sie dieselbe ge-
wiß nicht vorbey gangen hetten/ sintemahln wie menniglichen be-
wust/ jhr Intent eintzig vnd allein dahin gericht gewest/ wie sie in
dem heiligen Reich Fried/ Ruhe vnd Einigkeit beförderten vnd
alle beschwehrliche Weitterungen vnd darauß entspringende In-
conuenient a verhindern/ daneben auch Ihre Mayestät/ Kay-
serliche Authoritet soviel möglichen/ saluiren könten. Derowe-
gen

gen vnnd weil sie auch zu den Reichs Constitutionibus vnnd
Satzungen mit schwehren Eyden verbunden/ auch für sich zu kei-
ner Vngerechtigkeiten geneigt seyn/ also ist nicht zuvermuthen/
daß sie E. Ld. vnd F. F. G. G. dergleichen Mittel fürzuschlagen
in jhre Gedancken gezogen/ geschwiegen sich einhellig vnd wolbe-
dächtlich entschlossen haben solten/ welche den Rechten der Bil-
lichkeit/ der Vernunfft vnd jhren eignen Pflichten zu wider we-
ren. Dahero dann die gantze Welt/ vnd welchen die privati affe-
ctus nicht vberwinden/ leichtlich iudiciren kan/ welche vnter beyden
obgesagten E. L. L. vnd F. F. Gn. Gn. vnd der zu Praag beysam-
men gewesenen Chur: vnd Fürsten Opinionibus der andern zu
præferiren seye/ vnd welcher sich demnach E. Ld. vnd F. F. G. G.
zu accommodiren haben mögen. Vnd gesetzt/ daß alle die erzehlte
Motiuen vnd Vrsachen nicht enthalten weren/ oder von E. Ld.
vnd F. F. G. G. vber alle Zuversicht nochmahls für vnerheblich
erachtet werden möchten: Jedoch weil es einmahl vnd entlich an
deme/ daß Jhre Kayserliche Mayestat von dero einmahl genom-
menen Resolution/ auß obangezogenen vnd andern mehr hoch-
wichtigen Vrsachen nit abweichen wöllen/ können/ noch werden:
Also bitten wir für vnsere Personen E. Ld. vnd F. F. G. G. von
deß gemeynen Vatterlandts Wohlstandt vnnd deroselbsten eyge-
nen vnd Jrer ansehenlichen Chur: vnd Fürstlichen Häusser Wol-
fahrt wegen/ gantz freundtlich auch vnterthänig vnd hochfleissig/
Sie wollen doch inter duo mala minus eligiren/ vnnd dem-
nach bey sich selbsten semotis priuatis affectibus hochvernünf-
tig behertzigen/ welches Vbel dem andern vorzuziehen/ vnd gegen
Gott vnd der Posteritet zuvbernemmen verantwortlicher seye/
Nemblichen entweder die beschwerliche Achts Erklärung/ vnd
darauff erfolgende ernstliche Executionem sampt allen noth-
wendigen darauß entspringenden inconuenientiis zuerwarten/
vnd also die eusserste Offension vnd Vngnade der von GOtt
eintzig fürgesetzten höchsten Obrigkeit vff sich zuladen/ dazu ein
ewige Feindschafft zwischen den ansehenlichen mit so naher Bluts-
freund-

freundschafft vielfältig einander verwandten Chur: vñ Fürstliche Häussern Sachsen/ Brandenburg vñ Pfaltz Newburg anzurichten/ auch nicht alleinig die arme/ ohne das zum höchsten betrangte Gülische Fürstenthumb vnd Lande vollends gar zu ruiniren vñ in Grund zuverderben/ vnd dazu in Gefahr stehen/ deß Anspruchs oder Zutrietts zu solchen Landen gantz verlustiget zu werden/ sondern neben Ertragung deß bey nahe vnerschwinglichen Kriegslasts vnd darauff gehenden Vnkostens/ noch andere jhre/ oder jhrer Principalen Fürstenthumb/ Landen vnd von GOtt denselben anbefohlene Vnderthanen dazu in grosse Gefahr vnnd höchstbeschwehrliche Vnruhe zusetzen/ deßgleichen auch viel andere vnschuldige Landt vnd armer Leut jämmerlichen verhörgen/ verderben/ in das erbärmliche Elendt stürtzen/ vñ viel vnschuldiges Christen Blut vergiessen zuhelffen/ vnnd dadurch zuverhindern/ daß nicht allein in diesen Landen/ sondern auch im gantzen Reich Fried vnd Einigkeit widerumb angerichtet/ die arma allerseits deponirt/ vnd das hochschädliche Mißtrawen einest auffgehebt werden könte. Welches grosse Vbel zwar allensambt durch die berühmbte Assistentz außländischer Potentaten nicht verhütet werden kan/ sondern dadurch noch viel grösser wird/ Oder (wañ diß võ E. Ld. vñ F. F. G. G. je vor ein Vbel gehalten werden kan) die von so vielen ansehnlichen vnpartheyischen beyden Religionen zugethanen vnd denselben meheres Theyls nahendt mit Blutverwandter Chur: vnd Fürsten trewhertzig vorgeschlagene Mittel zu acceptiren/ vnd also der Chur: vnd Fürstlichen Herrn Vnterhändler dem gemeynen Wesen vnd E. Ld. vnd F. F. G. G. vnd Herrn Principalen vornemlich zu gutem vbernommene vnd angewandte trewhertzige Bemühung vnd Interposition nit also gantz vñ ohne Frucht zerschlagen zulassen/ dadurch E. Ld. vnnd F. F. Gn. Gn. sambt dero Principalen mit der Röm. Kays. Mayest. vnserm allergnädigsten Herrn/ gantz außgesöhnet würden/ sie weren aller Achts Proceß vnd deren Beschwehrlichkeiten/ dieselbe mit sich ziehen/

gantz gefreyet/sie hetten sich in petitorio deß geringstē præiudicij oder Vernachtheylung nit zubefahrē/sondern werē gesichert/ was denselben von Billigkeit wegen gehörig vñ zuständig ist/daß jnen solchs durch ein vnpartheyisches Recht in einer gar kurtzen Zeit (deren man sich auch noch allhier endtlich vergleichen könte) zu erkennet werden/ vnnd denselben dawider kein Eintrag beschehen würde: Jnmittelst verblieben sie in den Landen mit sichern Frieden vnd menniglichs gutem Contento, vnnd weren allerhochbeschwehrlichen Vnruhe endhebet: Sie erhielten die von vralters hero zwischen mehr hochgedachten Chur:vñ Fürstlichen Häussern Sachsen/ Brandenburg vñ Pfaltz/ꝛc. wolhergebrachte Freundschafft vñ Vertrawlichkeit: Verhüteten entgegē alle beschwerliche Feindschafft: sie bewahreten die armen betrangten Gülische Lande vor gäntzlichem Vntergang vnd Verderben/ do jhnen entgegen mit verdorbenen Landen wenig gedienet seyn würde/ sie wendeten alle Gefahr vnnd Vnheyl von Jhren vnd jhrer Principalen eygenthümlichen Fürstenthumben/Landen vñ vnschuldigen Vnterthanen ab: Sie weren deß hochbeschwerlichen Kriegslasts vnd darauff gehenden Vnkostens geübriget: Sie würdē das durch die Wolcken für Gott tringendes tägliches Weinen/ Jam̃ern/ Klagen vnd Schreyen der dieser benachbarter vnschuldiger/ hochbetrangter/ durch das muthwillig Kriegsvolck vffs eusserste verfolgte/vnd in die höchste Armut/ja entlich von Hauß vñ Hoff in das Elendt vertriebener vnschuldiger Bawersleute/ abstellen: sie würden alle benachbarte Chur:vnd Fürsten vnnd Ständte zu guten Freunden behalten/vñ sich bey denselbigen/zuvörderst aber bey den interponirenden Chur:vñ Fürsten/auch allen Liebhabern/liebdens Friedens/höchlich verdienet machen/ Vnd würden sich gewißlich alsdann solche zuträgliche Mittel finden/ dardurch die arma im Reich deponiret/vnd denen biß dahero hinc inde beklagten Beschwehrlichkeiten vnnd grauaminibus dermahleinst der Gebür vnd im Grunde abgeholffen/vnd dadurch viel Vbels vnd Vngemachs

machs verhütet werden möchte. Welches aber im widrigen Fall keines Wegs beschehen kan/Sondern vielmehr verhindert würde.

Beschließlichen/ Dieweil die Vernunfft vnd natürliche Billigkeit lehret/ daß nicht der Herr dem Vasallo, sondern vielmehr die Vasalli jhren Herrn/ vnd so viel mehr dem Haupt der gantzen Christenheit/ vnd vnser aller von GOtt fürgesetzten höchsten Obrigkeit/ cediren vnd nachgeben sollen/ Alß bitten wir für vnser Person/ E. Ld. vnd F. F. G. G. nochmals freundlich vnd vnderthänig/ sie wollen doch zum allerwenigsten der Röm. Kays. May. vnserm allergnädigsten Herren vnd Oberhaupte zu gehorsambsten Ehren vnd Respect/ vnd den Interponirenden Chur vnd Fürsten zu sonderbarer Freundtschafft (da es E. Ld. vnd F. F. G. G. ja auß keiner Schuldigkeit zu thun gedächten) vornemblich aber dem allgemeinen Wesen zum besten/ zu erhaltung Fried/ Ruhe vñ Einigkeit in dem geliebten Vatterlandt Teutscher Nation sich obverstandener massen gutwillig accommodiren, dadurch mercklich viel vbel verhüten/ vnd allen guten Wohlstandt befördern/ vnd sich nur etzlich wenig Monaten/ in dem der Haupt-Proceß geendet werden solle/ mit diesem begnügen/ daß sie nichts von deme/ was denselben zustendig seyn mag/ verlieren/ vñ in mittelst in diesen Landen/ wie obgemeldt/ mit guter Ruhe vnd in sicherm Frieden verbleiben könten.

Wann nun bey E. Ld. vnnd F. F. Gn. Gn. diese vnsere in Freundtschafft vnd Vnderthänigkeit trewlich vnd wohlgemeinte Bitt vnd Erinnerung statt finden mag/ so werden dieselbe gewißlichen bey GOtt dem Allmächtigen die Belohnung/ bey der Römischen Kays. May. alle Gnad/ Huldt vnd Freundtschafft/ bey dem H. Reich vnd den friedliebenden Ständen grossen Danck/ vnd bey menniglichen Rhum vnd Ehr erlangen. Im wiedrigen gantz vnverhofften Fall aber/ da solchs bey E. Ld. vnd F. F. G. G. so wenig alß der Chur: vnd Fürstl. Herrn Vnterhändeler bißhero mit gleichmässiger Trewhertzigkeit gethane/ gantz vernünff-

tige vnd bewegliche Erinnerungen nicht verfänglich seyn/ sondern sich dieser Handlung allerdings zerschlagen solte/ so bezeugen wir hiermit für GOtt vnd menniglichen/ daß wir an vns im wenigsten nichts erwinden lassen/ was zu Ruhe/ Friedt vnd Einigkeit/ neben schuldiger Erhaltung der Röm. Kay. May. Kays. Authoritet jmmer ersprießlich seyn mag/ Darumb wir auch an allem dem Vnheyl/ so darauß nothwendig erfolgen muß/ gantz vnd zumahl vnschuldig seyn wollen.

Vnd verbleiben hiermit E. Ld. vnd F. F. G. G. alle angeneme freundliche auch vnderthänige Dienste zuerweisen geneigt/ willig/ solcher gestallt gesinnendt vnd bittendt/ es wollen E. Ld. vnd F. F. G. G. anderst nicht diß Schreiben/ alß wie es von vns trewlich vnd wohlgemeinet ist/ in Freundtschafft auch Gnaden vermercken vnd auffnehmen/ Göttlicher Allmacht damit vns allerseits empfehlendt/ Datum Cölln den 15. Octobr. Anno 1610.

Lotharius, &c.

Johann Georg Graff zu HohenZollern/ rc.

OBwohln nun die Antwort hierauff durch ein Recepisse von hochermelten beyden Fürsten/ den Kays. Herrn Commissariis versprochen worden/ So ist jedoch dieselbe nicht erfolgt: Sondern diese Handlung also gantz gestocket vnd zerschlagen worden: Welches so wohl die Herren Kays. Commissarii für Ihre Personen/ Alß die Chur: vnd Fürstliche Herren Vnterhändler also geschehen lassen/ vnd dieses schwärwichtige weitaußsehende Werck dem gerechten GOTT/ vnnd der Zeit befehlen müssen/ ꝛc. Derwegen den hoch: vnnd wohlermelte Kays. Herren Commissarii/ der Röm: Kays. Mayst. dieses Verlauffs Summarische Relation gethan/ wie auß nachfolgender Copia zuersehen/ ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johann Schweikhard, Mainz, Erzbischof, 1553-1626 / Johann Schweikhard / Ernst

Wahrhaffte Relation: Welcher massen die in deß H. Reichs Statt Cölln am Rhein, [et]c. durch ... Herrn Johan Schweyckharts, und Ernsten, Ertzbischoffen zu Meintz, und Cöllen ... Herrn Maximiliani, un[d] Herrn Ferdinandi, Ertzhertzogen zu Oesterreich ... Herrn Heinrichs Julii Bischoffs zu Halberstatt ... und Herrn Ludwigs Landgraffen zu Hessen ... mit den Chur. und Fürstlichen Brandenburgischen un[d] PfaltzNewburgischen

[Frankfurt, Main] 1610

4 Ded. 212
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350201-4
VD17 23:236427L